Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1900)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1900.

Bern.

Buchdruckerei **Suter & Lierow**, Waisenhausstrasse.

Vortrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(Januar 1900.)

In dem Bericht an den Grossen Rat über die Finanzlage des Staates und die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben, vom 18. Dezember 1899, ist unter den Mitteln zur Vermehrung der Einnahmen des Staates in erster Linie die Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Sinne der Erhöhung der Steueransätze genannt worden. Und in der That erscheint unter den gegenwärtig in Kraft bestehenden fiskalischen Gesetzen, deren Revision die Einnahmsquellen des Staates reichlicher fliessen zu machen geeignet ist, ohne dabei dem Volke in seiner Gesamtheit die Last eines vermehrten Steuerdruckes aufzuerlegen, die Gesetzgebung über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe als diejenige, die zunächst in Betracht zu fallen hat. Darf diese Abgabe schon im Grundsatz als eine der natürlichsten und gerechtesten Besteuerungsarten bezeichnet werden, so ist sie auch materiell dasjenige Gebiet, auf dem im gegenwärtigen Augenblicke mit der meisten Berechtigung und mit der meisten Aussicht auf erhebliche Vermehrung der Erträgnisse weiter gegangen werden darf, um so mehr als die Besteuerungsansätze des jetzigen Gesetzes im Verhältnis zu anderwärts bestehenden als mässige bezeichnet werden können.

Aus diesen Erwägungen ist der dem Grossen Rat zur Beratung in der nächsten Session vorgelegte Entwurf hervorgegangen. Debei handelte es sich zugleich darum, gewisse Bestimmungen der bestehenden Gesetzgebung, die sich in der Praxis zum Teil als Härten und Unbilligkeiten, zum Teil als unzweckmässig erwiesen, zu modifizieren. Dieses Bestreben führte unter anderem hinsichtlich der Bestimmung der Grundsteuerschatzung als Grundlage für die Berechnung der Abgabe zu der etwas abweichenden Fassung des § 6 des Entwurfes. Ist es einerseits nicht am Platze, dass bei ungünstigen Liegenschaftswertverhältnissen in dieser oder jener Landesgegend die Abgabe auf Grund eines Wertmessers bezahlt werden soll, der vielleicht mit dem wirklichen Marktwert nicht annähernd im Einklang steht, so ist es anderseits ebensowenig zu billigen, dass bei vorteilhafteren Wertverhältnissen und in Fällen, wo die Erben eine in einem steuerpflichtigen Nachlass befindliche Liegenschaft um einen Preis verkaufen können, der weit über der Grundsteuerschatzung steht, der Fiskus sich an letztere als unbedingten Wertmesser binden solle. Die Fassung des § 6 bürgt übrigens für eine gerechte Behandlung der in Frage kommenden Ausnahmsfälle.

Veranlassung zu einer Umgestaltung gaben ferner die Strafbestimmungen gegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist zur Einreichung der Steuererklärung und die in der Praxis gemachten Erfahrungen mit zahlreichen Fällen von Widerhandlung. Die Fassung des § 7 des Entwurfes soll eine zweckmässigere, den jeweiligen thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Behandlung der einzelnen Fälle ermöglichen.

Die Einschränkung in der Fassung des § 2 Ziff. 3 — gegenüber der Bestimmung von § 2 Ziff. 3 des jetzt geltenden Gesetzes — mit den Worten: «Die

nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen », hat den Zweck, Missbräuchen vorzubeugen, denen mit der wohlthätigen Tendenz jener Gesetzesbestimmung der Gesetzgeber Vorschub zu leisten nicht beabsichtigte, die aber dennoch nach dem Wortlaut derselben in der Praxis keineswegs unmöglich wären.

Aus Gründen der Billigkeit nur um einer wenigstens im Herrschaftsgebiet des altbernischen ehelichen Güterrechtes bestehenden Volksanschauung Rechnung tragend, schlägt der Entwurf vor, das gegenwärtige steuerfreie Maximum in Fällen, wo kinderlose Eheleute einander beerben, von Fr. 5000 auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Der dem Fiskus hieraus erwachsende Ausfall ist minim und kann nicht in Betracht fallen.

Die Besteuerungsansätze des Entwurfes und deren mutmassliche finanzielle Resultate hier zu erörtern, würde zu weit und in zu viele Details führen; wir behalten die bezüglichen Angaben dem mündlichen Vortrage vor. Bemerkt sei bloss, dass nach angeordneten einlässlichen Berechnungen bei Annahme des Entwurfes ein durchschnittlicher Mehrertrag von rund Fr. 250,000 über den bisherigen Durchschnittsertrag erhofft werden darf. Einen wesentlichen Beitrag an diese Mehreinnahme würde die in § 5 des Entwurfes vorgesehene Zuschlagsteuer, die sich von der im gegenwärtigen Gesetz bestehenden dadurch unterscheidet, dass sie progressiv ist und im Maximum auf das Doppelte der ordentlichen Steuer steigen kann, liefern.

Weggelassen im Entwurf ist der § 6 des Gesetzes von 1879 betreffend den Gemeindeanteil von 10 % der Erbschafts- und Schenkungssteuer und würde demnach der Steuerertrag des Staates um diesen Gemeindeanteil erhöht. Nachdem die gegenwärtige so ungünstige Finanzlage des Staates, zu deren Sanierung es der Anspannung aller Kräfte bedarf, zum grössten Teil durch die auf verschiedenen Gebieten erfolgte Entlastung der Gemeinden entstanden ist, hat die Abgabe eines Teiles des Steuerertrages an die Gemeinden eine innere Berechtigung nicht mehr und würde im Widerspruch stehen mit der Ursache und der Tendenz der Bestrebungen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte. Zudem hat sich erzeigt, dass die Verteilung des Gemeindeanteils eine höchst ungleiche ist, indem einer verhältnismässig geringen Zahl von Gemeinden die Hauptsumme zufliesst, die Mehrzahl aber wenig oder nichts bekommen.

Bern, den 16. Januar 1900.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 10. Januar 1900.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 22. Januar 1900.

Abänderungsgesetz

betreffend

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass es mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und die Notwendigkeit der Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben desselben geboten erscheint, auf dem Wege der Revision einzelner Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine angemessene Vermehrung ihres Ertrags anzustreben,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1879 zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864, mit Inbegriff der §§ 3, 4 und 5 des letztern Gesetzes, ist aufgehoben. Am Platze desselben wird bestimmt was folgt:

§ 2. In den folgenden Fällen sind Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

1. Wenn sie den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der absteigenden Linie infolge Gesetzes oder ausdrücklicher Verfügung anfallen oder zukommen;
2. wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind;
3. wenn dieselben zu Gunsten solcher öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen, wie Spitäler, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen gemacht werden, die nicht bereits genügende Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes besitzen. Bei gleichartigen ausserkantonalen Anstalten oder solchen privaten Charakters kann der Regierungsrat unter Umständen ebenfalls ganz oder teilweise Befreiung von der Steuer verfügen;

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

4. wenn der Gesamtwert der einer einzelnen Person in der gleichen Erbschaft oder Schenkung in irgendwelcher Form zufallenden Beträge folgende Summen nicht übersteigt: bei kinderlosen Ehegatten Fr. 10,000, in allen übrigen Fällen Fr. 1000.

§ 3. Die im einzelnen Falle zu bezahlende Erbschafts- und Schenkungssteuer wird durch das Verwandtschaftsverhältnis bestimmt, in welchem der Erblasser zu dem Erben oder Vermächtnisannehmer oder der Schenker zu dem Beschenkten steht. Der Grad der Verwandtschaft wird nach den Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches berechnet (Satz. 19, 20, 21 und 22).

§ 4. Von dem nach Vorschrift der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgabepflichtigen Vermögen, wovon jedoch die auf der Erbschaft haftenden Schulden in Abzug zu bringen sind, ist an Steuer zu bezahlen:

1. Wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe keine Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind, 1 vom Hundert, wobei jedoch das zugebrachte Vermögen der Ehefrau nicht mitzuberechnen ist, wenn letztere den Ehemann beerbt;
2. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der aufsteigenden Linie verwandt ist:
   a) 1 vom Hundert im ersten Grade (Eltern),
   b) 2 vom Hundert in den entferntern Graden (Grosseltern u. s. w.);
3. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der Seitenlinie verwandt ist:
   a) Im zweiten Grade (vollbürtige Geschwister) 4 vom Hundert,
   b) im dritten Grade:
      aa. Halbgeschwister 5 vom Hundert,
      bb. Oheim und Neffe 6 vom Hundert;
   c) im vierten Grade (Geschwisterkinder) 10 vom Hundert;
   d) im fünften Grade 12 vom Hundert;
4. wenn eine entferntere oder gar keine Verwandtschaft besteht, 15 vom Hundert.

Der ehelichen Verwandtschaft ist die uneheliche gleichgestellt in denjenigen Fällen, wo ihr durch das Gesetz Anspruch auf die Verlassenschaft eingeräumt ist.

§ 5. Wenn die einer einzelnen Person anfallende Erbschaft oder Schenkung fünfzigtausend Franken übersteigt, so werden für die Mehrbeträge folgende Zuschläge gemacht:

1. für den Mehrbetrag über Fr. 50,000 bis Fr. 100,000 50 % der nach § 4 zu bezahlenden Steuer;
2. für den Mehrbetrag über Fr. 100,000 bis Fr. 150,000 75 % der nach § 4 zu bezahlenden Steuer;
3. für Mehrbeträge über Fr. 150,000 100 % der nach § 4 zu bezahlenden Steuer.

§ 5*a*. Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen 10 % den Gemeinden des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Erblassers oder Schenkers zu. Dieser Anteil der Gemeinden ist zur Aeufnung des örtlichen Schulgutes zu verwenden.

§ 6. Der letzte Satz des § 17 des Gesetzes vom 24. Mai 1864, lautend: « in Bezug auf Liegenschaften « ist jedoch die Grundsteuerschatzung massgebend » wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Vorschrift:

Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschatzung massgebend. Wenn dieselbe jedoch im Zeitpunkt des Erbfalles in erheblichem Masse vom wirklichen Wert abweicht, so ist der letztere durch eine amtliche Schatzung auszumitteln und der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

§ 7. In Abänderung des § 28, Ziff. 3, des Gesetzes von 1864 wird bestimmt, dass die Nichteinreichung der Steuererklärung innert gesetzlicher Frist bloss mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5 bis Fr. 100 zu ahnden ist, wenn die Absicht der Steuerverschlagnis nach den Verumständungen des einzelnen Falles als ausgeschlossen erscheint.

Eine Verweisung an den Polizeirichter findet in diesem Falle nicht statt.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 10. Januar 1900.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Morgenthaler,

der Staatsschreiber

Kistler.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Bern, den 22. Januar 1900.

Im Namen der Grossratskommission

deren Präsident

G. Müller.

Entwurf des Regierungsrates
vom 12. Juli 1899.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 27. November 1899.

Gesetz

betreffend die

Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Frauenspersonen sind, unter den nämlichen Bedingungen wie die Männer, als Mitglieder der Schulkommissionen der Primar- und der Mittelstufe wählbar.

§ 2. In keiner Schulkommission dürfen zugleich sitzen:
Verwandte in gerader Linie,
Verschwägerte in gerader Linie,
Geschwister,
Ehemann und Ehefrau.
Die Bestimmungen der Gemeindereglemente, welche den Ausschluss noch auf weitere Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft ausdehnen, sind vorbehalten.

§ 3. Der § 3, letzter Absatz des Gesetzes vom 27. Mai 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern u. s. w. erhält folgende Fassung:

Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus wenigstens fünf Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte und die Gemeinde oder Genossenschaft die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 4. Wenn eine Primarschulkommission mindestens drei weibliche Mitglieder zählt, so kann von der Bestellung des in § 14 des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878 vorgesehenen Frauenkomitees Umgang genommen werden.

§ 5. Die mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 12. Juli 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

§ 3. Der § 3, letzter Absatz, des Gesetzes vom 27. Mai 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern u. s. w. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:
Die Schulkommissionen . . . .

§ 4. In diese Kommissionen darf der Regierungsrat nur dann Frauen wählen, wenn ihm solche von den Schulgemeinden oder Korporationen vorgeschlagen werden.

Bern, den 27. November 1899.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
Alf. Roth.

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1900.)

1. **Guillemaut**, Xavier, von Lefay, Frankreich, Küchenchef in Pruntrut, wurde am 17. Oktober 1899 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung des Louis Crelier zu einem Tag Gefangenschaft, zu Fr. 400 Entschädigung an den Verletzten und zu vier Fünftel der Staatskosten verurteilt. Durch das gleiche Urteil wurde Crelier wegen der gegenüber dem Guillemaut begangenen Ehrverletzung zu einer Busse von Fr. 10 nebst Kosten und Fr. 30 Entschädigung an den Kläger verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Guillemaut am 17. Juli nachmittags in einer Wirtschaft zu Pruntrut den Louis Crelier, nachdem er vorher von diesem durch grobe Schimpfworte beleidigt worden, durch einen Stoss zu Boden geworfen, wobei Crelier einen Beinbruch erlitten, welcher eine Arbeitsunfähigkeit von zwölf Wochen verursacht hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Guillemaut um Erlass der eintägigen Gefangenschaftsstrafe nach, unter Berufung auf seine unbescholtene, durch keine Bestrafung getrübte Vergangenheit, und unter Hinweis darauf, dass der fragliche Vorfall durch die von Crelier begangene grobe Ehrbeleidigung provoziert worden, ohne die er mit demselben nie handgemein geworden wäre. Er habe die Kosten bezahlt und mit der Civilpartei sich abgefunden. Nach dem Zeugnis des Gemeinderates von Pruntrut ist der Gesuchsteller ein friedfertiger, arbeitsamer und rechtschaffener Mann, der in allgemeiner Achtung steht. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an, um so mehr, da aus den Akten und dem vom Gerichte ausgesprochenen Strafmass sich ergibt, dass bei der von Crelier erlittenen Misshandlung ein schweres Verschulden des Guillemaut nicht vorhanden war.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefangenschaftsstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

2. **Richard**, Andreas, von Affoltern i. E., geboren 1876, wurde am 22. November 1897 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Raub zu $4^1/_4$ Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Thatbestand, der zu diesem Urteile führte, ist folgender: Andreas Richard und Gottfried Leuenberger, damals Knecht im Junkholz, ergaben sich Sonntag den 4. Juli 1897 nachmittags dem Trunke. Im Verlaufe des Nachmittags fasste Richard den Entschluss, den Leuenberger, den er im Besitz von Geld wusste, zu berauben. In betrunkenem Zustande begaben sich die beiden in den sogenannten Diebstahlswald bei Heimiswyl und liessen sich dort nieder. Leuenberger schlief ein. Diesen Umstand benutzte Richard, um seine Absicht auszuführen. Er machte sich über Leuenberger her, versetzte ihm mit dem geschlossenen Sackmesser mehrere Streiche zum Kopf, durch die derselbe bewusstlos wurde. Hierauf bemächtigte er sich seines Portemonnaies und machte sich damit fort. Der Betrag des geraubten Geldes belief sich auf Fr. 7. Die Witwe Maria Richard, wohnhaft im Fuchsloch zu Affoltern, hat nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin sie um Freilassung ihres genannten Sohnes nachsucht, weil sie infolge ihres Alters und ihrer Armut seine Hilfe wieder nötig hätte. Der Regierungsrat kann indes das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Richard ist wegen Misshandlung vorbestraft und nach dem Bericht des Gemeinderats von Affoltern nicht gut beleumdet. Die Geschwornen hatten die Frage nach mildernden Umständen verneint. Abgesehen hievon hat Richard erst die Hälfte seiner Strafzeit verbüsst, so dass es überhaupt verfrüht erscheint, die Frage eines Nachlasses an der Strafzeit dermal schon in Erwägung zu ziehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

3. **Reinhardt**, Rudolf, von Bern, geboren 1847, wurde am 13. Oktober 1897 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks der Fälschung, des Betrugs und der qualifizierten Unterschlagung schuldig erklärt und verurteilt: zu $3^1/_2$ Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, so dass noch 3 Jahre und 2 Monate oder 38 Monate Zuchthaus zu verbüssen bleiben. Die eingeklagten strafbaren Handlungen waren während einer Reihe von Jahren zum Nachteil der schweizeri-

schen Centralbahn in Bern begangen worden, in deren Diensten Reinhardt als Bahnmeister gestanden war. Bei der Hauptverhandlung hatte sich keine Civilpartei gestellt, da der Verurteilte mit der Centralbahn, die durch ihn einzig geschädigt worden, schon vor der Verurteilung ein gütliches Abkommen getroffen und die in demselben festgesetzte Entschädigungssumme bezahlt hat. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt nun Reinhardt das Gesuch, es möchte ihm der noch zu verbüssende Teil der Zuchthausstrafe erlassen werden und begründet sein Gesuch wesentlich mit dem Hinweis auf sein vorgerücktes Alter und seinen schlechten Gesundheitszustand. Er habe schon zur Zeit der Untersuchungshaft an Asthma, an einem Rücken- und besonders an einem Herzleiden gelitten. Dieser Gesundheitszustand habe sich während der Strafzeit nicht verbessert, sondern erheblich verschlimmert. Er bedürfe daher dringend einer unausgesetzten Pflege, welche er in der Strafanstalt nicht haben könne. Nach dem Bericht der Anstaltsverwaltung hat Reinhardt gleich von Anfang an sich zu ihrer besten Zufriedenheit aufgeführt und namentlich bei seiner Beschäftigung in der Küche sich vorteilhaft bemerkbar gemacht. Wie weiter aus dem Berichte der Anstaltsverwaltung hervorgeht, war Reinhardt zwar immer arbeitsfähig; er war aber doch fortwährend leidend, so dass die Strafhaft schwerer für ihn war, als wenn er sich bei voller Gesundheit befunden hätte. In Anbetracht dessen, sowie des günstigen Zeugnisses der Verwaltung der Strafanstalt glaubt der Regierungsrat, es lasse sich unter diesen Umständen der Nachlass des letzten Zwölftels rechtfertigen. Im übrigen wird Abweisung des vorliegenden Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Erlass des Sechstels.

4. **Rufener**, Johann Friedrich, von Blumenstein, geboren 1873, wurde am 13. Mai 1896 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Raub, wobei der Beraubte misshandelt worden, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte Rufener in der Nacht des 1./2. Februar 1896 den Viehhändler Nafzger, mit dem er von Thun her gefahren war und unterwegs zwei Wirtschaften besucht hatte, am Buchshaldenstutz zu Uetendorf überfallen, zu Boden geschlagen, gewürgt und seines Geldes im Betrage von Fr. 2080, meistens aus Banknoten bestehend, beraubt. Nach der That war Rufener flüchtig geworden, konnte indes nach zwei Tagen verhaftet werden und das geraubte Geld, mit Ausnahme von circa Fr. 400, die Rufener inzwischen verausgabt hatte, dem Eigentümer zurückerstattet werden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen die Eltern Rufener um Erlass des Restes der Strafzeit ihres Sohnes nach, wobei sie auf die von ihm erhaltenen Briefe hinweisen, aus denen seine tiefe Reue über die begangene Missethat hervorgehe und gehofft werden dürfe, dass seine Besserung erreicht sei. Der Gemeinderat von Blumenstein empfiehlt das Gesuch und die Verwaltung der Strafanstalt bezeugt, dass Rufener bisher zu keinen Klagen Anlass gebe. Dessenungeachtet sieht sich der Regierungsrat nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein äusserst schweres Verbrechen, das mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bedroht ist. Die Geschwornen haben die Frage nach mildernen Umständen verneint. Rufener ist zweimal vorbestraft. Für den Fall, dass sein gutes Betragen in der Strafanstalt anhält, erscheint es in Anbetracht dessen und seines jugendlichen Alters immer noch genügend, wenn ihm der Nachlass des Zwölftels in Aussicht gestellt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

5. **Kern**, Jakob, von Berlingen, Kanton Thurgau, Maler, geboren 1868, hat infolge zweier gegen ihn in contumaciam ergangener Strafurteile des korrektionellen Gerichts von Bern vom 12. Mai 1898 und der Assisen des zweiten Geschwornenbezirks vom 26. gl. M. wegen begangener Diebstähle 15 Monate Korrektionshaus zu verbüssen. Kern war im Laufe der Untersuchung auf freien Fuss gesetzt worden und benutzte diese Gelegenheit um flüchtig zu werden. Er hat sich indes nicht lange der Freiheit erfreut, denn am 26. November gleichen Jahres wurde er vom Strafgericht in Liestal wegen eines Velodiebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach Verbüssung dieser Strafe wird Kern am 26. Mai nächstkünftig dem Kanton Bern zum Strafvollzug ausgeliefert werden. In der vorliegenden Bittschrift sucht nun Kern, unter Hinweis auf die Notlage seiner Familie, seine Reue und seine Besserung, die er durch sein gutes Verhalten in der Strafanstalt an den Tag gelegt zu haben glaubt, um Erlass der beiden Strafen nach, die er noch zu verbüssen hat, indem es sein ernstes Bestreben sein werde, wieder gut zu machen, was er verschuldet habe. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Ausser den oben erwähnten Strafen hat Kern weitere Vorstrafen wegen Diebstahl, Fälschung und Betrug; er ist nach dem amtlichen Bericht schlecht beleumdet. Angesichts dieser schlechten Vergangenheit vermag daher der Regierungsrat weder in dem Zeugnis der Strafanstaltsdirektion in Liestal, dass Kern sich dort tadellos gehalten, noch in den Besserungsversprechungen desselben eine genügende Garantie dafür zu erblicken, dass Kern nach erlangter Freiheit nicht wieder rückfällig werden wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

6. **Joder**, Christian, Steinhauer im Schermen, Gemeinde Bolligen, wurde am 24. August 1899 vom Polizeirichter von Bern zu einer Geldbusse von Fr. 40, zu einer Entschädigung von Fr. 50 an den Kläger, zu Fr. 35 Interventionskosten an denselben und zu Fr. 22 Staats-

kosten verurteilt, wegen Verleumdung, begangen dadurch, dass er auf offener Strasse, in Gegenwart mehrerer Personen, den Kläger des Mistdiebstahls beschuldigt hatte. In der vorliegenden Bittschrift sucht Joder um Erlass der ihm auferlegten Busse nach. Er führt die Gründe an, die ihn veranlassten, die fragliche Beschuldigung gegen den Kläger zu erheben. Im weitern stützt er sein Gesuch darauf, dass die ihm durch das Urteil auferlegten finanziellen Leistungen um so schwerer fallen, als er nur seinen Verdienst als Steinhauer habe und in den letzten Jahren durch eigene Krankheit sowie durch schwere Krankheitsfälle in der Familie hart heimgesucht worden sei und grosse finanzielle Opfer habe bringen müssen. Er sei nicht vorbestraft und gut beleumdet. Vom Gemeinderat von Bolligen ist das Gesuch empfohlen, indem er die Richtigkeit der Anbringen des Gesuchstellers bestätigt und demselben ein gutes Leumundszeugnis erteilt. Der Regierungsstatthalter hat angesichts des guten Leumunds und des Umstandes, dass Joder nicht vorbestraft ist, denselben zum Erlass der Hälfte der Busse empfohlen. Bei Zumessung der Strafe hatte der Richter als erschwerend in Betracht gezogen, die Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit, mit der Joder seine Vorwürfe immer und immer wiederholt, ohne auch nur den Versuch zu machen, deren Begründetheit nachzuweisen. Da Joder das Gleiche auch im vorliegenden Gesuche thut, so würde es sich nicht rechtfertigen, ihn durch Erlass der Busse straflos zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

7. **Schläfli**, Eduard, Knecht an der Postgasse in Bern, wurde am 4. Juli 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen die städtische Polizeiverordnung betreffend die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege und Anlagen vom 7. Juni und 30. Juli 1880 zu einer Busse von Fr. 3 und den Staatskosten von Fr. 3. 50 verurteilt, weil er entgegen dem bestehenden Verbot durch das Ausklopfen von Teppichen auf der Rathauspromenade das passierende Publikum belästigte und den Weisungen des einschreitenden Polizisten keine Folge leistete. Schläfli sucht in der vorliegenden Eingabe an den Grossen Rat um Erlass der Strafe nach. Er stützt sein Gesuch nicht etwa darauf, dass er die Busse nicht bezahlen könne und durch Haft abverdienen müsse, sondern er verlangt, dass ihm die Strafe der Gerechtigkeit halber erlassen werde, weil Andere die gleiche Arbeit auf dem nämlichen Platze vorher und nachher besorgt haben, ohne dass sie deswegen bestraft worden seien. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Der Regierungsrat hat ebenfalls keinen Grund, dasselbe zu empfehlen. Schläfli ist mit Recht bestraft worden. Dass Andere sich der gleichen Widerhandlung schuldig machten, ohne dass Anzeige erfolgte, bildet für ihn keinen Strafbefreiungsgrund. Hätte Schläfli der wiederholten Aufforderung des Anzeigers sofort Folge geleistet, statt ihn auszulachen und mit dem Ausklopfen der Teppiche fortzufahren, wäre sicher auch keine Anzeige gegen ihn erfolgt. Seiner Widersetzlichkeit hat Schläfli es zuzuschreiben, dass er bestraft wurde. Ein Begnadigungsgrund liegt darum nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

8. **Hamel**, Emil, Gemeindspräsident, und **Donzé**, Eloi, Gemeinderat, wohnhaft zu Breuleux, sind am 7. Oktober 1899 vom Polizeirichter von Freibergen wegen Widerhandlung gegen das im Jura noch geltende französische Gesetz vom 27. Pluviose des Jahres VII der französischen Republik, jeder zu einer Busse von Fr. 50 und solidarisch zu den Kosten von Fr. 6.70 verurteilt worden, weil sie im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde Breuleux am 29. August und 5. September desselben Jahres eine öffentliche Steigerung über Holzwellen abhielten, ohne einen Notar dazu beizuziehen. Die beiden Verurteilten haben zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin sie um Erlass der Busse und Kosten nachsuchen, mit der Begründung, dass sie bei der fraglichen Steigerung in guter Treue gehandelt haben. Bei wichtigeren Holzsteigerungen sei immer ein Notar beigezogen worden. Sie glaubten aber im vorliegenden Falle von der Beiziehung eines solchen um so eher absehen zu dürfen, da es sich nur um eine ganz geringfügige Steigerung von Holzwellen gehandelt habe, während es doch bekannt sei, dass die Gemeindebehörden anderer Bezirke und selbst der Staat bei viel wichtigeren Holzsteigerungen keinen Notar beiziehen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch, soweit es Erlass der Busse betrifft, empfehlen. Die Behauptung, dass der Staat seine Holzsteigerungen ohne Notar abhalten lasse, ist zwar nicht richtig, indem überall die Staatsholzsteigerungen unter Mitwirkung des Amtsschreibers stattfinden. Dagegen haben die bei den jurassischen Forstbeamten eingegangenen Erkundigungen allerdings ergeben, dass es bezüglich der von den Gemeinden veranstalteten Holzsteigerungen verschieden gehalten wird. Die einten Gemeinden ziehen zu solchen Steigerungen gar keinen Notar herbei, die andern nur dann, wenn es sich um grössere Steigerungen handelt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

9. **Kaser**, Friedrich, von Niederbipp, Schreiner in Bern, geboren 1858, wurde am 29. Dezember abhin vom Polizeirichter in Bern wegen thätlicher Bedrohung durch Messerzücken und wegen Beschimpfung zu einem Tag Gefängnis, zu Fr. 20 Busse, zu Fr. 20 Entschädigung an den Kläger, zu Fr. 45 Interventionskosten an denselben und zu Fr. 42 Staatskosten verurteilt, so dass derselbe wegen einer an und für sich geringfügigen Sache Fr. 127 zu bezahlen hat und dazu noch ein Tag Gefängnis bestehen soll. Der Vorfall ereignete sich während des Schreinerstreiks, welchem sich Kaser nicht anschloss, sondern weiter arbeitete, und deshalb von seinen Kameraden verfolgt und als Streik-

brecher behandelt wurde. An einem Herzfehler leidend und daher leicht erregbar, musste ihn diese Quälerei von Seite seiner Berufsgenossen doppelt aufregen und in diesem Zustande beging er denn am Abend des 26. August 1899 gegenüber einem Berufsgenossen, von dem er sich angegriffen meinte, die Vergehen, wegen welchen er bestraft wurde. Die Ehefrau des Verurteilten hat nunmehr zu Handen des Grossen Rates ein Gesuch um Nachlass dieser Strafe eingereicht, unter Darstellung des Sachverhaltes und unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, worin der Arzt bestimmt erklärt, dass ein Tag Gefängnishaft für den bisher unbescholtenen Kaser, der an einem schweren Herzfehler und sehr starker Nervosität schon lange leide, geradezu eine gefährliche Gesundheitsschädigung bedeuten könne. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an, indem er der Ansicht ist, dass Kaser unter den obwaltenden Umständen durch die Busse und grossen Kosten genugsam bestraft sei und dass angesichts seines sonstigen tadellosen Leumundes und seiner angegriffenen Gesundheit der Nachlass der Gefangenschaftsstrafe sich rechtfertigen lasse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefangenschaftsstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

10. **Frieder**, Jakob, von Herzogenbuchsee, Weinhändler in Madretsch, geboren 1861, wurde am 6. September 1899 von der Polizeikammer wegen Betrugs, begangen im Juli 1897 zum Nachteil des Karl Kauth in Basel, wobei der verursachte Schaden den Betrag von Fr. 300 überstieg, zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in sechzig Tage Einzelhaft, verurteilt. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass Frieder sich eine Wechselforderung rechtswidrig und betrügerischerweise zugeeignet hat in der Absicht, eine eigene Schuld zu tilgen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt Frieder das Gesuch, es möchte die über ihn verhängte Strafe in Gnaden aufgehoben werden. In der Begründung dieses Gesuches bestreitet Frieder, dass er sich des Betruges schuldig gemacht habe und macht für seine Einwendung die nämlichen Gründe wieder geltend, die er schon zu seiner Verteidigung vor Gericht angebracht hat. Ferner hat der Gesuchsteller auf seine bisherige Straflosigkeit, seinen guten Leumund und die mit der Strafvollziehung für ihn und seine Familie verbundenen Nachteile hingewiesen. Der Regierungsrat hat keine Veranlassung, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Auf die Schuldfrage ist nicht mehr zurückzukommen, da dieselbe durch das in Rechtskraft getretene oberinstanzliche Urteil definitiv erledigt ist. Im Zweifelsfalle hätte Freisprechung erfolgen müssen. Dass ein solcher Fall aber nicht vorlag, geht daraus hervor, dass drei Gerichtsinstanzen, nämlich das korrektionelle Gericht von Nidau, dessen Urteil wegen Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Strafverfahrens von Amtes wegen kassiert wurde, sodann das korrektionelle Gericht von Aarberg und schliesslich die Polizeikammer, übereinstimmend die Schuldfrage bestätigten, der letztere Gerichtshof überdies das Urteil noch verschärfte, indem er bei der Strafzumessung über das gesetzlich angedrohte Minimum hinausging, immerhin aber in Anbetracht der bisherigen Straflosigkeit des Frieder die Umwandlung der Korrektionshausstrafe in Einzelhaft aussprach.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Herabsetzung der Einzelhaft auf 30 Tage.

11. **Kobel**, Robert, von Lützelflüh, geboren 1866, welcher am 2. November 1899 vom korrektionellen Gericht von Aarberg wegen Betrug zum Nachteil zweier Uhrensteinhändler zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der zwei letzten Monate der Strafzeit nach, mit der Begründung, dass seine in Basel wohnhafte mittellose Familie seiner Hülfe dringend bedürfe. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat das Betragen des Kobel bis dahin zu keinen Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Nach den Akten hatte der im Jahre 1895 in Konkurs geratene Kobel die betrügerischen Handlungen dadurch begangen, dass er zwei Uhrensteinhändler durch Vorspiegelung falscher Thatsachen zur Uebergabe von Uhrsteinen um den Kaufpreis von zusammen Fr. 1380 bewegen konnte. Der Wachsamkeit der Geprellten ist es zuzuschreiben, dass Kobel die Früchte seines Betruges nicht geniessen konnte, indem ihm die erschwindelten Uhrensteine von beiden Seiten wieder abgenommen wurden. Die Art und Weise, wie Kobel diese Betrügereien ausführte, lassen auf eine bedenkliche Routine im Lügen und eine moralisch bedenkliche Veranlagung desselben schliessen. Die ihm zuerkannte Strafe ist daher nicht zu hoch. Bei Zumessung derselben hat das Gericht auch auf die Familienverhältnisse des Kobel Rücksicht genommen und danach die Strafe milder bemessen. Es genügt daher, wenn ihm für gutes Verhalten der Nachlass des Zwölftels in Aussicht gestellt wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

12. **Fründ**, Joseph, von Courchapoix, geboren 1876, wurde am 25. März 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks zu fünf Jahren Zuchthausstrafe verurteilt, wegen Erpressung und wegen Raub, beide Verbrechen zeitlich auseinanderliegend und begangen am Abend des 17. Dezember 1896 auf der Strasse von Vicques nach Vermes an dem Wirte Chételat in Vermes. Die Frage nach mildernden Umständen war von den Geschworenen verneint worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen die Eltern Fründ das Gesuch, es möchte ihrem Sohne der Rest oder doch wenigstens der letzte Drittel seiner Strafe erlassen werden, indem sie alters- und gesund-

heitshalber nicht mehr vollständig arbeitsfähig seien und deshalb ihren Sohn zu Hause sehr nötig hätten, damit er ihnen die häuslichen Arbeiten besorgen helfe. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Dasselbe erscheint nicht nur verfrüht, sondern es ist überhaupt kein hinreichender Grund vorhanden, dem Joseph Fründ einen Strafnachlass zu gewähren, indem es sich in den beiden zur Bestrafung gelangten Fällen um zwei schwere Verbrechen handelt und andererseits Fründ schon in den Jahren 1894 bis 1896 wegen Diebstahl unter drei Malen bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

13. Maria **Röthlisberger** geb. Loosli, von Langnau, Näherin in Bern, geboren 1861, ist am 9. Juni 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen unerlaubter Selbsthülfe zu einer Busse von Fr. 10, Entschädigung von Fr. 5 und Fr. 22 Staatskosten verurteilt worden. Dieselbe sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse nach, weil sie durch Krankheitsfälle in der Familie in Rückstand gekommen und dadurch ausser stande sei, die Busse bezahlen zu können. Nach den Akten hat Frau Röthlisberger eine im Jahr 1898 von einer Frau zum Flicken erhaltene Jacke zurückbehalten und dann dieselbe eigenmächtig um circa Fr. 1. 50 veräussert, um sich für den Macherlohn bezahlt zu machen, nachdem sie die Schuldnerin vergeblich zur Zahlung gemahnt, indes dabei unterlassen hatte, ihr eine Frist zur Zahlung unter Androhung sonstigen Verkaufs anzusetzen. Von der städtischen Polizeidirektion ist das Gesuch mit Rücksicht auf den guten Leumund der Petentin und in Anbetracht der durch längere Krankheit des Ehemannes eingetretenen misslichen finanziellen Verhältnisse in der Familie empfohlen. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch, weil Frau Röthlisberger nicht zu fehlen meinte. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Empfehlung an, um so mehr, als der Straffall eine geringfügige Sache anbetrifft, für welche im Falle der Umwandlung der Busse in Haft eine dreitägige Gefängnisstrafe gegenüber dem geringen subjektiven Verschulden der gut beleumdeten Frau zu hart erscheinen dürfte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bittschriftenkommission: id.

Bericht und Antrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei.

(November 1899.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

Das Dekret über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1897 bestimmt in den Artikeln 5 und 6, dass öffentlicher Tanz nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters stattfinden dürfe und dass keiner Wirtschaft im gleichen Jahr mehr als sechs Tanzbewilligungen erteilt werden sollen. Der Artikel 7 sodann enthält folgende Vorschriften:

« Die Bewilligung soll jedem Wirt verweigert « werden, der innerhalb eines Jahres ohne Bewilligung « hat tanzen lassen. Der Regierungsstatthalter kann « die Bewilligung auch denjenigen Wirten verweigern, « deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlass « gegeben hat. »

Nach der erstern dieser zwei Vorschriften kann also ein Wirt, der ohne Bewilligung hat tanzen lassen, während eines ganzen Jahres unter keinen Umständen eine Tanzbewilligung erhalten. Hierin liegt eine Schärfe, welche rücksichtslos jeden fehlbaren Wirt trifft. Nun aber können doch, wie die Erfahrung gezeigt hat, Fälle vorkommen, in denen das Tanzenlassen ohne Bewilligung in gewissem Masse als entschuldbar anzusehen ist; in solchen Fällen sollte bei der erstmaligen Uebertretung die auf dieselbe angedrohte Strafe genügen und sollte an letztere nicht noch die strenge Folge der Verweigerung der Tanzbewilligung während eines Jahres geknüpft werden, wie es die citierte Vorschrift jetzt thut. Immerhin möchten wir diese Vorschrift auch nicht gänzlich aufheben, sondern den mit der Handhabung der Wirtschaftspolizei betrauten Beamten fernerhin das Mittel an die Hand geben, gegen fehlbare Wirte einzuschreiten. Denn es ist nicht wohl anzunehmen, dass der Richter von der ihm eingeräumten Befugnis, im Rückfall neben der Verdoppelung der Busse die Schliessung der Wirtschaft zu verfügen, so schnell Gebrauch machen werde. Wir halten dafür, es könne füglich in das Ermessen des Regierungsstatthalters gestellt werden, ob einem fehlbaren Wirt die Tanzbewilligung während eines Jahres zu verweigern sei oder nicht; wir beantragen deshalb in der erwähnten Vorschrift das Wort « soll » durch das Wort « kann » zu ersetzen und dieselbe etwas präziser zu fassen.

Der zweite Satz des Art. 7 dagegen kann unseres Erachtens beibehalten werden; doch wäre in ihm die Dauer anzugeben, für welche der Regierungsstatthalter die Bewilligung verweigern kann.

Wir legen Ihnen demgemäss den nachstehenden Beschlussesentwurf vor und empfehlen Ihnen zu Handen des Grossen Rates die Genehmigung desselben.

Bern, den 20. November 1899.

Der Polizeidirektor:

Joliat.

Entwurf des Regierungsrates
vom 20. November 1899.

Beschluss

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Artikel 7 des Dekretes vom 19. Mai 1897 über die Wirtschaftspolizei ist durch folgende Bestimmungen ersetzt:

« Einem Wirt, der ohne Bewilligung hat tanzen « lassen, kann während eines Jahres, vom Zeitpunkt « der Uebertretung hinweg, die Bewilligung ver- « weigert werden. »

« Der Regierungsstatthalter kann auch die Be- « willigung höchstens auf ein Jahr lang denjenigen « Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten « Klagen Anlass gegeben hat. »

Art. 2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. November 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

den Salzpreis.

(Januar 1900.)

Bereits in seinem Bericht über die Finanzlage des Staates vom 21. Dezember 1899 hat der Regierungsrat als ein Mittel zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben die Erhöhung des durch Dekret vom 23. Dezember 1891 von Rp. 20 auf Rp. 15 per Kilogramm herabgesetzten Salzpreises in Anregung gebracht und seine Ansicht dahin ausgesprochen, dass sich die Konsumenten eine solche Erhöhung um so eher gefallen lassen könnten, als die Ursachen der Störung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt in Ausgaben des Staates gesucht werden müssen, die im Interesse aller dieser Konsumenten bis in die abgelegensten Gegenden des Kantons für Schule, Armenwesen, Eisenbahnen, Strassen, Gewässerkorrektionen u. s. w. gemacht worden sind. Es darf beigefügt werden, dass wenn die Finanzlage des Staates im Jahre 1891 eine ebenso bedenkliche gewesen wäre wie gegenwärtig, von einer Herabsetzung des Salzpreises wohl keine Rede hätte sein können, solche überhaupt von keiner Seite würde angeregt worden sein.

Es ist um so näher liegend, die Mehreinnahmen, die der Staat unumgänglich notwendig hat, teilweise wenigstens durch das Mittel der Erhöhung des Salzpreises zu suchen, als auf keinem andern Wege in so einfacher und so ergiebiger Weise dem Staat neue Finanzmittel zugeführt werden können. Immerhin sind wir der Ansicht, dass man durch die Vorzüge, welche diese Einnahmsquelle bietet, sich nicht verleiten lassen soll, den frühern Salzpreis von Rp. 20 per Kilogramm wieder herzustellen, sondern dass man sich mit einer bescheidenen Erhöhung begnügen soll. Es ist nämlich in dieser Hinsicht zu berücksichtigen, dass im Verlauf der Jahre verschiedene Grenzkantone den Salzpreis herabgesetzt haben, auf Rp. 15 und noch tiefer, und dass ein zu hoher Salzpreis in unserm Kanton dem Schmuggel aus den Grenzkantonen rufen würde. Sodann ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Salzsteuer zwar von der gesamten Bevölkerung getragen werden muss, aber in ungleichem Verhältnis, je nach dem Konsum, und dass infolgedessen gewisse Konsumenten von Salz, speziell die Viehbesitzer, in höherem Masse belastet werden, als andere. Letzterer Umstand und Gründe der Billigkeit veranlassen uns, den Viehbesitzern in der Weise entgegenzukommen, dass zum Zwecke der Beförderung der von ihnen angestrebten und im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Viehversicherung aus dem Ertrag resp. Mehrertrag der Salzhandlung jährlich eine Summe von Fr. 50,000 ausgeschieden und zu Zwecken der Viehversicherung verwendet wird.

Unter Berücksichtigung aller Umstände sind wir zu der Ansicht gekommen, dass eine Erhöhung des Salzpreises um Rp. 3, also auf Rp. 18 per Kilogramm, den Verhältnissen angemessen sei. Eine solche Erhöhung würde nach Abrechnung der für die Viehversicherung abzugebenden Fr. 50,000 dem Staat eine Mehreinnahme von Fr. 200,000 bis Fr. 250,000 liefern, je nachdem der Konsum sich auf die Preiserhöhung hin gestalten würde.

Bern, den 18. Januar 1900.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Januar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler.
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 20. Januar 1900.

Dekret

betreffend

den Salzpreis.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass es mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Staates und auf die unabweisbaren Ausgaben desselben geboten ist, auch auf dem Wege etwelcher Erhöhung des Salzpreises die Staatseinnahmen zu vermehren, wobei es als angemessen erscheint, bei diesem Anlass auch für die Durchführung der angestrebten Viehversicherung schon jetzt Vorkehren zu treffen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 1 des Dekretes vom 23. Dezember 1891 wird abgeändert in dem Sinne, dass der Preis des Salzes auf 18 Rappen per Kilo festgesetzt wird.

§ 2. Aus den Einnahmen der Salzhandlung sind jährlich Fr. 50,000 zu verwenden zur Bildung eines Fonds zu Zwecken der Viehversicherung. Dieser Fonds steht bis zum Erlass eines Viehversicherungsgesetzes als Spezialfonds unter der Verwaltung des Staates. Der Zinsertrag ist zu kapitalisieren.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. Januar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

Beschluss

betreffend

die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens.

(November 1899.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Durch den Grossratsbeschluss vom 30. November 1888 sind die Jahresbeiträge der im Kanton Bern arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens auf 2 Rappen vom Tausend ihres im Kanton Bern gelegenen Versicherungskapitals festgesetzt worden. Der Verwaltungsrat der kantonalen Brandversicherungsanstalt findet nun mit Recht, dass diese Beiträge nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu denen der genannten kantonalen Anstalt stehen. Das Gesetz vom 20. November 1892 hat nämlich das Maximum der Beiträge der kantonalen Brandversicherungsanstalt von 5 auf 10 Rappen vom Tausend ihres Versicherungskapitals erhöht, und dieses Maximum hat die Anstalt seither auch wirklich immer ausgerichtet. Sie leistet daher jetzt von ihrem gegenwärtig ungefähr eine Milliarde betragenden Versicherungskapital einen jährlichen Beitrag von rund 100,000 Franken an das Lösch- und Feuerwehrwesen des Kantons, während sich die Beiträge der Privatgesellschaften im Jahre 1897 zusammen auf bloss 14,845. 05 Franken beliefen. Dazu kommt aber noch, dass die kantonale Anstalt durch ihre Vorkehren zur Beseitigung feuergefährlicher Zustände an Gebäuden des Kantons auf prophylaktischem Wege wesentlich zur Hebung der Feuersicherheit mithilft, und dass sie endlich, gemäss § 48 der neuen Feuerordnung vom 1. Februar 1897, die Kosten der staatlichen Feueraufsicht zur Hälfte übernimmt.

Der Verwaltungsrat der kantonalen Brandversicherungsanstalt beantragt deshalb durch Eingabe vom 30. September dieses Jahres, es sei der eingangs erwähnte Grossratsbeschluss im Sinne der Erhöhung der Beiträge der Privatgesellschaften auf 3 Rappen vom Tausend ihres Versicherungskapitals abzuändern. Ausserdem schlägt er bei dieser Gelegenheit noch vor, ein Minimum von 20 Fr. für diese Beiträge festzusetzen, damit nicht unter Umständen für ganz winzig kleine Beträge der Bezugsapparat in Bewegung gesetzt werden muss.

Indem wir für alles nähere auf die ausführlich motivierte Eingabe selbst verweisen, empfehlen wir deren Schlüsse zur Annahme und beehren uns somit, Ihnen zu Handen des Grossen Rates Genehmigung des nachstehenden Beschlussentwurfes zu beantragen.

Bern, den 26. Oktober 1899.

Der Direktor des Innern:

Steiger.

Entwurf des Regierungsrates
vom 15. November 1899.

Beschluss

betreffend

die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Artikel 20 des Dekretes vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr wird abgeändert wie folgt:

Art. 20. Die im Kanton arbeitenden schweizerischen und auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Kosten des Lösch- und Feuerwehrwesens jährliche Beiträge zu bezahlen, welche für jede Gesellschaft 3 Rappen von 1000 Fr. ihres im Kanton gelegenen Versicherungskapitals, im Minimum aber 20 Fr. betragen sollen.

Durch diesen Beschluss wird derjenige vom 30. November 1888 über den gleichen Gegenstand aufgehoben.

Bern, den 15. November 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat
vom 21. November 1899.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 30. Januar 1900.

Dekret

betreffend

das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden, § 19, erster Absatz,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. Eine Baubewilligung ist von der zuständigen Behörde einzuholen für:

1. Die Erstellung neuer Gebäude jeder Art;
2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Aenderungen am Dachstuhl bedingt sind;
3. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben Drittmanns- oder öffentliche Rechte berührt werden;
4. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern die im Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und den zudienenden Vollziehungsverordnungen bezeichneten gewerblichen Anlagen in Frage stehen.

Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, durch Baupolizeireglement auch jede Erweiterung bestehender Gebäude, sowie die Erstellung anderer Anlagen den Vorschriften dieses Dekretes zu unterstellen.

(§ 1 an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 2. Zur Erlangung dieser Bewilligung hat der Bewerber ein schriftliches Gesuch beim Einwohnergemeinderat derjenigen Gemeinde einzureichen, in welcher der Bau oder die Anlage erstellt oder verändert werden soll.

§ 3. Im Gesuch sind der Gegenstand, der Ort und der Zweck des Vorhabens, sowie die Hauptdimensionen und die Konstruktionsart der projektierten Baute genau zu bezeichnen.

Dem Gesuch sind, sofern dies von den zuständigen Behörden verlangt wird, Pläne oder Planskizzen beizulegen. Betreffend Zahl der Doppel, Art, Umfang und Massstab der Pläne bleiben die Vorschriften der Gemeinden und der kompetenten kantonalen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben wesentliche Aenderungen am Dachstuhl bedingt sind;

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 3*a*. In jeder Baubewilligung sind Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

§ 4. Der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde hat die Baubewilligung innert 30 Tagen, von der Einreichung des Gesuches hinweg gerechnet, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten zu erteilen, sofern es sich um die Erstellung oder Veränderung von isoliert stehenden Gebäuden ohne Feuereinrichtung handelt, deren Brandversicherungsschatzung weniger als Fr. 500 beträgt und sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so findet auch für diese Bauten das hienach beschriebene Verfahren statt.

(§ 4 an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 4. Der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde hat die Baubewilligung innert 30 Tagen, von der Einreichung des Gesuches hinweg gerechnet, zu erteilen, sofern es sich um die Erstellung oder Veränderung von isoliert stehenden Gebäuden ohne Feuereinrichtung handelt, deren Brandversicherungsschatzung voraussichtlich weniger als Fr. 500 betragen wird und sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so findet auch für diese Bauten das hienach beschriebene Verfahren statt.

§ 5. Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches hat der Bewerber den projektierten Bau oder die bauliche Veränderung abzustecken und zu profilieren.

§ 6. Die zuständige Gemeindebehörde hat das Gesuch sogleich auf Kosten des Gesuchstellers bekannt zu machen und zwar:

a. Wenn keine gewerblichen Anlagen berührt werden:

Durch Publikation in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers der betreffenden Gemeinde; wo kein solcher besteht, je nach der am betreffenden Ort bestehenden Uebung durch öffentliche Verlesung oder Anschlag, sowie durch Einrückung ins Amtsblatt. Den Gemeinden ist es freigestellt, auch im ersteren Fall in ihren Baupolizeireglementen überdies noch die Publikation im Amtsblatt vorzuschreiben.

b. Wenn gewerbliche Anlagen in Frage stehen:

Wie sub *a* und überdies noch durch einmalige Einrückung im Amtsblatt. Der Termin, bis zu welchem Einsprachen gegen das Bauvorhaben bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen sind, ist in der Publikation anzugeben.

Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage vom letztmaligen Erscheinen der Publikation im amtlichen Anzeiger, eventuell vom Tage der öffentlichen Verlesung oder des Anschlages hinweg gerechnet; wenn gewerbliche Anlagen in Frage stehen, so hat diese Frist überdies dreissig Tage, von der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt hinweg gerechnet, zu betragen (§ 24 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849).

Das Gesuch, sowie allfällige Pläne sind während der Publikationsfrist auf der Gemeindeschreiberei oder bei einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle, bei welcher auch allfällige Einsprachen einzureichen sind, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die aufgestellten Profile müssen bis nach Ablauf der Einspruchsfrist stehen bleiben.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich, motiviert und gestempelt einzureichen.

§ 7. Liegen keine Einsprachen vor, so hat der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde die sämtlichen Akten mit seinem Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalter einzusenden, welcher die Bewilligung unter Vorbehalt von Drittmannsrechten zu erteilen hat, sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Wenn die Ausführung des Projektes bestehenden Bauvorschriften zuwiderläuft, so ist die Bewilligung zu verweigern.

(§ 7 an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 7. Liegen keine Einsprachen vor, so hat der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde die sämtlichen Akten dem Regierungsstatthalter einzusenden, welcher die Bewilligung zu erteilen hat, sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Wenn die Ausführung des Projektes bestehenden Bauvorschriften zuwiderläuft, so ist die Bewilligung zu verweigern.

§ 8. Sind Einsprachen gegen das Vorhaben erhoben worden, so hat der Gemeinderat den Gesuchsteller und den Opponenten einzuvernehmen und die diesbezüglichen Verhandlungen zu protokollieren. Das Protokoll ist sodann samt dem Gesuch und den übrigen zudienenden Akten mit Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalteramt zu übermitteln.

(§ 8 an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 9. Der Regierungsstatthalter entscheidet ohne Verzug über das Gesuch in allen Fällen, für welche nicht die Entscheidung durch dieses Dekret oberen Behörden vorbehalten ist (§§ 10 und 11).

(§ 9 an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 10. Fallen wasserbaupolizeiliche Gründe in Betracht, bestehen Hindernisse in strassenpolizeilicher Hinsicht, oder sind bautechnische Fragen zu entscheiden, so hat der Regierungsstatthalter das Aktenmaterial mit seinem Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten einzusenden.

Kommen dagegen gewerbepolizeiliche Gründe in Betracht, oder bestehen Hindernisse in feuerpolizeilicher Hinsicht, oder sind gewerbliche, sitten- oder gesundheitspolizeiliche Fragen zu entscheiden, so geht das Gesuch an die Direktion des Innern.

§ 11. Die Direktionen der öffentlichen Bauten oder des Innern entscheiden über das Gesuch oder die Beschwerde in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht ausdrücklich die Erteilung der Baubewilligung durch den Regierungsrat vorbehält.

§ 12. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Direktionen steht den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 13. Die in §§ 7 und 8 vorgesehene Ueberweisung eines hängigen Baubewilligungsgesuches an das Regierungsstatthalteramt hat spätestens binnen 30 Tagen nach Auslauf der Einspruchsfrist zu erfolgen.

Für die Einreichung von Rekursen ist die in § 58 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen vorgeschriebene Frist von 14 Tagen massgebend.

§ 14. Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit der Ausführung des Bauprojektes nicht begonnen werden.

Provisorische Bewilligungen dürfen nur für solche Baubegehren erteilt werden, bei welchen nach Massgabe von § 6 dieses Dekretes Einsprachen nicht vorliegen und öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Jede Baubewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Bewilligung oder des civilgerichtlichen Entscheides an gerechnet, die von den Behörden gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind und mit der Baute nicht begonnen worden ist.

Die Behörden sind befugt, auch für die Ausführung der Bauten eine Frist zu setzen.

(§ 14 an die Kommission zurückgewiesen.)

§ 15. Der Gebührentarif der Gemeindebehörden für baupolizeiliche Verrichtungen unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Letztere Behörde wird über die für die Publikation und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare eine Verordnung erlassen.

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 8. Sind Einsprachen gegen das Bauvorhaben erhoben worden, so hat der Gemeinderat den Gesuchsteller und die Opponenten einzuvernehmen und die diesbezüglichen . . . .

§ 16. Widerhandlungen gegen die in §§ 1 bis 15 dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die behördlichen Entscheide werden mit einer Busse bis auf Fr. 50 bestraft, und es hat der Widerhandelnde unverzüglich den frühern Zustand wieder herzustellen oder sein Werk innert der von den Behörden gestellten Frist vorschriftsgemäss abzuändern.

§ 17. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften der Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch diejenigen der Verordnung über die Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810, soweit es das Verfahren bei Erteilung von Baubewilligungen betrifft, aufgehoben.

Vorbehalten bleiben ferner die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Dachungen nebst dem Erläuterungsdekret vom 17. November 1835, sowie die Bestimmungen von § 14 u. ff. des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken.

(§ 17 an die Kommission zurückgewiesen.)

Bern, den 21. November 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge der Kommission.

. . . und es hat der Widerhandelnde, sofern er nicht eine nachträgliche Baubewilligung einzuholen im stande ist, unverzüglich den früheren Zustand . . .

§ 17. Dieses Dekret tritt auf 1. Juli 1900 in Kraft. Der Regierungsrat wird . . .

Bern, den 30. Januar 1900.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Lindt.

Strafnachlassgesuche.

(März 1900.)

1. **Rebetez**, César, von Genevez, geboren 1864, wurde am 17. April 1896 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes wegen Totschlags, begangen am 19. oder 20. April 1895 an seinem Kinde Gustave Joseph, geboren 1893, und ferner wegen Misshandlung, begangen im April 1895 an seinem Kinde Marie Laure, geboren 1894, zu 5 Jahren Zuchthausstrafe verurteilt. Die Frage nach mildernden Umständen war verneint worden. Diese im Verhältnis zu der Schwere der verbrecherischen Handlungen milde Strafe ist dem Umstande zuzuschreiben, dass die Geschwornen angenommen hatten, Rebetez habe sich zur Zeit der That nicht ohne sein Verschulden in einem Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit befunden. Nach den Akten hat Rebetez die ihm zur Last gelegten Verbrechen unter dem Einflusse des Schnapses, dem er mit seiner Frau leidenschaftlich ergeben war, begangen. Er hat in betrunkenem Zustande den Tod des fünfzehn Monate alten Kindes Gustave Joseph in grausamer Weise herbeigeführt und das vier Monate alte Mädchen Marie Laure durch Schläge so arg misshandelt, dass es einen Armbruch davontrug. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Rebetez um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach, mit dem Hinweise auf sein bisheriges gutes Verhalten in der Strafanstalt, sowie darauf, dass er nicht vorbestraft sei. Er habe letztes Jahr seine Frau verloren und wünsche nun für seine vier kleinen Kinder, die inzwischen von der Gemeinde versorgt worden, wieder selber zu sorgen. Er fügt bei, seine Verurteilung habe entgegen dem gerichtsärztlichen Gutachten stattgefunden, obgleich dasselbe ihn für nicht zurechnungsfähig erklärt habe. Der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt lautet günstig. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht zur Berücksichtigung empfehlen, indem er dafürhält, dass es sich der milden Bestrafung gegenüber nicht rechtfertigen würde, die Strafzeit des Rebetez abzukürzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
« der Bittschriftenkommission: id.

---

2. **Lehmann**, Eduard, von Steffisburg, geboren 1877, wurde am 1. November 1899 von den Geschwornen des ersten Assisenbezirks schuldig erklärt, in der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 1898 auf dem Flühli zu Steffisburg den Jakob Rohrer, Wagner, vorsätzlich misshandelt zu haben. Diese Misshandlung, welche für den Verletzten einen bleibenden Nachteil zur Folge hat, war durch Messerstiche verübt worden, wobei jedoch als gesetzlicher Strafmilderungsgrund Provokation des Thäters angenommen wurde. Ausserdem wurde Lehmann schuldig erklärt, bei dem obenerwähnten Anlasse eine weitere Misshandlung begangen zu haben, welche jedoch eine Arbeitsunfähigkeit des Verletzten nicht verursacht hatte, die aber ebenfalls mit dem Messer verübt worden war. Die Geschwornen hatten die Frage nach mildernden Umständen bejaht. Gestützt hierauf wurde Eduard Lehmann von der Kriminalkammer zu sechs Monaten Korrektionshaus und zur Bezahlung der Kosten des Staates im Betrage von Fr. 267. 45 verurteilt. Diese Kosten sind bezahlt, ebenso die Entschädigung an die Civilpartei, mit der Lehmann sich im Laufe der Untersuchung verglichen hatte. Eduard Lehmann, welcher seine Strafe sofort nach der Verurteilung angetreten hat, sucht nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Korrektionshausstrafe nach, wobei er in ausführlicher Begründung und unter Hinweis auf sein gutes Verhalten in der Strafanstalt darzuthun sucht, dass er durch die bisherige Strafhaft den in jugendlichem Uebermut und Mutwillen begangenen Streich schwer gebüsst habe und damit auch der Strafanspruch des Staates befriedigt sein dürfte. Der Regierungsrat kann dieser Ansicht nicht beitreten. Wie aus den Akten hervorgeht, wurde die Misshandlung von Lehmann auf einen geringfügigen Wortwechsel hin, nachts auf der Strasse, in so roher und rücksichtsloser Weise ausgeführt, dass die gegen den Messerhelden ergangene Bestrafung als sehr milde erscheint und es sich daher nicht rechtfertigt, dieselbe abzukürzen, um so weniger als Lehmann auch wegen Diebstahls vorbestraft ist, indem er bereits im Jahr 1896 wegen eines solchen Vergehens eine 45-tägige Einzelhaftstrafe verbüsst hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

3. **Luginbühl**, Rosa Ida, von Aeschi, Schneiderin in Port, geboren 1877, wurde am 22. September von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks, nachdem die Anklage auf Kindsmord verneint worden, unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt der Niederkunftsverheimlichung, wobei der Tod des von der Luginbühl am 24. Februar 1899 in ihrer Wohnung ausserehelich gebornen Kindes als Folge zu betrachten ist. Infolgedessen wurde die Luginbühl von der Kriminalkammer verurteilt zu zehn Monaten Korrektionshaus, wovon jedoch 4 Monate Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht und die übrig bleibenden 6 Monate in 90 Tage Einzelhaft umgewandelt wurden. Noch bevor die Luginbühl ihre Strafe angetreten, hat sie zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin sie um Erlass eines Teils ihrer Strafe nachsucht. Begründet wird dieses Gesuch zunächst mit dem Hinweis auf die Nahrungssorgen, mit denen ihre Familienangehörigen zu kämpfen haben würden, wenn sie während ihrer langen Strafhaft nichts verdienen könnte. Sodann glaubt sie, dass auch ihre Jugend, ihr guter Leumund und ihre bisherige Straflosigkeit in Betracht gezogen werden müssen. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Den darin angeführten Gründen ist bereits durch das niedrige Strafmass Rechnung getragen. Nach Lage der Akten ist die Luginbühl für ihr gefährdevolles Verhalten nicht zu strenge bestraft worden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

4. **Grünig**, Karl, Schreiner, von und zu Burgistein, geboren 1863, **Urfer**, Albert, Schreiner, von und zu Burgistein, geboren 1870, und **Wüthrich**, Friedrich, von Trub, Zimmermann zu Brenzikofen, geboren 1878, sind am 29. November 1899 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf jeder zu 20 Tagen Gefängnis und alle solidarisch zu den auf Fr. 139 bestimmten Gerichtskosten verurteilt worden wegen Misshandlung, welche Grünig auf Anstiftung des Urfer und Wüthrich in Goldbach in der Nacht vom 12./13. November 1898 an dem Zimmermann Jakob Richard verübt und für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen zur Folge hatte. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass die Misshandlung anlässlich einer Aufrichti, an der die genannten Personen als Zimmerleute teilnahmen, stattgefunden hatte. Urfer und Wüthrich hegten gegenüber dem Richard den Verdacht, dieser sei schuld gewesen, dass ihnen wegen zu geringen Arbeitsleistungen ein Lohnabzug gemacht worden und fassten darum den Entschluss, den Richard durchzuprügeln. Die Ausführung der That geschah unter erschwerenden Umständen, indem sie mit Auflauern zur Nachtzeit und auf offener Strasse statt hatte. Der Civilpunkt ist indes zwischen den Parteien vor der Hauptverhandlung gütlich erledigt worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen die drei Verurteilten das Gesuch, es möchte ihnen die auferlegte Gefängnisstrafe von je 20 Tagen erlassen werden, indem sie dafür halten, dass unter den obwaltenden Umständen diese Strafe allzustrenge sei. Die Gesuchsteller bemerken, sie hätten nie die Absicht gehabt, den Richard schwer zu misshandeln. An dem fraglichen Abend sei viel gezecht worden und dadurch sei auch die Rauflust geweckt worden. Sie seien alle noch sehr jung und ihre Rauflust sei zum guten Teile ihrem jungendlichen Uebermut zuzuschreiben. Sie seien nicht vorbestraft, sondern gut beleumundet. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Burgistein und vom Gemeindspräsident von Brenzikofen empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Nach dem vom Gerichte festgestellten Thatbestande, bei dem die erschwerenden Momente ins Gewicht fallen, erscheint die gegen die Beteiligten ausgesprochene Strafe als sehr milde, so dass es der Regierungsrat nicht für gerechtfertigt erachten würde, dieselbe zu verkürzen. So wenig der Umstand, dass die Misshandlung unter dem Einfluss geistiger Getränke verübt worden, als ein Milderungsgrund zu berücksichtigen ist, ebenso wenig kann die Rauflust der Petenten als Entschuldigungsgrund, ja nicht einmal als Milderungsgrund in Betracht fallen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

5. **Haldemann** geb. Reusser, Elisabeth, von Eggiwyl, geboren 1871, welche am 5. Oktober 1899 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen Niederkunftsverheimlichung, nach Abrechnung zweier Monate Untersuchungshaft zu acht Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift um Erlass eines Teils ihrer Strafzeit nach, damit sie wieder für ihre Kinder sorgen könne. Nach den Akten war die Elisabeth Haldemann, die seit dem Jahr 1897 von ihrem Eheman getrennt lebte, in Biel, wo sie sich als Dienstbote aufhielt, des Kindsmords angeklagt worden. Die Geschwornen haben indes diese Anklage verneint, dagegen die Haldemann, unter Zubilligung mildernder Umstände, schuldig erklärt der Niederkunftsverheimlichung, welche den Tod des von ihr in der Nacht vom 24./25. April 1899 in ihrer Wohnung in Biel gebornen, ausserehelichen Kindes zur Folge gehabt hatte. Obschon der Bericht der Verwaltung der Strafanstalt über die bisherige Aufführung der Elisabeth Haldemann günstig lautet, findet sich der Regierungsrat gleichwohl nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen. Die Haldemann ist zwar nicht vorbestraft, jedoch nach den Akten nicht am besten beleumdet. Mit Rücksicht auf ihren unsittlichen Lebenswandel, wie namentlich auf ihre Eigenschaft als Ehefrau und Mutter von vier Kindern, kann nicht gesagt werden, dass die ihr auferlegte Strafe zu hoch sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

6. **Aeberhardt**, Johann, Steinhauer, von und zu Urtenen; **Steffen**, Ulrich, von Lützelflüh, Pächter in Urtenen; **Kobi**, Gottfried, Wagner; **Bartlome**, Friedrich,

Landwirt; **Krieg**, Christian, Briefträger; **Studer**, Samuel, Korbflechter, und Katharina **Neuenschwander**, geborne Zimmermann, alle fünf zu Münchenbuchsee, sind wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz jeder zu einer Geldbusse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten des Staates verurteilt worden. Diese Kosten sind nicht bei allen Verurteilten gleich gross. Bei Aeberhardt, der von der Polizeikammer verurteilt wurde, betragen dieselben Fr. 44. 85; bei den übrigen Verurteilten dagegen, die das erstinstanzliche Urteil des Polizeirichters von Fraubrunnen annahmen, betragen die Kosten zwischen Fr. 2. 80 und Fr. 11. 70. Die begangenen Gesetzesübertretungen fallen in die Zeit der Truppenübungen, die im letzten Herbst in der Gegend von Münchenbuchsee und Urtenen abgehalten wurden. Die fraglichen strafbaren Handlungen waren von den genannten Personen dadurch begangen worden, dass diese entweder selbst oder durch ihre Familienangehörigen den dort im Kantonnement befindlichen Truppen Bier literweise gegen Bezahlung abgegeben haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen nun die obgenannten Personen das Gesuch, es möchte in Anbetracht dessen, dass unter den obwaltenden Umständen die ausgesprochene Strafe viel zu hoch sei, ihnen Busse, Patentgebühr und Kosten ganz oder doch soweit möglich, auf dem Begnadigungswege erlassen werden. In der Begründung dieses Gesuches suchen die Petenten die Sache so darzustellen, als hätte sich die Mannschaft kantonnementsweise zum gemeinsamen Bezug ihres Bedarfes an Bier vereinigt. Ein Kind des Kantonnementsinhabers, oder eine andere Person habe dann das Bier beim Depothalter geholt und es zum Selbstkostenpreise an die Soldaten abgegeben, wobei dann von diesen gewöhnlich, jedoch nicht immer, eine kleine Vergütung von 5 Rappen per Flasche bezahlt worden sei. Es habe dabei von einem nennenswerten Verdienste keine Rede sein können, vielmehr sei das Bier einfach geholt worden, um den Soldaten eine Gefälligkeit zu erweisen. Der Gerichtspräsident von Fraubrunnen hat sich dem vorliegenden Gesuche angeschlossen, indem er dafür hält, dass unter den obwaltenden Umständen die zuständigen Behörden vom Recht der Begnadigung Gebrauch machen und Busse, Patentgebühr und Kosten, zum grössern Teile wenigstens, erlassen sollten. Auch der Regierungsstatthalter hat das Gesuch empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die gegen die Petenten ergangene Bestrafung, obschon sie nicht über das gesetzlich angedrohte Strafminimum hinausgeht, zu hart sei. Da es sich aber aus den Untersuchungsakten ergiebt, dass die Behauptung nicht richtig ist, es hätte jeweilen ein Kind oder eine andere Person auf Verlangen der Soldaten Flaschenbier bei der Verkaufsstelle geholt, dass vielmehr die Verurteilten selbständig den Handel mit Bier betrieben oder durch Familienangehörige betreiben liessen, so kann der Regierungsrat eine vollständige Entsprechung des Nachlassgesuches nicht empfehlen. Immerhin dürfte in Anbetracht der aussergewöhnlichen Umstände die Busse auf je Fr. 5 ermässigt werden. In betreff der Patentgebühr und der Kosten werden die zuständigen Behörden entscheiden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf je Fr. 5.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

7. **Grossenbacher**, Ulrich, von Walterswyl, Polier, wohnhaft in Bern, geboren 1857, wurde am 23. November 1899 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 6 verurteilt. Er hatte im Laufe des letzten Herbstes den bei einem Kanalbau in Ortschwaben beschäftigten Arbeitern, die unter seiner Aufsicht standen, Bier literweise verkauft, ohne die nötige Bewilligung zu besitzen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Grossenbacher um Erlass der Busse und Kosten nach, indem er anführt, er habe keine Absicht gehabt, eine Gesetzeswiderhandlung zu begehen; er sei nicht im stande, die Busse nebst Kosten zu bezahlen; er habe für eine ziemlich zahlreiche Familie zu sorgen; Vermögen besitze er nicht und seine Arbeitsfähigkeit sei durch ein Lungenleiden gefährdet. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein bei einem grössern Geschäfte angestellter Polier sich nicht mit Unkenntnis der Gesetzesvorschriften betreffend den Verkauf geistiger Getränke entschuldigen könne. Zu einem Erlass der ganzen Strafe liegt kein zureichender Grund vor. Bloss mit Rücksicht auf die gesundheitlichen und ökonomischen Verhältnisse des Petenten kann eine Ermässigung der Busse befürwortet werden. Im übrigen hat es beim Urteile zu verbleiben.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

8. **Hänni**, Albert, von Leuzigen, Hausierer, in Delsberg, geboren 1872, gegen welchen wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer für das Jahr 1898 im Betrage von Fr. 8. 10 das Wirtshausverbot richterlich verhängt verhängt worden war, hat sich mehrerer Uebertretungen gegen dieses Verbot zu Schulden kommen lassen. Er wurde deshalb mehrmals vom korrektionellen Richter von Delsberg bestraft und zwar durch Urteil vom 18. Oktober 1899, weil im Rückfalle befindlich, mit 6 Tage Gefangenschaft, ferner durch Urteil vom 31. Oktober mit 8 Tagen Gefangenschaft und durch Urteil vom 22. November 1899 mit 12 Tagen Gefaugenschaft. Ausserdem hat Hänni die Gerichtskosten zu bezahlen. Seither hat derselbe die schuldige Gemeindesteuer bezahlt, infolgedessen das gegen ihn verhängte Wirtshausverbot dahin gefallen ist. Gestützt hierauf sucht Hänni in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafen nach, indem er auf seinen guten Leumund hinweist und die begangenen strafbaren Handlungen damit zu entschuldigen sucht, dass er wegen seines Gewerbes als Hausierer genötigt sei, die Wirtschaften zu besuchen. Das Gesuch ist, unter Bestätigung des guten Leumundes des Hänni, vom Gemeinderat von Delsberg und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Die rückständige Gemeindesteuer ist allerdings bezahlt, hingegen sind die von Hänni verschuldeten Gerichtskosten noch ausstehend. Ueberdies handelt es sich um mehrere Bestrafungen, denen bereits eine Vorstrafe vom 27. September 1899, lautend auf 3 Tage Gefangen-

schaft, vorausging. Hänni wusste demnach, dass die folgenden Strafen schärfer ausfallen würden, wenn er sich fernere Verbotsübertretungen zu Schulden kommen liess. Er hat sich die Bestrafungen mutwillig zugezogen. Ein Grund zur Benadigung liegt daher nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

9. **Riser,** Christian, Sohn, im Waldhaus zu Dürrenroth, geboren 1881, wurde am 28. November 1899 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 40 nebst Fr. 3. 50 Kosten verurteilt, wobei zugleich die Konfiskation der gebrauchten Flinte verfügt wurde. Nach der Strafanzeige des Landjägers war Riser am Sonntagmorgen den 19. November 1899 betroffen worden, als er mit einer zusammenschraubbaren geladenen Flinte bewaffnet auf einem Acker lief. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Riser um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Busse von Fr. 40, sowie um Aufhebung der als Nebenstrafe verfügten Konfiskation des Gewehres nach. In der Begründung des Gesuches macht Riser geltend, er sei an jenem Sonntagmorgen nicht auf der Hasenjagd gewesen, sondern er habe auf eine Menge Krähen schiessen wollen, die auf dem frisch angesäeten Land dem Samen zusetzten, aber sich wieder entfernt hatten, bevor er zum Schusse gekommen sei. Die bei diesem Anlass benutzte zusammenschraubbare Flinte sei eine alte Hauswaffe, die niemals zu ungesetzlichen Handlungen verwendet worden, sondern zum persönlichen Schutze der Bewohner des ziemlich abgelegenen Gehöftes bestimmt sei. Er bereue den aus Unkenntnis und ohne böse Absicht begangenen Fehler. Der Gemeinderat von Dürrenroth empfiehlt das Gesuch, indem er die Angaben des in jeder Beziehung gut beleumdeten Gesuchstellers für wahrheitsgemäss erachtet. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch ebenfalls, soweit es die Busse betrifft mit Rücksicht auf die jugendliche Unerfahrenheit des Gesuchstellers und weil er nicht als Jagdfrevler bekannt sei. Dagegen wird die Aufhebung der Konfiskation der Schraubflinte vom Regierungsstatthalter nicht unterstützt, indem er der Ansicht ist, dass Riser, wenn er eine Hauswaffe haben wolle, sich eine rechte Flinte anschaffen möge, denn es sei nicht nötig, dass er einen sogenannten Schrauber besitze, dessen blosses Tragen schon durch das Bundesgesetz vom 16./17. September 1875 unter Strafe gestellt sei. Der Regierungsrat kann sich der Empfehlung mit Rücksicht auf die strengen gesetzlichen Vorschriften nicht anschliessen und beantragt Ihnen daher, es sei das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Erlass der Hälfte der Busse.

Bericht und Anträge der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

(Dezember 1899.)

In der Sitzung des Grossen Rates vom 19. Mai 1897 reichten Herr Karl Moor und 24 Mitunterzeichner folgende Motion ein:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen « Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über den « Erlass eines Baugerüst-Gesetzes, beziehungsweise « Dekrets, behufs möglichster Verminderung der zahl- « reich vorkommenden Unglücksfälle, in denen Gesund- « heit und Leben der Bauarbeiter gefährdet sind. »

Die Motion wurde unterm 23. November gleichen Jahres erheblich erklärt und an den Regierungsrat gewiesen, welcher seinerseits die Baudirektion beauftragte, eine bezügliche Vorlage auszuarbeiten.

Wir haben die Angelegenheit in Bezug auf ihre Dringlichkeit, die Verhältnisse in andern Kantonen, den einzuschlagenden Weg, den Umfang der aufzustellenden Vorschriften, deren Anpassung an die ländlichen und städtischen Verhältnisse und endlich in Bezug auf die Gesetzgebung geprüft und beehren uns hiemit, Ihnen zu Handen des Grossen Rates folgenden Bericht zu erstatten:

Es ist wohl kaum zu bestreiten, dass die Fortschritte in der Technik dem Baugewerbe die Mittel in die Hand gegeben haben, für die Sicherheit der Bauarbeiter gegen Unglücksfälle in weit höherem Masse sorgen zu können, als dies früher der Fall gewesen ist. Wir erinnern beispielsweise an die Vervollkommnung der Hebe- und Aufzugsvorrichtungen, der Materialtransporteinrichtungen, der Ventilatoren, namentlich beim Tunnelbau, sowie an die Fortschritte der Sprengtechnik. Aber auch die Gerüsttechnik ist nicht zurückgeblieben. Wir erwähnen die Baugerüste der Schwarzwasserbrücke, der Kirchenfeld- und der Kornhausbrücke, welche, auf wissenschaftlicher Grundlage berechnet, bei einem Minimalaufwand von Material und Arbeit dennoch die nötige, mehrfache Sicherheit zum Tragen der ihnen zugemuteten Lasten boten. Diese Errungenschaft ist ebensosehr eine Vorsorge für die an der Gerüstung beschäftigten Arbeiter gewesen, als es die nachher zum Schutze der für die Brücken-Monteure und andern beim Bau der Brücke beschäftigten Arbeiter erstellten Laufbrücken, Abschrankungen etc. gewesen sind.

Wir können demnach füglich behaupten, dass die Gefahren für Gesundheit und Leben der Bauarbeiter mit dem Fortschritt der Technik im Baugewerbe abgenommen haben. Anderseits muss dann allerdings die grosse Zunahme der Bauthätigkeit in Anschlag gebracht werden, welche, verbunden mit der oft zu Tage tretenden Bauhast und ihren schädlichen Folgen, die Wahrscheinlichkeit für Unglücksfälle bei Bauten wieder vergrössert.

Ungeachtet der erwähnten Fortschritte ist es daher ganz gerechtfertigt, wenn die Arbeitergenossenschaften von den Behörden Vorkehren zum Schutze der Arbeiter gegen Unfälle bei Bauten verlangen. Bezügliche Gesetzesvorschriften bestunden vor 1897, d. h. vor dem Zeitpunkt der Motionsstellung, in der Schweiz unseres Wissens nur in Zürich, wo der Stadtrat unterm 27. Februar 1895 eine Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten erlassen hat. Unterm 21. April 1897 hat zwar auch der Gemeinderat der Stadt Bern eine solche Verordnung erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Baudirektion hat dieselbe geprüft, dem Gemeinderat einige Abänderungen empfohlen und ihn zur Rückäusserung eingeladen, welche bis jetzt jedoch nicht erfolgt ist.

Von andern Kantonen, welche wir um Mitteilung ihrer bezüglichen Gesetzesvorschriften angingen, hat

uns Baselstadt den Entwurf einer Verordnung betreffend Unfallverhütung bei Bauten zugeschickt; die andern Kantone besassen keine solche Vorschriften und verwiesen uns auf die Bestimmungen von Gemeinde-Baureglementen oder die allgemeinen Bedingungen von Bauverträgen, welche vom Unternehmer die Erstellung solider Gerüste, deren guten Unterhalt und etwa noch die zum Schutze seiner Arbeiter erforderlichen Schutzvorkehren fordern. Im übrigen begnügen sich diese Kantone, demselben die Haftpflicht für die bei Unfällen seiner Arbeiter eintretenden Folgen nach Massgabe des erweiterten eidgenössischen Haftpflichtgesetzes zu überbinden.

Die Frage, auf welchem Wege für den Kanton Bern sich eignende Gesetzesvorschriften betreffend die Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten zu erlassen seien, hat uns viel beschäftigt. Verschiedene Lösungen erschienen uns möglich, nämlich durch

1. die eidgenössische Gesetzgebung.

Obschon es sich um polizeiliche Massnahmen zum Schutze von Gesundheit und Leben unserer Mitbürger handelt, so ist doch damit auch eine Einschränkung der Gewerbefreiheit verbunden. Diesbezüglich lautet Art. 81 der bernischen Staatsverfassung im zweiten Satz:

« Beschränkungen kann das Gesetz innert den « durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken « treffen. »

Die Bundesverfassung bestimmt nun in Art. 34, im ersten Alinea und zweiten Satze:

« Ebenso ist er (der Bund) berechtigt, Vorschriften « zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesund- « heit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. »

Der Erlass eines bezüglichen eidgenössischen Gesetzes kann aber nicht abgewartet werden. Wir müssen auf kürzerem Wege zum Ziel zu gelangen suchen und zwar durch

2. die kantonale Gesetzgebung.

Die Bundesverfassung räumt in Art. 31 den Kantonen die Befugnis ein, Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe zu treffen, sofern dieselben « den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen ».

Wir haben unsere Gesetzessammlung zu Rate gezogen und glaubten zunächst eine Grundlage des neuen Erlasses im Gewerbegesetz vom 9. November 1849, § 11, sub 1, gefunden zu haben, welche Bestimmung dahin lautet, es sei eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich « zum Beginn solcher « Gewerbe, bei welchen . . . . . das Gemeinwohl « besondere Sicherheit erfordert. »

Die Justizdirektion belehrte uns aber eines Bessern, nämlich dass das Baugewerbe nicht zu den unter Titel II, leg. cit., aufgeführten Berufsarten und Gewerben gehöre. Sie verwarf auch unsere Meinung, es könne ein Dekret oder eine Verordnung auf Grund des § 18 des Gesetzes betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden erlassen werden. Dieser Paragraph lautet:

« Den Gemeinden liegt die Erlassung aller bau- « polizeilichen Vorschriften ob, welche im Interesse « des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und « der soliden Erstellung und Instandstellung der Bauten, « sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforder- « lich sind, soweit nicht schon staatliche Vorschriften « über den betreffenden Gegenstand bestehen. »

Wir hielten dafür, die Aufstellung von Vorschriften zum Schutz der Arbeiter liege im Interesse der Gesundheit, aber auch des Verkehrs, resp. der Verkehrssicherheit. Allenfalls könne ein weiterer Anhaltspunkt in der Verordnung des Regierungsrates über die Ortspolizei vom 12. November 1832 gefunden werden.

Auch die Ansicht, § 14 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter vom 3. Dezember 1831, lautend:

« *Er* (der Regierungsstatthalter) ***trifft die notwen-*** « ***digen Vorkehrungen zur Verhinderung der Schäden,*** « *die* durch Naturzufälle, ***durch die Nachlässigkeit von*** « *Menschen* oder durch schädliche Tiere verursacht « werden könnten »

könnte eine Grundlage für den in Frage liegenden Erlass abgeben, ward verworfen, und wurden wir vom Regierungsrat auf den Erlass eines *Gesetzes* verwiesen und zwar eines Gesetzes, ***welches den Gemeinden die Kompetenz einräumt, Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten zu erlassen.*** Die Befugnis zur Aufstellung baupolizeilicher Vorschriften ist den Gemeinden durch das citierte Alignementsgesetz bereits grundsätzlich eingeräumt worden, weshalb ihnen auch diese neue Kompetenz einzuräumen sein wird. Hiefür spricht aber ausserdem der Umstand, dass es schwierig wäre, den ländlichen wie den städtischen Verhältnissen gut angepasste einheitliche kantonale Vorschriften aufzustellen.

Was sodann den Umfang dieser Vorschriften betrifft, so hielten wir dafür, es seien dieselben nicht allein auf die Baugerüste zu beschränken, sondern auf alle Bauarbeiten, bei welchen Unfälle denkbar sind, auszudehnen, namentlich auch auf die Sprengarbeiten, Geleiseanlagen etc. Sodann müssen diese Vorschriften die Verantwortlichkeit aller an den Bauten thätigen Organe, also auch der Arbeiter, sowie die Kompetenzen der Bau- und Polizeibeamten genau feststellen und ferner muss darin Rücksicht auf die Sicherheit der Vorübergehenden und Nachbaren genommen werden.

In diesem Sinne haben wir die folgende

« Normal-Verordnung für Schutzvorkehren gegen Unfälle bei Bauten »

aufgestellt, welche den Gemeinden als Anleitung dienen kann, und welche wir hier einzig zur Orientierung über die ungefähre Tragweite des in Frage stehenden Gesetzeserlasses mitteilen.

« § 1. Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder « Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bis « die, je nach der Natur und dem Stand (Entwick- « lungsstufe) der Baute, zur Sicherheit der Arbeiter, « der Vorübergehenden, sowie der Nachbarschaft er- « forderlichen Einrichtungen (Gerüste, Absperrungen, « Spriessungen etc.) erstellt und die anderweitig damit « zusammenhängenden Vorsichtsmassregeln getroffen « sind.

«§ 2. Bei Vornahme baulicher Arbeiten an oder «auf öffentlichem Grund und Boden hat der Bauunter- «nehmer die Baustelle solid abzuschranken und des «Nachts zu beleuchten.

«§ 3. Jede Bauarbeit soll mit Sicherheit und ge- «fahrlos für den Arbeiter wie für das Aufsichtsperso- «nal betrieben werden können.

«Zu diesem Zwecke wird vorgeschrieben:

«*a.* Bei allen Grabarbeiten in lockerem Boden und «in engen Gräben über Mannstiefe sind die «Wände solid zu spriessen.

«*b.* Brunnen und Schächte sind sorgfältig zu ver- «schalen und ist die Verschalung, wenn nötig, «zu dichten.

«*c.* Gruben, Kanäle, Schächte u. s. w. sind vor dem «Begehen auf Grubengas zu untersuchen. Dies «geschieht durch langsames Hinablassen resp. «Einbringen einer Laterne mit brennendem Licht. «Löscht das Licht aus, so ist durch Luftpumpen, «Ventilatoren oder Einwerfen einer genügenden «Menge von Kalkwasser oder von stark ange- «feuchtetem, frisch gelöschtem Kalk die Gruben- «luft zu reinigen.

«*d.* Das Unterhauen der Erdwände ist, unvermeid- «liche Fälle vorbehalten, untersagt.

«*e.* Das Unterfahren bestehender Mauern darf nur «stückweise ausgeführt werden, und es hat die «Ausmauerung sofort, dem Fortschreiten der «Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen.

«*f.* Gerüste und Aufziehvorrichtungen jeder Art «und für jede Bauarbeit müssen solid, nach fach- «männischen Grundsätzen, dem jeweiligen Zweck «entsprechend erstellt und gut unterhalten werden.

«*g.* Gerüste und Aufziehvorrichtungen, welche «längere Zeit in Benützung stehen, hat der Bau- «unternehmer von Zeit zu Zeit, wenigstens alle «zwei Monate, auf ihre Sicherheit zu untersuchen. «Namentlich sind auch die Seile oder Ketten der «Aufzüge periodisch auf ihre Festigkeit zu prüfen.

«Die Baubehörden sind befugt, von sich aus «solche Untersuchungen auf Kosten des Unter- «nehmers anzuordnen.

«*h.* Die Zugänge zu den Gerüsten dürfen während «der Arbeitszeit nicht durch Materialien, Gerät- «schaften u. a. m. verstellt werden.

«*i.* Die Gerüste sollen zu jeder Zeit gefahrlos be- «stiegen, begangen und verlassen werden können. «Ferner muss durch Anbringen geeigneter Schutz- «vorrichtungen an denselben Fürsorge gegen das «Herabfallen von Gegenständen getroffen werden.

«*k.* Gerüste, Gebälke und Böden dürfen bei Bau- «oder Abbrucharbeiten nur im Verhältnis zu «ihrer Tragfähigkeit und Gerüste niemals ein- «seitig belastet werden.

«*l.* Unter jedem Gerüstbelag, auf welchem gear- «beitet wird, muss der vorher benutzte, darunter «befindliche Belag vollständig liegen bleiben. «Der letztere ist vollkommen zu säubern.

«*m.* Oeffnungen für Treppen, Lichtschächte, Aufzüge, «Gruben etc. sind gehörig abzuschranken oder «einzudecken.

«*n.* Während des Aufzuges oder des Herablassens «von Baumaterialien, der Errichtung oder des «Abbrechens des Gebälkes und des Dachstuhles «eines Gebäudes hat jede Arbeit und jeder «Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter «der Beförderungs- resp. Bau- oder Abbruch- «stelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere «Schutzmassregeln eine Ausnahme gestatten. «Müssige Zuschauer sind wegzuweisen.

«*o.* Die Benützung mechanischer Aufzüge jeder «Art für die Personenbeförderung ist, besondere «Bewilligung vorbehalten, nur zur Vornahme «von Revisionen oder Reparaturen gestattet.

«*p.* Bei Bedachungsarbeiten haben sich die damit «beschäftigten Arbeiter mittelst solider, an star- «kem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für «deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen «starker Rinn- und Dachhaken zu sorgen.

«*q.* Die Verwendung offener Feuer in geschlossenen «Räumen ist nur nach Massgabe der Feuerord- «nung vom 1. Februar 1897 gestattet.

«§ 4. Mit Sprengarbeiten dürfen nur damit ver- «traute Arbeiter beauftragt werden. Der Gebrauch «des reinen Sprengöles, sowie verdorbener oder ge- «frorener Sprengmittel ist untersagt.

«§ 5. Bahnen für den Materialtransport sind in ihrem «Oberbau und Unterbau solid und vollständig betriebs- «sicher anzulegen, sowie jederzeit demgemäss zu unter- «halten.

«Bei Geleisbahnen sollen die Wagen leicht ge- «bremst und zum Stehen gebracht werden können.

«Der Unternehmer hat den Betriebsdienst und die «Bahnpolizei in einer die Sicherheit seiner Arbeiter «oder Dritter verbürgenden Weise zu organisieren.

«Auf Material-Transportbahnen dürfen keine Dritt- «personen befördert werden, Arbeiter auf Luftseil- «bahnen nur behufs Vornahme von Revisionen oder «Reparaturen.

«§ 6. Unternehmer, Arbeitgeber oder Poliere und, «in Ermangelung eines solchen, die Arbeiter selbst «sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften «verantwortlich und wird ein jeder nach Massgabe «des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der «Haftpflicht etc. vom 16. April 1887 haftbar erklärt.

«§ 7. Die Organe der Bau- und Ortspolizeibehörden «sind mit der Ueberwachung der Ausführung vor- «stehender Bestimmungen beauftragt.

«Die Bau- und Polizeibeamten sind verpflichtet, «allfällige Wahrnehmungen von Zuwiderhandlungen «gegen die Verordnung sogleich ihrer Behörde zur «Kenntnis zu bringen.

«Bei leicht ersichtlichen Uebertretungen haben «dieselben sofort einzuschreiten, den oder die Fehl- «baren zu verwarnen und zur Einhaltung der Ver- «ordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung innert «der vom Beamten festgesetzten Frist keine Folge «geleistet, so hat letzterer beim Polizeirichter Anzeige «auf Bestrafung und Abänderung der beanstandeten «Einrichtung einzureichen.

«In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine «strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann dieser «Beamte von sich aus notwendige Massregeln zur «Abwendung der Gefahr anbefehlen, resp. die sofortige «Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres «anordnen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, «welche binnen kürzester Frist den Fall, soweit an «ihr, zu erledigen hat.

«§ 8. Die Bau- oder Ortspolizeibehörde hat jeden «Unfall sogleich dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis «zu bringen, welcher zu untersuchen hat, ob derselbe

« aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstanden « und demnach strafbar ist.

« § 9. Die Verordnung ist in üblicher Weise be- « kannt zu machen und soll ausserdem bei Neubauten « auf der Baustelle, sowie in allen Werkstätten und « Werkhöfen in leicht sichtbarer Weise angeschlagen « werden. »

Diese Normalverordnung kann selbstverständlich von den Gemeinden je nach den bestehenden Verhältnissen verschärft oder abgeschwächt werden; auch steht es den Gemeinden frei, für die Kontrolle besondere Organe zu bestellen, Strafbestimmungen in die Verordnung selbst aufzunehmen etc. Da § 18 des Gesetzes betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden letzteren die Erlassung *aller* im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten etc. liegenden baupolizeilichen Vorschriften förmlich *überbindet,* so darf denselben füglich auch die Erlassung von Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen bei Bauten überbunden werden. Wir möchten dieser Lösung gegenüber der im zweiten Alinea des nämlichen Gesetzesparagraphen enthaltenen, welche den Erlass solcher Vorschriften in das Belieben der Gemeinden stellt, indem dieselben überdies noch Bestimmungen betreffend die nachbarlichen Verhältnisse etc. aufstellen *können,* den Vorzug geben und beehren uns, Ihnen zu Handen des Grossen Rates für Ergänzung des ersten Alineas von § 18 des Alignementsgesetzes den Erlass des nachfolgenden Gesetzesentwurfes zu beantragen.

Bern, den 26. Dezember 1899.

Der Baudirektor:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. Januar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 11. Januar 1900.

Antrag der Kommission
vom 13. März 1900.

Gesetz

betreffend

Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst

folgende Ergänzung des ersten Alineas von § 18 des Gesetzes über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894:

« Desgleichen liegt den Gemeinden die Er-
« lassung von Vorschriften zum Schutze der
« bei den Bauten beschäftigten Arbeiter gegen
« Unfälle ob. »

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 11. Januar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Einleitung und erstes Alinea unverändert.

Zweites Alinea neu:

« Für Gemeinden, welche von der ihnen durch
« dieses Gesetz erteilten Befugnis, für ihr ganzes Ge-
« biet Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbind-
« lichkeit aufzustellen, keinen Gebrauch machen, wird
« der Ortspolizeibehörde das Recht eingeräumt, in
« dringlichen Fällen Vorschriften zur Verhütung von
« Unglücksfällen bei Bauten zu erlassen und dieselben
« unverzüglich von der Gemeinde genehmigen zu
« lassen und dem Regierungsrat zur Sanktion einzu-
« reichen. »

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 13. März 1900.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Probst.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat

vom 30./31. Januar 1900.

Abänderungsgesetz

betreffend

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass es mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates und die Notwendigkeit der Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben desselben geboten erscheint, auf dem Wege der Revision einzelner Vorschriften über die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine angemessene Vermehrung ihres Ertrags anzustreben,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1879 zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864, mit Inbegriff der §§ 3, 4 und 5 des letztern Gesetzes, ist aufgehoben. Am Platze desselben wird bestimmt was folgt:

§ 2. In den folgenden Fällen sind Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

1. Wenn sie den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der absteigenden Linie infolge Gesetzes oder ausdrücklicher Verfügung anfallen oder zukommen;
2. wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind;
3. wenn dieselben zu Gunsten solcher öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen, wie Spitäler, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen gemacht werden. Bei gleichartigen ausserkantonalen Anstalten oder solchen privaten Charakters kann der Regierungsrat unter Umständen ebenfalls ganz oder teilweise Befreiung von der Steuer verfügen;
4. wenn der Gesamtwert der einer einzelnen Person in der gleichen Erbschaft oder Schenkung in irgendwelcher Form zufallenden Beträge folgende Summen nicht übersteigt: bei kinderlosen Ehegatten Fr. 10,000, in allen übrigen Fällen Fr. 1000.

§ 3. Die im einzelnen Falle zu bezahlende Erbschafts- und Schenkungssteuer wird durch das Verwandtschaftsverhältnis bestimmt, in welchem der Erblasser zu dem Erben oder Vermächtnisannehmer oder der Schenker zu dem Beschenkten steht. Der Grad der Verwandtschaft wird nach den Vorschriften des bernischen Civilgesetzbuches berechnet (Satz. 19, 20, 21 und 22).

§ 4. Von dem nach Vorschrift der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgabepflichtigen Vermögen, wovon jedoch die auf der Erbschaft haftenden Schulden in Abzug zu bringen sind, ist an Steuer zu bezahlen:

1. Wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe keine Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind, 1 vom Hundert, wobei jedoch das zugebrachte Vermögen der Ehefrau nicht mitzuberechnen ist, wenn letztere den Ehemann beerbt;
2. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der aufsteigenden Linie verwandt ist:
   a) 1 vom Hundert im ersten Grade (Eltern),
   b) 2 vom Hundert in den entferntern Graden (Grosseltern u. s. w.);
3. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der Seitenlinie verwandt ist:
   a) Im zweiten Grade (vollbürtige Geschwister) 4 vom Hundert,
   b) im dritten Grade:
      aa. Halbgeschwister 5 vom Hundert,
      bb. Oheim und Neffe 6 vom Hundert;
   c) im vierten Grade (Geschwisterkinder) 10 vom Hundert;
   d) im fünften Grade 12 vom Hundert;
4. wenn eine entferntere oder gar keine Verwandtschaft besteht, 15 vom Hundert.

Der ehelichen Verwandtschaft ist die uneheliche gleichgestellt in denjenigen Fällen, wo ihr durch das Gesetz Anspruch auf die Verlassenschaft eingeräumt ist.

§ 5. Wenn die einer einzelnen Person anfallende Erbschaft oder Schenkung fünfzigtausend Franken übersteigt, so werden für die Mehrbeträge folgende Zuschläge gemacht:

1. für den Mehrbetrag über Fr. 50,000 bis Fr. 100,000 50 % der nach § 4 zu bezahlenden Steuer;
2. für den Mehrbetrag über Fr. 100,000 bis Fr. 150,000 75 % der nach § 4 zu bezahlenden Steuer;
3. für Mehrbeträge über Fr. 150,000 100 % der nach § 4 zu bezahlenden Steuer.

§ 6. Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen 10 % den Gemeinden des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Erblassers oder Schenkers zu. Dieser Anteil der Gemeinden ist zur Aeufnung des örtlichen Schulgutes zu verwenden.

§ 7. Der letzte Satz des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1864, lautend: « in Bezug auf Liegenschaften « ist jedoch die Grundsteuerschatzung massgebend » wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Vorschrift:

Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschatzung massgebend. Wenn dieselbe jedoch im Zeitpunkt des Erbfalles in erheblichem Masse vom wirklichen Wert abweicht, so ist der letztere durch eine amtliche Schatzung auszumitteln und der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

§ 8. In Abänderung des § 28, Ziff. 3, des Gesetzes von 1864 wird bestimmt, dass die Nichteinreichung der Steuererklärung innert gesetzlicher Frist bloss mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5 bis Fr. 100 zu ahnden ist, wenn die Absicht der Steuerverschlagnis nach den Verumständungen des einzelnen Falles als ausgeschlossen erscheint.

Eine Verweisung an den Polizeirichter findet in diesem Falle nicht statt.

§ 9. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 31. Januar 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 25. Januar 1900.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung der §§ 14—18 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

dass Zweifel darüber entstanden sind, ob der in den genannten Paragraphen aufgeführte Anspruch auf Unterstützung von Familienangehörigen den Familienangehörigen selber oder der öffentlichen Armenpflege zustehe,

dass bei der Beratung des genannten Gesetzes der Grosse Rat klar und deutlich die Absicht bekundet hat, in dem neuen Rechte, unter Abweichung vom frühern Rechtszustand, für die in § 14 aufgeführten Familienangehörigen einen Anspruch auf Unterstützung zu schaffen und dass diese Absicht auch im Gesetz den entsprechenden Ausdruck gefunden hat,

in der Absicht, die Zweifel für die Zukunft auszuschliessen,

in authentischer Auslegung der §§ 14—18 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 und gestützt auf Art. 26, Absatz 3, der Staatsverfassung

beschliesst:

1. Der gesetzliche Anspruch auf Familienunterstützung ist als ein Recht des in Not geratenen Familiengliedes gegen seine Blutsverwandten und Verschwägerten aufzufassen.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Januar 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag des Regierungsrates

an

den Grossen Rat

über das

Volksbegehren betreffend Herabsetzung des Salzpreises.

(12. März 1900.)

Am 24. Februar 1900 reichte Grossrat Dürrenmatt der Staatskanzlei Unterschriftenbogen ein behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren um Erlass eines Gesetzes über den Salzpreis. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (Art. 9, Al. 2 und 4 St. V.) vorgelegte Begehren hat folgenden Wortlaut:

« Die unterzeichneten stimmberechtigen Bürger « verlangen, dass dem Bernervolk der nachfolgende « Gesetzesentwurf zur Abstimmung vorgelegt werde:

« Gesetz über den Salzpreis.

« Art. 1. Der Preis des Salzes ist festgesetzt auf « 15 Rappen per Kilo.

« Art. 2. Dieses Gesetz tritt sogleich nach dessen « Annahme durch das Volk in Kraft; die demselben « widersprechenden Bestimmungen sind damit auf- « gehoben. »

Gemäss § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen etc. stempelte die Staatskanzlei diese Unterschriftenbogen ab mit Datum vom 24. Februar 1900, als dem Beginn der Unterschriftensammlung und 24. August 1900 als dem Endtermin der Beglaubigung der Unterschriften gemäss § 6 des erwähnten Dekretes.

Am 9. März 1900 übergaben die Gemeindepräsidenten Bösiger in Wanzwyl und Roth in Inkwyl die mit Unterschriften versehenen Bogen der Staatskanzlei. Die von der letzteren vorgenommene Zählung und Prüfung dieser, sowie der bis zum heutigen Tag noch nachträglich der Staatskanzlei übermittelten Unterschriftenbogen hatte folgendes Ergebnis.

Die Zahl der Unterschriftenbogen beträgt 607 mit 25,640 Unterschriften (vgl. die diesem Bericht beigefügte Tabelle). 8 Unterschriftenbogen mit zusammen 322 Unterschriften mussten wegen unvollständiger Bescheinigung gemäss § 6, Ziff. 3, des Dekretes als ungültig erklärt werden. Auf einer grossen Anzahl von Bogen fehlt der Gemeindestempel, für welchen die auf einigen angebrachte staatliche Stempelmarke keinen genügenden Ersatz bildet. Immerhin bildet dieses Fehlen keinen Grund für die Ungültigerklärung der betreffenden Bogen. Ausserdem wurden 337 Einzelunterschriften als ungültig erklärt, zum Teil weil sie von nicht stimmberechtigten Bürgern herrührten, zum Teil weil sie von Stimmberechtigten herrührten, welche in anderen Gemeinden wohnten, deren Stimmberechtigung also nicht konstatiert werden konnte, zum Teil weil offenbar verschiedene Unterschriften von ein und derselben Hand herrührten (§ 6 Al. 4 des Dekretes). Diese letzteren Streichungen wurden meist nachträglich durch die Staatskanzlei vorgenommen, welche überhaupt den Eindruck erhalten hat, dass in vielen Gemeinden bei Beglaubigung der Unterschriften nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen wurde. Unzulässig ist es aber natürlich auch, wenn in einer Gemeinde nach dem Zeugnis eines Mitgliedes des Gemeinderates sowohl vom Präsidenten als vom Vicepräsidenten die Beglaubigung verweigert wurde.

Nach Abzug der 659 ungültig erklärten Unterschriften beträgt die Zahl der gültigen 24,981; das Initiativbegehren ist also zu stande gekommen und es hat der Grosse Rat in erster Linie gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung den Tag der Volksabstimmung über dieses Begehren festzusetzen. Der Regierungsrat hält dafür, es sollte die Volksabstimmung in möglichst kurzer Frist stattfinden. Die verhältnismässig grosse Zahl der Initianten, sowie die

Kürze der Zeit, in welcher die Unterschriften zusammengebracht wurden, zeigen, dass in einem Teil des Bernervolkes eine gewisse Erregung herrscht. Ein Hinausschieben der Abstimmung, welches die Verfassungsbestimmung ja allerdings ermöglichen würde, könnte vielerorts als ein Versuch aufgefasst werden, dem Volkswillen Hindernisse in den Weg zu legen. Der Regierungsrat möchte aber auch nicht einmal den Schein auf sich laden, als ob er den Willen des Volkes nicht zu seinem Rechte kommen lassen wollte. Er hält daher dafür, dass die Volksabstimmung noch im Monat April vorgenommen werden sollte.

Was endlich die Frage des Erlasses einer Botschaft an das Volk zu dem Gesetzesentwurf (Art. 9, letztes Alinea, der Staatsverfassung) betrifft, so würden die bisher bei Initiativbegehren gefassten Beschlüsse des Grossen Rates eher dafür sprechen, dass eine solche Botschaft nicht zu erlassen sei. Einzig bei der ersten Initiativbewegung auf Grund der neuen Verfassung betreffend Abschaffung des Impfzwanges hat der Grosse Rat am 17. Dezember 1894 in einer Botschaft den Stimmberechtigten seine Ansicht zur Kenntnis gebracht. Später hat er den Erlass einer Botschaft jeweilen abgelehnt, sowohl am 5. Februar 1896 (und zwar durch Abstimmung unter Namensaufruf) bei der Beratung über die Initiative betreffend Wahl des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Abgeordneten in den Ständerat, als am 8. September 1896 bei der Beratung der Initiative betreffend den Erlass eines Gesetzes über Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht, als endlich auch am 20. Mai 1897 bei Beratung der Initiative betreffend die Wahl des Grossen Rates. Immerhin hält der Regierungsrat nicht dafür, dass der Grosse Rat durch diese Beschlüsse in seiner nunmehrigen und zukünftigen Beschlussfassung irgendwie gebunden sei. Er erachtet vielmehr bei den dermal bestehenden Verhältnissen den Erlass einer Botschaft für notwendig und geboten, in welchem dem Bernervolk die Verwerfung der Gesetzesvorlage empfohlen wird.

Einerseits können auf dem Wege der Botschaft dem Volk auch die Mängel des von den Initianten vorgelegten Gesetzesentwurfes zur Kenntnis gebracht werden. Der bestimmte Wortlaut des Art. 1 des Entwurfes lässt keine Ausnahmen mehr zu; die Verabreichung von Gewerbesalz zu billigerem Preise wird bei dieser Gesetzesbestimmung unzulässig sein. Dass dadurch die Interessen vieler Gewerbetreibender und auch einzelner von Privaten und auch von Gemeinden betriebener industrieller Unternehmungen, denen bis dahin sog. Gewerbesalz verabfolgt wurde, empfindlich betroffen würden, liegt auf der Hand. Andererseits bietet eine Botschaft die erwünschte Gelegenheit für die Behörden, dem Bernervolk Rechenschaft zu geben, nicht bloss über die Gründe der Erhöhung des Salzpreises, sondern im Zusammenhang damit über die Notwendigkeit der Finanzrekonstruktion und die Mittel zu derselben, sowie über die Folgen, welche ein Scheitern der Finanzrekonstruktion nach sich ziehen müsste.

In Zusammenfassung des Angebrachten beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Fassung folgenden Beschlusses:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes im März 1900 eingebrachte Volksbegehren für Erlass eines Gesetzes über den Salzpreis wird als zu stande gekommen erklärt.

2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den 29. April 1900 angeordnet.

3. Die Gesetzesvorlage ist durch Austeilung an die stimmberechtigten Bürger bekannt zu machen und es ist derselben eine Botschaft beizugeben, durch welche den stimmberechtigten Bürgern zur Kenntnis gebracht wird, dass der Grosse Rat dem Bernervolk die Verwerfung der Gesetzesvorlage empfiehlt.

Bern, den 12. März 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Tabelle der eingelangten Unterschriften.

Aarberg.

	Gültig.	Ungültig.
Aarberg	103	2
Bargen	78	—
Grossaffoltern	191	—
Kallnach	120	—
Kappelen	43	—
Lyss	58	2
Meikirch	36	2
Radelfingen	51	1
Rapperswyl	318	—
Schüpfen	120	53
Seedorf	141	—
	1259	60

Aarwangen.

	Gültig.	Ungültig.
Aarwangen	120	—
Auswyl	96	—
Bannwyl	60	—
Bleienbach	60	—
Gondiswyl	120	—
Kleindietwyl	60	—
Langenthal	75	2
Leimiswyl	83	1
Lotzwyl	78	2
Madiswyl	234	2
Melchnau	60	—
Obersteckholz	61	—
Oeschenbach	59	—
Reisiswyl	57	—
Roggwyl	119	—
Rohrbach	177	2
Rohrbachgraben	113	11
Rütschelen	59	1
Thunstetten	144	—
Untersteckholz	53	—
Ursenbach	158	1
Wynau	60	—
	2106	22

Bern.

	Gültig.	Ungültig.
Bern	59	1
Bolligen	152	3
Bümpliz	137	1
Kirchlindach	140	2
Köniz	149	—
Muri	69	—
Oberbalm	95	—
Stettlen	60	22
Vechigen	248	—
Wohlen	326	2
	1435	31

Biel.

	Gültig.	Ungültig.
Evilard	54	1
	54	1

Büren.

	Gültig.	Ungültig.
Arch	60	—
Büetigen	30	—
Büren	60	—
Diessbach	81	2
Dotzigen	57	—
Lengnau	60	—
Leuzigen	140	1
Meienried	15	—
Meinisberg	72	—
Oberwyl	120	—
Wengi	31	—
	726	3

Burgdorf.

	Gültig.	Ungültig.
Aeffligen	38	1
Alchenstorf	107	—
Bäriswyl	60	—
Bickigen u. Schwanden	28	—
Ersigen	161	—
Hasle	46	—
Heimiswyl	157	—
Hindelbank	85	—
Höchstetten	54	—
Kernenried	40	—
Kirchberg	104	—
Koppigen	138	—
Mötschwyl und Schleumen	13	2
Niederösch	76	—
Oberburg	160	9
Oberösch	34	—
Rüdtligen	36	—
Rumendingen	32	—
Rüthi	8	—
Wiladingen	11	—
Wynigen	295	8
	1683	20

Courtelary.

	Gültig.	Ungültig.
Romont	23	—
Tramelan-dessus	72	1
	95	1

Delsberg.

	Gültig.	Ungültig.
Bourrignon	37	—
Delémont	41	1
Develier	38	—
Roggenburg	29	—
	145	1

Erlach.

	Gültig.	Ungültig.
Brüttelen	60	—
Lüscherz	37	2
Müntschemier	58	—
Siselen	120	—
Treiten	53	—
Tschugg	34	2
	362	4

Fraubrunnen.

	Gültig.	Ungültig.
Bätterkinden	96	—
Ballmoos	7	—
Bangerten	24	—
Büren zum Hof	48	—
Deisswyl	28	—
Diemerswyl	26	—
Etzelkofen	45	—
Fraubrunnen	35	—
Grafenried	36	—
Jegenstorf	60	—
Iffwyl	60	—
Limpach	72	—
Mattstetten	26	—
Moosseedorf	64	—
Mülchi	60	—
Münchenbuchsee	59	1
Münchringen	24	3
Ruppoldsried	46	—
Schalunen	24	—
Utzenstorf	136	2
Wiggiswyl	21	—
Wyler	60	—
Zauggenried	50	3
Zielibach	—	24
Zuzwyl	45	—
	1152	33

Freibergen.

	Gültig.	Ungültig.
Bémont	60	—
Epauvillers	—	50
Montfaucon	90	—
Pommerats, les	7	—
	157	50

Frutigen.

	Gültig.	Ungültig.
Aeschi	50	—
Kandergrund	34	—
Krattigen	85	—
	169	—

Interlaken.

	Gültig.	Ungültig.
Bönigen	60	—
Grindelwald	51	9
Gündlischwand	41	—
Habkern	86	4
Matten	60	—
Niederried	36	—
St. Beatenberg	51	1
Saxeten	30	—
Unterseen	60	—
	475	14

Konolfingen.	Gültig.	Ungültig.
Aeschlen	59	—
Arni	150	1
Biglen	80	—
Bleiken	50	1
Bowyl	108	3
Freimettigen	42	—
Gysenstein	203	2
Häutligen	48	—
Herbligen	41	—
Höchstetten	59	1
Innerbirrmoos	57	1
Kiesen	65	2
Landiswyl	133	3
Mirchel	59	1
Münsingen	60	—
Niederhünigen	56	1
Niederwichtrach	72	—
Oberdiessbach	76	33
Oberhünigen	28	—
Oberthal	143	3
Oberwichtrach	52	8
Oppligen	59	1
Rubigen	174	1
Schlosswyl	47	1
Stalden	60	—
Tägertschi	57	1
Walkringen	147	—
Worb	271	—
Zäziwyl	78	—
	2534	64

Laufen.		
Blauen	60	—
Laufen	60	—
Liesberg	60	—
Nenzlingen	60	—
Röschenz	60	—
Zwingen	52	—
	352	—

Laupen.		
Ferenbalm	28	—
Frauenkappelen	81	—
Golaten	60	—
Gurbrü	44	—
Mühleberg	242	2
Neuenegg	134	—
Wyleroltigen	58	2
	647	4

Münster.		
Crémines	50	—
Loveresse	39	—
	89	—

Nidau.	Gültig.	Ungültig.
Bellmund	58	2
Brügg	56	—
Bühl	39	—
Epsach	60	—
Hagneck	14	—
Hermrigen	58	2
Jens	—	59
Ipsach	32	1
Mörigen	32	2
Nidau	45	2
Safneren	41	—
Schwadernau	50	—
Sutz-Lattrigen	—	60
Täuffelen	112	—
	597	129

Oberhasle.		
Innertkirchen	132	5
	132	5

Pruntrut.		
Alle	100	—
Beurnevésain	55	7
Boncourt	60	—
Bonfol	159	1
Bressaucourt	60	—
Buix	60	—
Bure	60	—
Charmoille	59	1
Cœuve	164	—
Damphreux	59	—
Damvant	50	—
Fontenais	60	—
Frégiécourt	49	1
Grandfontaine	60	—
Miécourt	79	—
Montignez	51	—
Roche d'or	16	—
Vendelincourt	49	—
	1250	10

Saanen.		
Gsteig	68	—
Saanen	216	—
	284	—

Schwarzenburg.		
Guggisberg	75	—
Rüschegg	119	14
Wahlern	414	12
	608	26

Seftigen.		
Belp	50	—
Belpberg	42	1
Burgistein	78	—
Englisberg	26	—
Gelterfingen	38	1
Gerzensee	119	1
Gurzelen	57	—
Kaufdorf	22	—
Kirchdorf	59	1
Kirchenthurnen	26	—
Lohnstorf	—	36
Mühledorf	42	—
Mühlethurnen	19	—
Niedermuhlern	60	—
Noflen	39	—
Riggisberg	60	—
Rüeggisberg	201	17
Rüthi	39	16
Seftigen	75	1
Toffen	60	—
Uttigen	60	—
Wattenwyl	145	—
Zimmerwald	70	—
	1387	74

Signau.		
Eggiwyl	135	—
Langnau	285	—
Lauperswyl	235	5
Röthenbach	70	2
Rüderswyl	231	8
Schangnau	47	1
Signau	213	2
Trub	270	3
Trubschachen	57	—
	1543	21

Niedersimmenthal.		
Diemtigen	57	—
Niederstocken	46	—
Reutigen	47	—
Spiez	60	—
Wimmis	60	—
	270	—

Thun.		
Amsoldingen	53	1
Blumenstein	44	—
Buchholterberg	227	—
Eriz	44	—
Fahrni	70	—
Forst	32	1
Heiligenschwendi	51	—
Hilterfingen	33	—
Höfen	45	—
Homberg	60	—
Oberlangenegg	60	—
Pohlern	27	—
Sigriswyl	105	7
Steffisburg	139	22
Teuffenthal	53	1
Thierachern	38	—
Uebeschi	37	—
Uetendorf	120	—
Unterlangenegg	39	—
Wachseldorn	62	—
Zwieselberg	26	2
	1365	34

Trachselwald.	Gültig.	Ungültig.
Affoltern	108	1
Dürrenroth	167	2
Eriswyl	120	—
Huttwyl	314	1
Lützelflüh	376	11
Rüegsau	262	1
Sumiswald	367	6
Trachselwald	213	5
Walterswyl	137	—
Wyssachengraben	207	9
	2271	36

Wangen.	Gültig.	Ungültig.
Attiswyl	93	—
Berken	12	—
Bettenhausen	57	1
Bollodingen	34	—
Farneren	49	—
Graben	52	—
Heimenhausen	55	—
Herzogenbuchsee	128	3
Inkwyl	60	—
Niederbipp	163	—
Niederönz	60	—
Oberbipp	88	1
Oberönz	38	—
Ochlenberg	146	—
Röthenbach	122	1
Rumisberg	50	—
Seeberg	223	3
Thörigen	87	—
Walliswyl bei Wangen	52	—
Wangen	90	—
Wanzwyl	27	—
Wiedlisbach	120	—
Wolfisberg	28	7
	1834	16

Rekapitulation.

	Gültig.	Ungültig.
Aarberg	1259	60
Aarwangen	2106	22
Bern	1435	31
Biel	54	1
Büren	726	3
Burgdorf	1683	20
Courtelary	95	1
Delsberg	145	1
Erlach	362	4
Fraubrunnen	1152	33
Freibergen	157	50
Frutigen	169	—
Interlaken	475	14
Konolfingen	2534	64
Laufen	352	—
Laupen	647	4
Münster	89	—
Nidau	597	129
Oberhasle	132	5
Pruntrut	1250	10
Saanen	284	—
Schwarzenburg	608	26
Seftigen	1387	74
Signau	1543	21
Niedersimmenthal	270	—
Thun	1365	34
Trachselwald	2271	36
Wangen	1834	16
Kanton	24981	659

Bericht der Grossratskommission

an den Grossen Rat

zum

Gesetzesentwurf über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(April 1900.)

Schon zu Anfang der 1870er Jahre wurden Stimmen laut, die eine Revision unserer aus den Jahren 1856, 1865 und 1867 stammenden Steuergesetze verlangten. Nachdem Volksversammlungen im Herbst 1874 für eine Aenderung in der Besteuerung der Fixbesoldeten petitioniert hatten, fasste der Grosse Rat auf diese Veranlassung hin am 10. Mai 1875 den Beschluss, der Regierungsrat sei einzuladen, die Vorarbeiten für die Revision der Steuergesetzgebung mit Beförderung an die Hand zu nehmen und durchzuführen. Es bedurfte aber noch der 1877 von Grossrat Kaiser und andern gestellten und 1879 erneuerten Motion, welche die Einführung einer mässigen Progression verlangte, um die Behandlung der Steuerreform in Fluss zu bringen. Die Finanzdirektion arbeitete jetzt einen Entwurf für ein Gesetz über die direkten Steuern aus, liess sich aber noch, bevor sie denselben vorlegte, zur Vornahme umfassender statistischer Erhebungen ermächtigen. Der Grosse Rat wählte am 18. März 1880 eine Kommission von 15 Mitgliedern zur Behandlung des Entwurfes; der letztere konnte jedoch zu Ende 1881 noch nicht vorgelegt werden. Nachdem für längere Zeit durch die angestrebte Verfassungsrevision die Arbeiten für ein Steuergesetz in den Hintergrund gedrängt worden waren, wählte der Grosse Rat am 9. Mai 1887 wieder eine Kommission zur Beratung des Entwurfes eines Abänderungsgesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer. An der Spitze dieser Kommission stand Grossrat Rudolf Brunner. Der Entwurf wurde zwar vom Regierungsrat durchberaten, aber bevor er der Kommission vorgelegen hatte, war er durch deren Erklärung überholt, sie prüfe die Frage, ob nicht eine Totalrevision über das Steuerwesen vorzunehmen sei. Präsident und Kommission entwarfen nun einen selbständigen Entwurf zu einem solchen Gesetze, der im Juli 1888 die erste und im Januar und im Mai 1889 die zweite Beratung passierte, vom Grossen Rat am 6. November 1889 angenommen, aber in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1890 abgelehnt wurde. Die Einführung der Aktivbürgersteuer, der Progression und der amtlichen Inventarisation in gewissen Fällen waren die Hauptneuerungen, die dieser Entwurf enthalten hatte.

Die Finanzdirektion verfasste im Jahre 1893 einen neuen Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Einkommenssteuergesetzes, den der Regierungsrat am 24. November 1893 genehmigte. Weil aber der Grosse Rat am 22. August 1894 auf den Antrag des Regierungsrates diesen letztern mit der Totalrevision des Steuerwesens des Staates und der Gemeinden beauftragte, fiel die Vorlage dahin, und die Finanzdirektion arbeitete bis zum November 1894 den neuen gewünschten Entwurf aus. Der Regierungsrat genehmigte denselben am 2. Februar 1895. Aber wiederum wurde die Behandlung auch dieses Entwurfes verschoben, weil es dem Grossen Rat beliebte, zunächst das Gesetz über die amtliche Inventarisation fertig zu stellen und zur Abstimmung gelangen zu lassen. In der Volksabstimmung vom 1. März 1896 wurde dieses letztere Gesetz mit 4 andern verworfen, worauf die grossrätliche Kommission sich der Behandlung des Steuergesetzentwurfs zuwandte, am 28. Februar 1899 einen selbständigen Entwurf feststellte und am 10. April 1900 definitiv bereinigte. Mit diesem Entwurf und den zugehörigen Minderheitsanträgen allein hat sich nun der Grosse Rat zu befassen, nachdem der Regierungsrat am 1. März 1900 seinen Entwurf zurückgezogen und beschlossen hat, « dem Grossen Rat die Beratung auf Grundlage des Entwurfs der Grossratskommission vom 28. Februar 1899 vorzuschlagen, mit folgenden Abweichungen:

1. Aufnahme von Zusatzbestimmungen betreffend die amtliche Inventarisation;

2. Abänderungsbestimmungen zu den Art. 9 und 14, durch welche ein früherer Beginn der Progression erzielt wird. »

* * *

So viel über die Entstehungsgeschichte des Entwurfes. Der Betrachtung der Einzelbestimmungen desselben sei folgende orientierende Uebersicht über die Hauptpunkte der geplanten Reform vorangestellt.

Einleitend heben wir zunächst hervor, dass der die Vermögens- und Einkommenssteuer umfassende Entwurf das steuerpflichtig erklärte Einkommen aus Vermögen der Vermögenssteuer, das Einkommen aus Arbeit und Erwerb aber der Einkommenssteuer unterwirft.

Im Gegensatz hiezu verweist die geltende Gesetzgebung über die direkten Steuern, niedergelegt im Vermögenssteuergesetz vom 15. März 1856 und im Einkommenssteuergesetz vom 18. März 1865, die Besteuerung des Grundeigentums und der grundpfändlich versicherten Kapitalien ins Vermögenssteuergesetz, die Besteuerung anderer verzinslicher Kapitalien aber ins Einkommenssteuergesetz.

Dieser formale Unterschied zwischen dem herrschenden und dem neu zu schaffenden Recht ist insofern auch materiell von Bedeutung, als das Durcheinanderwerfen von Besitzeinkommen und Arbeitseinkommen einer rationellen Besteuerung nicht förderlich ist und thatsächlich zu Unzukömmlichkeiten Anlass gegeben hat.

Im weitern sei hier bemerkt, dass der Entwurf unter Aufhebung des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 auch die Gemeindesteuern umfasst und so der bisher vorhandenen Doppelspurigkeit ein Ende bereitet. Diese Neuerung wird dem Bürger nicht nur erlauben, sich in unserem direkten Steuersystem leichter zurechtzufinden; sie wird auch, da, von gewissen Ausnahmen abgesehen, das Staatssteuerregister für die Gemeindesteuer Regel macht, den grossen Vorteil bieten, alle Verbesserungen in der Veranlagung der Staatssteuer ohne weiteres auch auf das Gebiet der kommunalen Steuererhebung zu übertragen.

* * *

Die Revision der bestehenden Gesetze über die direkten Steuern bildet im Grunde ebenfalls einen Teil des Programms unserer Finanzrekonstruktion. Es wird indessen allseitig anerkannt, dass bei dieser Revision der finanzpolitische Gesichtspunkt nicht in den Vordergrund des Interesses gestellt werden solle, dass es sich vielmehr vor allem darum handle, eine gerechtere Verteilung der Steuern, d. h. eine bessere Anpassung der Steuerforderung an die Steuerkraft, an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen herbeizuführen.

Auch Ihre Kommission hat sich deshalb in erster Linie angelegen sein lassen, vorhandene Härten zu beseitigen oder doch zu mildern, überhaupt den Grundsatz der Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit so gut als möglich zur Geltung zu bringen.

Die richtige Anwendung dieses Grundsatzes erfordert nun aber, dass nicht bloss speziell die in Revision liegenden Steuergattungen, sondern die sämtlichen, bernische Steuerzahler in Mitleidenschaft ziehenden Auflagen ins Auge gefasst werden.

Denn es ist klar, dass die ausgleichende Gerechtigkeit ihr Werk unvollkommen thut, wenn sie die Vermögens- und Einkommenssteuer für sich allein zur Steuerkraft in ein richtiges Verhältnis stellt, bei dieser Festsetzung aber ausser acht lässt, dass andere, finanziell vielleicht weitertragende eidgenössische oder kantonale Steuern bestehen, bei deren Veranlagung auf die Steuerkraft keine oder doch nur eine sehr ungenügende Rücksicht genommen ist.

Es handelt sich also schliesslich darum, unsere Vermögens- und Einkommenssteuer so zu gestalten, dass sie gewissermassen zur Korrektur unseres *ganzen* Steuersystems dienen kann, dass mit ihrer Hülfe unsere ganze Steuerverteilung eine gerechtere wird.

Bei der Lösung dieser Aufgabe kann natürlich niemals von der Schaffung einer arithmetisch genauen Bemessungsgrundlage die Rede sein.

Die Steuergerechtigkeit ist so wenig ein mathematisches Problem, als etwa die Gerechtigkeit des Strafkodex. Wie das Gesetz die Strafen der verschiedenen Verbrechen und Vergehen überwiegend nach psychologischen Empfindungen und nach Nützlichkeitserwägungen abstuft, so ist der Gesetzgeber darauf angewiesen, in der Verwirklichung des besprochenen Princips der Besteuerung ebenfalls Gefühlsmomenten und Opportunitätsrücksichten Raum zu geben. Er kann dabei selbstverständlich auch der Schablone nicht entraten, muss sich vielmehr unter Verzicht auf die Erschöpfung des Einzelfalls mit allgemeinen, für die Mehrzahl der Fälle zutreffenden Voraussetzungen behelfen.

Als solche Voraussetzungen kommen nun aber für unsere Frage folgende zwei ganz besonders in Betracht.

Einmal wird angenommen, dass die Leistungsfähigkeit zur Steuertragung als eine um so grössere gelten könne, je geringer die persönliche Anstrengung des Steuerpflichtigen beim Erwerb seines Vermögens oder Einkommens zu veranschlagen ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird z. B. das fundierte, aus Vermögen erfliessende Einkommen stärker belegt werden können, als das Arbeitseinkommen.

Sodann wird supponiert, dass die Steuerleistung um so leichter falle, je weniger sie die Mittel des notwendigen Lebensunterhaltes angreift und diese Voraussetzung liegt dann z. B. der Progression, der Gewährung steuerfreier Existenzminima etc. zu Grunde.

Auf den erwähnten Annahmen beruhen denn auch in der Hauptsache die verschiedenen Mittel, welche Ihre Kommission zur Durchführung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in Vorschlag bringt. Die Mittel sind nicht neu, die Kommission fand sie alle, zum Teil allerdings in rudimentärer Gestalt, schon in den bestehenden Gesetzen von 1856 und 1865 vor. Sie betrachtete es indessen als in ihrer Aufgabe liegend, dieselben zeitgemäss weiter zu bilden und ihnen in dem vorgelegten Entwurfe die Stellung zu geben, die ihnen eigene und fremde Erfahrungen zuweisen.

Der progressive Steuerfuss.

Als erstes dieser Mittel sei die Progression genannt.

Die Verfassung von 1893 enthält, abgesehen von der Beschränkung der Kultussteuern auf die Kultgenossen (Art. 83), mit Bezug auf das Steuerwesen lediglich Kompetenzvorschriften. Sie macht dasselbe zur Sache der Gesetzgebung (Art. 92); sie bestimmt, dass die Erhöhung der direkten Steuer über den doppelten Betrag des Einheitssatzes der Volksabstimmung unterliege (Art. 6), und sie ordnet endlich das Verfahren zur Erhebung einer besondern Armensteuer (Art. 91).

Die Verfassung von 1846 ging weiter. So stellte sie in Art. 86 den Grundsatz auf:

« Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmässig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden. »

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Worte « möglichst gleichmässig » wurden jeweilen jedem Vorschlag auf Annahme eines progressiven Steuerfusses entgegengehalten, eine Abwehr, die eine Stütze darin fand, dass in der That im Verfassungsrat von 1846 ein Antrag auf Einführung der Progressivsteuer, freilich nicht zum wenigsten wegen zerrbildlicher Auffassung dieses Instituts, verworfen worden war.

Dieser Rechtsstreit hat für uns keine Bedeutung mehr, da, wie wir eben gesehen haben, die geltende Verfassung ein Verbot der Progression jedenfalls nicht mehr kennt. Dagegen ist es von einigem Interesse, zu zeigen, dass auch den noch unter der Herrschaft der alten Verfassung entstandenen Gesetzen von 1856 und 1865 die progressive Besteuerung nicht fremd ist, dass also in Wirklichkeit die Vorschrift der « möglichsten Gleichmässigkeit der Auflagen » ebensowenig in absolutem Sinne Nachachtung gefunden hat, als etwa die in dem gleichen Artikel enthaltene Vorschrift, dass « alles » Vermögen und Einkommen zur Besteuerung heranzuziehen sei.

Unter einer progressiven Einkommens- oder Vermögensbesteuerung verstehen wir ganz allgemein gesprochen jedes nach Einkommen oder Vermögen abgestufte Auflagesystem, bei dem das Verhältnis zwischen der Steuer und dem Gesamtvermögen oder -einkommen nicht bei jedem Steuerpflichtigen ein durchaus gleiches ist. Wo Abweichungen von dieser reinen Proportionalität vorliegen, da liegt auch, nach oben oder nach unten hin, Progression vor. Es ist nun einleuchtend, dass eine derartige Progression bei der Gesetzgebung von 1856 und 1865 unter anderem schon durch die Steuerbefreiung der Fahrhabe und durch die differentielle Belastung der verschiedenen Einkommens- und Vermögensklassen geschaffen werden musste. Von noch deutlicher erkennbarem Einfluss in dieser Richtung aber war die allgemeine Steuerbefreiung eines in jedem Besteuerungsfalle gleichen Existenzminimums.

Betrachten wir als Beispiel die staatliche Besteuerung einer Reihe Einkommen I. Klasse unter Zugrundlegung des gegenwärtigen Steuersatzes von $3^3/_4$ %. Es sind dermalen zu entrichten:

bei einem Totaleinkommen von Fr.	auf Fr.	Fr.	oder in % des Totaleinkommens
1000	400	15. —	1,50
1200	600	22. 50	1,87
1600	1000	37. 50	2,34
2000	1400	52. 50	2,62
2400	1800	67. 50	2,81
3000	2400	90. —	3,00
4000	3400	127. 50	3,19
5000	4400	165. —	3,30
6000	5400	202. 50	3,37
7000	6400	240. —	3,43
8000	7400	277. 50	3,47
9000	8400	315. —	3,50

Aus diesen Ziffern erhellt, dass der Besitzer eines jährlichen Arbeitseinkommens von Fr. 9000 unter den geltenden Gesetzen prozentual $2^1/_3$mal mehr zahlt als der Besitzer eines Einkommens von nur Fr. 1000. Bereits die Gesetzgeber von 1856 und 1865 haben also erkannt, dass unter der Gleichmässigkeit der Besteuerung nicht die mathematische Gleichmässigkeit zu verstehen ist, bei der auf jedem Hundert Franken, gleichgültig zu welchem Vermögen oder Einkommen es gehört, ein gleich hoher Steuerbetrag erhoben wird. Auch sie waren sich bewusst, dass die wahre Gleichmässigkeit nach einem Massstab zu messen ist, der die Scherflein der armen Witwe höher wertet, als die Silberlinge der Reichen.

Von denselben Erwägungen ist die Kommission ausgegangen. Sie konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass eine gleichmässige Besteuerung nicht vorläge, wenn beispielsweise 30 Arbeiter mit je Fr. 1000 Jahresverdienst zusammen Fr. 1125 steuern müssten, während ein einzelner Rentner dieselbe Summe erst bei einem Besitzeinkommen von jährlich Fr. 30,000 zu erlegen hätte. Dem letztern bleiben nach Entrichtung der Steuer noch immer Fr. 28,875 zur freien Verfügung; den Arbeitern dagegen nimmt die Steuerzahlung schon einen recht ansehnlichen Teil eines Einkommens weg, das sowieso schon nur auf die Deckung des notwendigsten Lebensbedarfes zugeschnitten ist.

In einer Zeit, in der man ohnehin über die stetige Konzentration der Vermögen und Einkommen klagt, wollte die Kommission nicht von einer Massnahme absehen, die diese Tendenz zwar nicht aus der Welt zu schaffen, aber doch deren stossenden Effekt zu mildern geeignet ist.

Indem die Kommission aber aus den gegebenen Gründen an Stelle der bisherigen verdeckten unbedenklich eine offene Progression in den Entwurf aufnahm, richtete sie die Skala immerhin so ein, dass den gewählten Zuschlägen der Vorwurf mit Recht nicht gemacht werden kann, ihre Anwendung werde den Sparsinn abtöten, dem Fleiss die Wurzeln abgraben und zur staatlichen Spoliation des Einkommens führen.

Trotz der proponierten Progressivsteuer ist für alles steuerpflichtige Einkommen unter Fr. 3200 und für alles steuerpflichtige Vermögen unter Fr. 53,000 weniger als jetzt zu steuern.

Auch die gefürchtete Schraube ohne Ende ist die in Aussicht genommene Skala nicht, obschon sie in der gewählten Form der stufenweisen Mehrbelastung an und für sich bis zur vollen Inanspruchnahme der obersten Stufe fortgesetzt werden könnte, ohne jemals zur Konfiskation des Einkommens zu führen. Bei einem steuerbaren Gesamtvermögen von mehr als Fr. 150,000 und einem Einkommen von mehr als Fr. 6000 hört unsere Progression auf.

Die Kommission hat sich so in der thatsächlichen Ausgestaltung des Progressivsteuerfusses eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, nicht nur deswegen, weil die Sache in der nunmehr angenommenen Gestalt bei uns neu und daher behutsam zu handhaben ist, nicht nur deswegen, weil es ihr unklug schien, das Huhn im Legen zu stören, von dem man goldene Eier erwartet, sondern auch deswegen, weil speziell die Erfahrung anderer Kantone lehrt, dass allzuscharf schartig macht, dass eine überspannte Progression eine zügellose Steuerdefraudation oder aber eine unwillkommene Kapitalflucht im Gefolge hat.

Damit schliessen wir diese Betrachtung. Bemerkt sei einzig noch, dass wir die offene Progression insoweit ebenfalls bereits kennen, als die eidg. Militärpflichtersatzsteuer unsere Bevölkerung mit derselben bekannt gemacht hat.

Die stärkere Belastung der fundierten Einkommen.

Ebenso wichtig für die Verwirklichung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als die Progression ist die verhältnismässig stärkere Belastung der fundierten Einkommen, der Besitzeinkommen im Gegensatz zu den Arbeitseinkommen.

Auch dieser Grundsatz findet sich bereits in der gegenwärtigen Gesetzgebung, indem der Besitzer eines einkommensteuerpflichtigen Vermögens einen $^5/_3$ mal höhern, der Inhaber einer Leibrente einen $^5/_4$ mal höhern Steuersatz zu entrichten hat als derjenige, dessen Erwerb einzig seiner Arbeitskraft entspringt.

In solcher Fassung ist aber die differente Behandlung in mehr als einer Hinsicht anfechtbar. Vor allem ist die gewählte Belastung des Besitzeinkommens dem Arbeitseinkommen gegenüber eine ungenügende, während anderseits nicht recht ersichtlich ist, weshalb die doch in der Regel weder reichen noch erwerbsfähigen Pensionsgenössigen um $^1/_4$ schwerer belegt sind, als die noch leistungsfähigen Bezüger von Arbeitseinkommen.

Durch die eingangs erwähnte systematische Scheidung, welche der Entwurf zwischen Besitz- und Arbeitseinkommen vornimmt, indem er ersteres der Vermögens-, dieses der Einkommenssteuer unterstellt, wird es möglich, die gebotene Verschiedenheit in der Besteuerung von Arbeit und Kapital klarer, einwandfreier und konsequenter zur Geltung zu bringen als bisher. Es geschieht dies dadurch, dass der Vermögensertrag durch die Vermögenssteuer durchgehends genau doppelt so stark, also $^6/_3$ statt $^5/_3$ mal mehr, belastet wird als der entsprechende Arbeitsertrag durch die Einkommenssteuer.

Von einer principiellen Begründung der Mehrbelastung des fundierten Einkommens glauben wir Umgang nehmen zu können; es wird kaum von irgend welcher Seite bestritten werden, dass derartiges, aus einer sozusagen unversieglichen Quelle fliessendes Einkommen unter sonst gleichen Verhältnissen leistungsfähiger ist. Dagegen wollen wir der Frage nicht aus dem Wege gehen, ob der angenommene Faktor dieser Mehrbelastung mit dem Zweifachen nicht über das zulässige Mass hinausgehe.

Nehmen wir an, zwei Vertreter irgend eines liberalen Berufes verdienten durch denselben bei gleicher Anstrengung jährlich ein steuerpflichtiges Arbeitseinkommen von Fr. 10,000. Der eine ist vermögenslos, der andere dagegen bezieht aus einem ererbten Reinvermögen von Fr. 200,000 noch jährlich Fr. 8000 Besitzeinkommen. Wir wollen nun ganz davon absehen, dass der Vermögenslose aus seinem Arbeitseinkommen seinen Erziehungsaufwand amortisieren muss, während dies bei dem Vermögensbesitzer in der Regel nicht der Fall sein wird; wir wollen auch nicht in Anschlag bringen, dass der Unvermögliche, wenn er aus irgend einem Grunde seine Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit einbüsst, seines ganzen Einkommens verlustig geht, während der andere im gleichen Falle immer noch seine Fr. 8000 weiterbezieht. Wir wollen vielmehr bloss berücksichtigen, dass der Nichtkapitalist, wenn er im 65. Altersjahr, d. h. im Alter der Invalidität, ebenfalls ein Vermögen von Fr. 200,000 besitzen oder im Fall vorher eintretenden Todes seinen Nachkommen ein solches hinterlassen wollte, bei einer Versicherungsgesellschaft von seinem 40. Jahre an, 25 Jahre lang, jährlich Fr. 7700 Prämie einzahlen müsste, also sein Einkommen auf Fr. 2300 zu reduzieren hätte. Daraus folgt aber, dass der Vermögliche unseres Beispiels bei gleichem Arbeitsaufwand in einer mindestens 7,8 mal angenehmern Lage ist als der Nichtvermögliche. $\left(\frac{18,000}{2,300}\right)$

Natürlich ist die Leistungsfähigkeit des fundierten und des unfundierten Einkommens im allgemeinen kein rechnerisches Problem. Die Verhältnisse des Lebens sind zu verwickelt, als dass sie eine mathematische Darstellung ermöglichten. Das Vorgeführte soll ja auch nur illustrieren, was unserem Gefühlsempfinden ohnehin geläufig ist, dass der Kapitalbesitz eine viel mächtigere Steuerkraft repräsentiert als die kapitallose Arbeit; es soll zugleich verständlich machen, warum die Steuergesetzgebungen der schweizerischen Kantone und der ausländischen Staaten bei der fiskalischen Behandlung der beiden Einkommensarten einen zum Teil sehr weitgehenden Unterschied machen.

So würde z. B. in Baselstadt der Vermögliche unseres Beispiels an staatlicher Einkommenssteuer 4,58 mal mehr zu entrichten haben als der Unvermögliche. Nach unserm Entwurf dagegen hätte der Vermögliche an Staatssteuer bloss 2,54 mal mehr aufzubringen als der Vermögenslose.

Dem gegenüber darf ein mittlerer Ansatz vom Zweifachen, d. h. die Verdoppelung der Einkommenssteuer für das fundierte Einkommen, kaum als übertrieben gelten.

Bei Beurteilung dieses Ansatzes muss zudem im Auge behalten werden, dass nur das Nettovermögen zur Besteuerung gelangt, dass gewisse Vermögenskategorien (wie z. B. die Fahrhabe), selbst wo sie Erwerbszwecken dienen, ganz aus der Steuerpflicht entfallen und dass andere Teile des Vermögensbesitzes nach dem Entwurf bloss teilweise zur Steuer herangezogen werden. So untersteht nicht nur allgemein der Wert landwirtschaftlicher Gebäude nicht mehr als zur Hälfte der Vermögenssteuer, sondern es fallen überdies bei Vermögen unter Fr. 100,000 von den landwirtschaftlichen Grundstücken und von den Waldungen nur 80, von allen andern Immobilien nur 90 % für die Steueranlage in Berechnung.

Diese Steuerentlastungen würden sich eigentlich principiell anfechten lassen und zwar um so mehr, als die Einschätzung des Vermögens in Zukunft in der Regel nicht mehr nach dem Marktwert, sondern nach dem Ertrag stattfinden soll, also der kleinern Rentabilität des Grundbesitzes bereits Rechnung getragen wird. Wenn der Entwurf die erwähnten Erleichterungen trotzdem aufnahm, so geschah es, um den Uebergang vom Bestehenden und Eingelebten weniger schroff zu machen und insbesondere, um der Landwirtschaft, deren Ertrag von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, entgegenzukommen; dann aber auch, weil die Immobilien sich der Steuer niemals entziehen können, während die mobilen Werte,

wenigstens zum Teil, trotz der Vigilanz der Steuerbehörden, der Steuerauflage entschlüpfen können, und endlich, weil bei der Gemeindesteuer der Schuldenabzug wegfällt und für die daherige Mehrbelastung durch die angeführten Reduktionen auf 80 bezw. 90 % des Vermögenswerts wenigstens den verschuldeten Grundbesitzern ein gewisses Aequivalent geboten wird.

Selbst die nur zweimal stärkere Belastung des fundierten Einkommens wird also im Entwurfe in billiger Rücksichtnahme auf alle Verhältnisse noch durch Konzessionen in anderer Richtung erträglicher zu machen gesucht.

Die Personalabzüge.

In dritter Linie kommt für die Durchführung der Besteuerung nach der Steuerkraft das sogenannte Existenzminimum in Betracht.

Nach dem geltenden Einkommenssteuergesetz von 1865 wird jedem Steuerpflichtigen in der Klasse des Arbeitseinkommens ein Personalabzug von Fr. 600, in der Klasse des Renteneinkommens und in derjenigen des Kapitaleinkommens aber ein Abzug von je Fr. 100 zugestanden. Das Vermögenssteuergesetz von 1856 kennt solche allgemeinen Abzüge nicht. Es bestimmt bloss, dass Grundeigentümer mit weniger als für Fr. 100 Grundbesitz der Besteuerung durch den Staat nicht unterliegen.

Die Personalabzüge des Einkommenssteuergesetzes sind schon oft Gegenstand der Kritik gewesen. So wurde eingewendet, es habe keinen rechten Sinn, auch dem Reichsten zu gestatten, dass er von seinem Einkommen einen verhältnismässig winzigen Betrag zur Bestreitung der notwendigen Lebensbedürfnisse abziehe, verständlicher wäre vielmehr, wenn die kleinen Einkommen nach Analogie der kleinen Vermögen bis zu einem gewissen Grade von direkten Steuern befreit würden. Wie wir indessen an anderer Stelle gesehen haben, hatte der allgemeine Personalabzug bis jetzt immerhin die Bedeutung, indirekt eine gewisse Progression zu schaffen.

Nachdem diese nun aber direkt eingeführt werden soll, kann das bisherige Abzugssystem in der That verlassen und durch das System der Steuerbefreiung der kleinen Einkommen ersetzt werden.

Die Kommission verwirklicht dieses letztere bei der Einkommenssteuer dadurch, dass sie den Bezügern steuerbarer Arbeitseinkommen von weniger als jährlich Fr. 8000 den bisherigen Abzug von Fr. 600 weiter gestattet und überdies allgemein für jedes eigene Kind die Abrechnung von Fr. 100 zulässt.

Das Renteneinkommen wird durch den Entwurf insofern bessergestellt, als ihm diese weitergehenden Abzüge nun ebenfalls zu gute kommen.

Eine weitere Neuerung bringt der Entwurf in dem bisher bei uns nicht gekannten Abzug der im Vorjahr bezahlten Steuer.

Bei der Vermögenssteuer ordnet der Entwurf an, dass für Erwerbsunfähige und für Witwen mit unerzogenen Kindern, welche ein Vermögen von weniger als Fr. 20,000 besitzen, Fr. 10,000 steuerfrei sein sollen.

Der Abzug von Fr. 600 in Verbindung mit dem Kinder- und Steuerabzug würde in Fällen, in denen es sich um die ausschliessliche Besteuerung von Arbeitseinkommen handelt, dazu führen, dass Personen mit schon recht ansehnlichem Einkommen keine Staatssteuer und, da der Bezug der Gemeindesteuer auf Basis der Staatssteuerregister erfolgen soll, auch keine Gemeindesteuer mehr zu entrichten hätten. Solche Personen gingen dann aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen unseres Gemeindegesetzes von 1852 ihres Stimmrechts verlustig.

Die Kommission schreckte nach den Erfahrungen des Jahres 1889 davor zurück, für diese Inkonvenienz durch Einführung einer Aktivbürgersteuer Remedur zu schaffen. Sie suchte vielmehr dadurch Abhülfe zu bringen, dass sie die Gemeinden berechtigte, von solchen Personen eine feste Einkommenssteuer im Mindestbetrag der Gemeindesteuer, also eine Art fakultativer Kopfsteuer, zu beziehen.

Die Einschätzung des Vermögens nach dem Ertrag.

Zum Abschluss unserer Betrachtungen über die Bemühungen der Kommission, der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit grössern Spielraum zu schaffen, wollen wir noch eines Punktes speziell gedenken, den wir bereits gestreift haben: der Einschätzung des Vermögens nach dem Ertrag.

Nach dem zu Recht bestehenden Vermögenssteuergesetz soll der versteuerbare Grund und Boden nebst den darauf stehenden Gebäuden nach dem Marktpreis eingeschätzt werden.

Der Entwurf setzt an Stelle des Marktpreises in der Hauptsache den nicht unwesentlich niedrigern Ertragswert, eine Neuerung, die nicht nur für die Gestaltung der Steuer, sondern auch für die Frage des Hypothekarkredites von Bedeutung ist. Denn diese Frage bedarf zu ihrer Lösung unter allen Umständen einer rationellen Katasterschatzung.

Mit Bezug auf die Einschätzung der Waldungen und der grundpfändlich versicherten Kapitalien ändert der Entwurf nichts von Belang am derzeitigen Verfahren.

Der Wert anderer als grundpfändlich versicherter beweglicher Kapitalien, deren Ertrag bisher von der Einkommenssteuer getroffen wurde, soll bei ihrer Unterstellung unter das Vermögenssteuergesetz in der Regel in gleicher Weise ermittelt werden, wie bisher derjenige der grundpfändlich versicherten, nämlich durch 25fache Kapitalisierung der Zinsen, Dividenden oder Gewinnanteile.

* * *

Von weitern grundsätzlichen Neuerungen besprechen wir noch die Schuldenabzüge und die Unterstellung der Erwerbsgesellschaften als solche unter die Einkommensbesteuerung.

Die Schuldenabzüge.

Nach geltendem Recht können bei der Vermögensbesteuerung nur die auf versteuerbares Grundeigentum versicherten Schuldkapitalien vom steuerpflichtigen Vermögen abgezogen werden.

Der Entwurf gestattet, seiner ganzen Oekonomie zufolge, dass der Steuerpflichtige von seinem Aktiv-

vermögen alle schriftlich verurkundeten Schulden, deren Gläubiger im Kanton Bern domiziliert sind oder in demselben Vermögenssteuer zahlen, in Abzug bringt.

Es widerspricht dem Charakter der Vermögenssteuer, dass sie mehr als das reine Vermögen trifft.

Die Summen, die durch diese Erweiterung des Schuldenabzugs dem Fiskus verloren gehen, werden zum Teil dadurch wieder ersetzt werden, dass den abgezogenen Schulden entsprechendes, bisher nicht versteuertes Vermögen zur Besteuerung gelangt.

Leider war es nicht möglich, dem richtigen Princip des Schuldenabzugs auch bei der Gemeindebesteuerung zum Durchbruch zu verhelfen. Obschon es eine Anomalie ist, die Schulden zu versteuern, konnte der Schuldenabzug hier nicht zugelassen werden, wollte man nicht durch einen allzu starken Ausfall in der Vermögenssteuer die kleinen Einkommen zu sehr überlasten und für manche Gemeindewesen finanziell unhaltbare Zustände herbeiführen.

Eine Milderung bringt der Entwurf insofern, als die Progression nur für das Nettovermögen in Anwendung kommen soll, also vermieden wird, die Schuldenbesteuerung auch noch progressiv zu gestalten.

Die Einkommensbesteuerung der Personengemeinschaften, speziell der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Die Vorteile, welche der Geschäftsbetrieb in der Form der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft den Interessenten, gegenüber konkurrierenden Privatunternehmen, gewährt, sind so grosse, dass es nicht zu verwundern ist, wenn die anonymen Erwerbsgesellschaften sich einer stetigen Ausdehnung erfreuen.

In diese wirtschaftliche Entwicklung will der Entwurf nicht störend eingreifen.

Er folgt aber dem bewährten Beispiel anderer Kantone, indem er neben den Aktiengesellschaften und Genossenschaften als solchen die einzelnen Aktionäre und Genossen der Steuer unterwirft. Wenn dabei für die Personengemeinschaften der progressive Steuerfuss nicht in Anwendung gebracht werden soll, so geschieht dies in Erwägung des Umstandes, dass die Besteuerung der Gesellschaft schliesslich den Aktionär und Genossen trifft, der damit für sein in Aktien oder Anteilscheinen angelegtes Vermögen in gewissem Umfange doppelt bezahlt. Eine bundesrechtlich untersagte Doppelbesteurung liegt freilich dabei so wenig vor, als wenn z. B. ein Wirt neben den ordentlichen Steuern eine Wirtschaftspatentgebühr zu entrichten hat.

Bei Berechnung der Steuer fallen die den Leitern, Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft zugeschiedenen Gewinnanteile ausser Betracht. Das Gleiche gilt für die Abschreibungen oder Vorträge, welche durch die Grundsätze einer vorsorglichen Geschäftsführung gefordert werden. Dagegen sind dem Reingewinn entnommene Zuweisungen an Reservefonds und dergleichen steuerpflichtig.

* * *

Zu den Einzelbestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken.

Art. 2. Der Natur der Sache nach sollte die Fahrhabe ebenfalls zur Besteuerung herangezogen werden; sie wird es auch in den meisten andern Steuer-Gesetzgebungen. Wenn die Kommission trotzdem von der für uns neuen Massnahme absah, so geschah es einerseits, weil durch die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung dem Gesetze sicher ein für dessen Schicksal verhängnisvoller Widerstand erweckt würde, anderseits, weil bei einer Heranziehung dieses Mobiliarvermögens Unterscheidungen zwischen der notwendigen, der luxuriösen und der als Betriebskapital dienenden Fahrhabe gemacht werden müssten, Unterscheidungen, die in der Gesetzesredaktion und in der Praxis zu manchen Schwierigkeiten und Anständen führen würden.

Auch den Rückkaufswert von Versicherungspolicen betrachtet der Entwurf nicht als Vermögen im Sinne des Gesetzes. Die Summen, aus denen solche Policen gespiesen werden, unterstehen, wie deren Verfallswert, bereits der Besteuerung. Auch liegt kein Grund vor, der berechtigten Fürsorge für die Zukunft Hindernisse in den Weg zu legen.

Art. 2, Ziffer 1. Obschon eine bestimmte Gesetzesvorschrift nicht besteht, wird der Wert nutzbar gemachter Wasserkräfte, nach Analogie der Besteuerung des Grundeigentums, schon jetzt thatsächlich der Vermögensbesteuerung unterworfen. Der Entwurf schafft für diesen Zustand der Dinge die erforderliche Rechtsgrundlage.

Art. 3, Ziffer 2. Um der Landwirtschaft eine Erleichterung zu verschaffen, betrachtet der Entwurf nur die Hälfte des Werts landwirtschaftlicher Gebäude als Vermögen. Da im weitern nach Art. 8, wenn das Gesamtvermögen eines Pflichtigen weniger als Fr. 100,000 beträgt, nur 90 % des bezüglichen Wertes in die Schatzung fallen, so sind die landwirtschaftlichen Gebäude in einer grossen Zahl von Fällen bloss zu 45 % ihres Wertes steuerpflichtig.

Art. 3, Ziffer 3. Nach den bestehenden Gesetzen sind Grundstücke und Gebäude im Werte von weniger als Fr. 100 der Steuer nicht unterworfen. Auch geniessen die Besitzer einkommenssteuerpflichtigen Kapitalvermögens zur Zeit allgemein eines steuerfreien Abzugs im Werte von Fr. 2500 (25 mal Fr. 100 Einkommen).

Der Entwurf hebt diese Privilegien auf. Einzig bei Erwerbsunfähigen und bei Witwen mit unerzogenen Kindern, deren Vermögen Fr. 20,000 nicht übersteigt, werden Fr. 10,000 von der Steuer befreit.

Art. 10, Ziffer 2. Der Wertzuwachs auf Liegenschaften und Wertschriften ist in der Praxis in gewissen Fällen schon jetzt einkommenssteuerpflichtig. Der Entwurf sanktioniert also teilweise die thatsächlichen Verhältnisse, sorgt aber gleichzeitig dafür, dass der demselben zu Grunde liegende richtige Gedanke verallgemeinert wird.

Art. 11, Ziffer 1. An und für sich sollte diese Steuerfreiheit ausschliesslich für die den Pflichtigen selbst

gehörenden, also von diesen durch Bezahlung der Grundsteuer bereits versteuerten Grundstücke gewährt und nicht auch den Pächtern zugestanden werden. Die Kommission hat sich indessen vorwiegend aus Opportunitätsrücksichten zu Gunsten einer allgemeinen Konzession an die Landwirte schlüssig gemacht.

Art. 12, Ziffer 6. Der heute in Uebung stehende Abzug von 10 % für die Fixbesoldeten wird verschieden begründet: bald als Aequivalent der Gewinnungskosten: bald als Ausgleich dafür, dass die Einschätzung der Personen mit festem Gehalt im allgemeinen genauer ist, als diejenige mancher anderer Steuerpflichtiger. Im Hinblick auf die Tendenz, die kleinen Einkommen zu entlasten, hat sich die Kommission nach längerer Erwägung des Für und Wider dahin entschieden, den bisherigen Abzug bloss noch für Einkommen unter Fr. 4000 weiter zu gestatten, dafür aber allgemein (Art. 12, Ziffer 1) die Abrechnung der im Vorjahr bezahlten Einkommenssteuer zuzulassen.

Art. 15, letztes Alinea. Dasselbe soll die Unbilligkeit beseitigen, dass Erwerbspersonen sich vorübergehend als Konkurrenten der ansässigen Arbeiter in einer Gemeinde aufhalten können, ohne zu deren öffentlichem Haushalt etwas beizutragen.

Art. 19, Al. 2, und **Art. 20.** Für das Kapitalvermögen kann der Fiskus der obligatorischen Selbsteinschätzung des Pflichtigen nicht entraten. Diese bildet für die Ermittlung der Aktiven, wie des Schuldenabzuges eine Grundlage, wie sie durch keine behördliche Taxation allgemein geschaffen werden kann.

Anders steht die Sache für das Arbeitseinkommen. Dieses kann in vielen Fällen vom Pflichtigen selbst ohne komplizierte Rechnungsführung nicht genau angegeben werden und wird unter solchen Umständen durch eine auf objektive Merkmale sich stützende behördliche Einschätzung nach Klassen und Kategorien zutreffender gewertet. In Fällen hinwieder, in denen eine richtige Selbsteinschätzung an und für sich möglich wäre, werden notorisch so häufig zu niedrige Angaben gemacht, dass das Misstrauen der Behörden gegen solche Erklärungen nur zu begreiflich ist. Dieses Misstrauen aber führt dann wieder naturgemäss zu zahlreichen Beanstandungen, die gerade ihrer grossen Ausdehnung wegen nicht selten auch gewissenhafte Steuerzahler treffen und dadurch zu allerlei Missliebigkeiten Anlass bieten.

Aus diesen Gründen hat die Kommission von der Einführung der obligatorischen Selbsteinschätzung für das Einkommen Umgang genommen und glaubt damit, ohne Schädigung berechtigter Interessen, den Steuerpflichtigen wie den Steuerbehörden in gleicher Weise einen Dienst erwiesen zu haben.

Art. 28, Alinea 2. Diese Bestimmung wird dazu führen, dass es weniger als heute möglich ist, dass Steuerpflichtige sich durch Wohnsitzwechsel der Bezahlung der Gemeindesteuer entziehen. In gleicher Richtung wirkt die Vorschrift in Art. 29, Alinea 2.

Art. 29, Alinea 2, giebt den Gemeinden anheim, die Steuern in kürzern als Jahresterminen zu beziehen. Dieses für Staats- und Gemeindesteuer geltende Recht der Gemeinden kann ausserdem, also abgesehen von dem eben erwähnten Gesichtspunkte, allen Pflichtigen eine sehr erwünschte Erleichterung bringen. Denn was den indirekten Steuern u. a. vor den direkten einen Vorzug giebt, ist nicht zum mindesten der Umstand, dass die erstern auf dem Prinzip der Barzahlung beruhen, die letztern aber auf einem Kreditverhältnis. Je enger das letztere gemacht wird, um so besser für Fiskus und Steuerzahler.

Art. 31. Die durch Verordnung eingeführte Praxis, die Banken und Geldinstitute am Platz ihrer Gläubiger die Steuer zahlen zu lassen, hat sich nicht bewährt; sie hat im allgemeinen mehr zur Verschleierung als zur Aufklärung der Vermögenslage der Pflichtigen geführt.

Näher hätte gelegen, die Banken zur regelmässigen Kundgabe wenigstens der grössern Geldanlagen ihrer Klientel an die Steuerbehörden zu verhalten.

Die Kommission konnte sich indessen zu einer so weitgreifenden Neuerung nicht entschliessen. Sie legte vielmehr den Geldinstituten lediglich in Steuerstreitfällen die civilprozessualische Editionspflicht auf (Art. 25) und verbot ihnen in Art. 31 die Steuerentrichtung für Rechnung der bei ihnen forderungsberechtigten Steuerpflichtigen.

Art. 33/37. Als wichtige Aenderung ist hervorzuheben, dass die Gemeinderäte oder deren Kommissionen in Steuersachen nicht mehr erste Instanz sind. Dieselben haben vielmehr nur noch die Selbsteinschätzungen zu begutachten und in Fällen, in denen solche fehlen, Anträge zur Taxation zu stellen. Diese gutachtlichen Befunde und Anträge gehen dann an die Bezirkssteuerkommissionen, welch' letztere nach dem Entwurfe erste Steuereinschätzungsinstanzen werden sollen.

Gegen die Erkenntnisse der Bezirkssteuerkommissionen steht dem Pflichtigen, wenn er eine Selbstschätzung eingereicht hat oder wenn es sich um die Feststellung seines Einkommens handelt, der motivierte Rekurs an das Verwaltungsgericht offen. Dabei kann derselbe nach Art. 23 eine amtliche Untersuchung verlangen, in welchem Falle deren Ergebnis für die Steuerbehörde verbindlich ist.

Die Einsetzung des in der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichts als Rekursbehörde an Stelle von Finanzdirektion und Regierungsrat wird dem Anstoss erregenden Zustande ein Ende machen, der darin besteht, dass in Steuerstreitigkeiten die Staatsverwaltung gewissermassen Kläger und Richter zugleich ist.

Die bisherige Centralsteuerkommission fällt dahin. Dagegen muss der Staat durch die Organe der Steuerverwaltung bei allen Steuerverhandlungen mitwirken (Art. 36), eine Vorschrift, die von weittragender Bedeutung ist und für ihre zweckmässige Durchführung die Bestellung einer möglichst tüchtigen Steuerverwaltung zur Voraussetzung hat.

Speciell für die Katasterschatzungen ist der Erlass eines besondern Dekrets vorbehalten (Art. 37).

Art. 38/42. Für die Ahndung von Steuerverschlagnissen hat die Kommission im allgemeinen das System der im Verwaltungsweg aufzuerlegenden Ordnungsbussen beibehalten; sie hat diese letztern indessen

verschärft und im besondern Fall des Art. 24 auch die strafrechtliche Verfolgung vorgesehen.

* * *

Damit schliessen wir unsere Erläuterungen, die nötigen Ergänzungen für die mündliche Behandlung im Ratssaale selbst reservirend.

Die Kommission ist sich wohl bewusst, dass die Lösung, welche ihr Entwurf in der schwierigen Frage der direkten Besteuerung bringt, keine einwandfreie ist, noch sein kann; sie hält es indessen für angemessen, die Sache nun einmal vor den Rat zu bringen und mit der Vorlage eines Entwurfes nicht länger zu zögern, dessen erste Anfänge volle dreissig Jahre hinter uns zurückliegen.

Die Kommission hofft, dass die allgemeine Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit unseres direkten Steuerwesens und die Einsicht in die Wichtigkeit der Materie für unser ganzes Staatsleben einer allseitig befriedigenden Verständigung den Weg bahnen werden.

Bern, den 18. April 1900.

Namens der Kommission,
der Präsident:
F. Heller-Bürgi.

Entwurf der Grossratskommission
vom 10. April 1900.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

beschliesst:

Art. 1. Die direkten Staats- und Gemeindesteuern bestehen in einer Vermögens- und einer Einkommenssteuer.

I. Staatssteuer.

Vermögenssteuer.

Art. 2. Der Vermögenssteuer unterliegen:
1. das im Kanton befindliche Grundeigentum (Grundstücke und Gebäude) mit Inbegriff der nutzbar gemachten Wasserkräfte;
2. die Kapitalforderungen;
3. die Anteile an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie die Kommanditen.

Art. 3. Von der Vermögenssteuer sind befreit:
1. die öffentlichen Sachen (Satzg. 335 C.);
2. die Hälfte des Wertes solcher Gebäude oder Gebäudeteile, welche ausschliesslich zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen;
3. Fr. 10,000 bei Erwerbsunfähigen und bei Witwen mit unerzogenen Kindern, insofern das gesamte steuerbare Vermögen Fr. 20,000 nicht übersteigt.

Art. 4. Der Steuerpflichtige ist befugt, diejenigen schriftlich verurkundeten, verzinslichen Schulden, deren Gläubiger im Kanton domiziliert sind oder in demselben die bezügliche Vermögenssteuer entrichten, von seinem steuerpflichtigen Vermögen abzuziehen.

Gegenteilige Verabredungen zwischen Gläubiger und Schuldner sind ungültig.

Die Steuerbehörden sind berechtigt, die Einsichtnahme der die Schuld- und Zinspflicht beurkundenden Aktenstücke zu verlangen.

Art. 5. Der Schuldenabzug erfolgt bei pfandversicherten Forderungen in derjenigen Steuerklasse, in welcher die bezüglichen Pfänder zu versteuern sind. Fallen solche in verschiedene Steuerklassen, oder handelt es sich nicht um pfandversicherte Forderungen, so ist der Abzug auf die einzelnen Klassen verhältnismässig zu verteilen.

Art. 6. Steuerpflichtig sind:
1. die im Kanton domizilierten Personen und Personengemeinschaften;
2. die ausserhalb des Kantons domizilierten Personen und Personengemeinschaften für das Grundeigentum im Kanton und für dasjenige Vermögen anderer Art, welches innerhalb desselben verwaltet wird, soweit nicht der Nachweis vorliegt, dass dasselbe schon auswärts zur Versteuerung gelangt.

Art. 7. Der Steuerpflicht sind enthoben:
1. der Bund nach Massgabe der jeweiligen Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden hinsichtlich desjenigen Vermögens, welches unmittelbar zu Staats- oder Gemeindezwecken bestimmt ist;
3. die Eigentümer von Schulen, Kranken- und Armenanstalten, Waisenhäusern und Greisenasylen für ihre Gebäude, insoweit sie nicht Erwerbszwecken dienen.

Art. 8. Das steuerpflichtige Vermögen zerfällt in folgende Klassen:
1. Klasse: landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen;
2. Klasse: das übrige unbewegliche Vermögen;
3. Klasse: das Kapitalvermögen.

Für die Steueranlage fallen in Berechnung:

Bei steuerpflichtigem Vermögen			
der 1. Klasse	80 %	des Kapitalwertes.	
» 2. »	90 %	»	
» 3. »	100 %	»	

Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 100,000, so fällt die Begünstigung in den beiden ersten Klassen weg.

Art. 9. Die Steuer für das so ermittelte Gesamtvermögen beträgt:

			bis	und	mit	Fr.	25,000	Fr. 0. 80	vom Tausend
für	den	Mehrbetrag	»	»	»	»	30,000	» 0. 96	» »
»	»	»	»	»	»	»	40,000	» 1. 12	» »
»	»	»	»	»	»	»	50,000	» 1. 28	» »
»	»	»	»	»	»	»	60,000	» 1. 44	» »
»	»	»	»	»	»	»	75,000	» 1. 60	» »
»	»	»	»	»	»	»	100,000	» 1. 76	» »
»	»	»	»	»	»	»	150,000	» 1. 84	» »
»	»	»	über			»	150,000	» 1. 92	» »

(Siehe Tabelle im Anhang.)

Einkommenssteuer.

Art. 10. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:
1. das Einkommen aus einer Beamtung, einer Anstellung oder einem Dienstverhältnisse, der Erwerb aus jeder Art von Unternehmung, Industrie, Handel und Gewerbe, aus dem Betriebe eines Handwerkes,

oder eines Berufes, überhaupt jedes Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung;

2. Kapitalgewinn auf Vermögensobjekten, insbesondere auf Liegenschaften und Wertschriften;
3. das Einkommen von Leibrenten und Pensionen;
4. der von Kantonseinwohnern bezogene Ertrag von ausserhalb der Schweiz gelegenen Liegenschaften;
5. der Ertrag an Miet- und Pachtzinsen von Immobilien, mit Inbegriff des Mietwertes der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen, insoweit derselbe 6 % der Grundsteuerschatzung übersteigt. Die daherige Steuer darf dem Mieter oder Pächter nicht überbunden werden.

Art. 11. Von der Einkommenssteuer ist befreit:

1. das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb von im Kanton liegenden Grundstücken;
2. das Einkommen jedes Steuerpflichtigen bis auf Fr. 600; überdies können als steuerfrei für jedes Kind, bis zu dessen zurückgelegtem 16. Altersjahr, Fr. 100 abgerechnet werden.

   Uebersteigt jedoch das Einkommen den Betrag von Fr. 8000, so fallen diese Abzüge weg.

Art. 12. Bei Berechnung des versteuerbaren Einkommens können in Abzug gebracht werden:

1. die für das betreffende Einkommen im Vorjahr bezahlten Steuern;
2. die Gewinnungskosten. Darunter fallen namentlich: die Geschäftsunkosten, die Arbeitslöhne, die Mietzinse für die Geschäftsräume, die Zinse des an Dritte geschuldeten Betriebskapitals, sowie die Erwerbspatentgebühren.

   Dagegen gelten nicht als Gewinnungskosten namentlich die Haushaltungskosten, die Zinse des eigenen Betriebskapitals, bei Gemeinschaften die Zinse des Kapitalanteils der Mitglieder und andere als die in Ziffer 1 erwähnten Steuern;
3. die kraft Gesetzes oder Anstellungsvertrages zu entrichtenden Beiträge an Kranken-, Unfalls- und Invalidenversicherungen, an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
4. die Zinse des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Vermögens, soweit dasselbe der Vermögenssteuer unterliegt;
5. die Geschäftsverluste. Dieselben dürfen jedoch nur in *einem* Steuerjahr abgezogen werden. Die Uebertragung eines allfälligen Ueberschusses auf ein folgendes Jahr ist unzulässig;
6. von Beamten und Angestellten mit einer fixen Besoldung bis und mit Fr. 4000 ein Betrag von 10 % derselben.

Art. 13. Steuerpflichtig sind:

1. die im Kanton wohnhaften Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremden;
2. die innerhalb des Kantons domizilierten oder ihren Geschäftsbetrieb in demselben ausübenden Unternehmungen und Gemeinschaften.

Art. 14. Die Steuer beträgt bei einem steuerpflichtigen Einkommen

			bis und mit	Fr.	1000	Fr.	1. —	vom Hundert
für den Mehrbetrag	»	»	»	»	1200	»	1. 20	»	»
»	»	»	»	»	1600	»	1. 40	»	»
»	»	»	»	»	2000	»	1. 60	»	»
»	»	»	»	»	2400	»	1. 80	»	»
»	»	»	»	»	3000	»	2. —	»	»
»	»	»	»	»	4000	»	2. 20	»	»
»	»	»	»	»	6000	»	2. 30	»	»
»	»	»	über		» 6000	»	2. 40	»	»

(Siehe Tabelle im Anhang.)

Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften finden jedoch diese Erhöhungen des Steueransatzes keine Anwendung.

II. Gemeindesteuer.

Art. 15. Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt auf Grundlage der Staatssteuerregister des laufenden Jahres, und es gelten für die Gemeindesteuer die nämlichen Vorschriften, wie für die Staatssteuer, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Die staatlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse und Kantonalbank) sind mit Ausnahme ihres Grundeigentums keiner Gemeindesteuer unterworfen.
2. Bei Berechnung der Vermögenssteuer findet, ausgenommen für die wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten, sowie der Banken, Ersparniskassen und andern Geldinstitute, kein Schuldenabzug statt. Die höheren Einheitsansätze des Art. 9 finden jedoch nur auf das reine Vermögen Anwendung, für das übrige Vermögen ist der niedrigste Ansatz massgebend.
3. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten, oder deren Einkommen infolge des Abzuges gemäss Art. 11, Ziff. 2, nicht mehr steuerpflichtig wäre, eine feste Einkommenssteuer im Mindestbetrag der Gemeindesteuer zu beziehen.

   Für diese Steuer von unselbständig Erwerbenden haftet der Arbeitgeber; er kann aber solche dem Arbeiter in Abzug bringen.

III. Festsetzung der Steuer.

Art. 16. Die Höhe der Staatsteuer wird alljährlich vom Grossen Rat festgesetzt.

Jede Erhöhung derselben über den zweifachen Betrag der in Art. 9 und 14 festgesetzten Einheitsansätze unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziff. 6 der Verfassung).

Art. 17. Die Gemeinden setzen die Höhe ihrer Steuern nach Bedürfnis fest.

IV. Ausmittlung und Bezug der Steuer

Art. 18. Die Besteurung des unbeweglichen Vermögens erfolgt auf Grundlage der *Katasterschatzung.*

Für dieselbe sind folgende Grundsätze massgebend:

1. *Hinsichtlich der Grundstücke.*

Auf Grundlage des Verkaufswertes, der Ertragsverhältnisse und aller übrigen einschlagenden Faktoren ist der wahre Wert auszumitteln; dabei sind die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden nach Lage und Bodenbeschaffenheit unter sich in ein richtiges Verhältnis zu bringen.

2. *Hinsichtlich der Waldungen.*

Der Wert der Waldungen wird mit Berücksichtigung einer forstgemässen Bewirtschaftung nach der mittleren Ertragsfähigkeit des Waldbodens bestimmt, wobei die Ertragsfähigkeit des wirklichen Holzbestandes, der Verkaufswert des Bodens, die klimatischen Verhältnisse, die topographische Lage und die Abfuhrverhältnisse mit in Betracht gezogen werden sollen.

3. *Hinsichtlich der Gebäude.*

Der Wert der Gebäude ist unter Berücksichtigung des Bau- und Verkaufswertes, der Ertragsverhältnisse und der übrigen einschlagenden Faktoren festzusetzen.

4. *Hinsichtlich der Wasserkräfte.*

Dieselben sind nach dem Wert der nutzbaren Kraft einzuschätzen.

Die Besteurung der Wasserkräfte von Unternehmungen, bei denen die Anlagen zur Kraftgewinnung sich nicht in der gleichen Gemeinde befinden, wie die Anlagen zur Verwertung der erzeugten Kraft, wird durch ein besonderes Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 19. Für die Ausmittlung des *Kapitalvermögens* und des Schuldenabzuges ist der 25fache Betrag der Zinsen, Dividenden und Gewinnanteile des der Steuereinschatzung vorhergehenden Jahres zu Grunde zu legen. Liegt kein Ertrag vor, so ist der Marktwert, in Ermangelung eines solchen der wirkliche innere Wert zur Zeit der Steuereinschatzung massgebend.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt auf Grundlage einer Selbstschatzung des Steuerpflichtigen, zu deren Einreichung derselbe gesetzlich verpflichtet ist, und der Anträge der Steuerbehörden und Steuerorgane.

Art. 20. Die Festsetzung des *Einkommens* geschieht auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Selbstschatzung des Steuerpflichtigen, deren Einreichung ihm freisteht, und der Anträge der Steuerbehörden und Steuerorgane.

Für die Einschätzung können die verschiedenen Berufsarten in Klassen eingeteilt werden.

Art. 21. Die Abänderung der Selbstschatzung eines Steuerpflichtigen ist nur zulässig, nachdem demselben Gelegenheit gegeben worden ist, solche mündlich oder durch einfache Zuschrift zu rechtfertigen.

Art. 22. Jedem Steuerpflichtigen steht hinsichtlich seiner Einschätzung durch die Steuerbehörde das Rekursrecht an die Rekursbehörde zu, wenn er eine Selbstschatzung eingereicht hat oder wenn es sich um die Festsetzung seines Einkommens handelt.

Jede Abänderung der Selbstschatzung ist ihm unter Mitteilung der Rekursfrist und der Rekursbehörde anzuzeigen.

Dem Staate und den Gemeinden steht das Rekursrecht gegen alle Steuerschatzungen zu.

Art. 23. Alle Rekurseingaben müssen motiviert sein; es kann dabei auch die Anordnung einer amtlichen Untersuchung verlangt werden, deren Resultat für die Steuerbehörde verbindlich ist.

Die blosse Behauptung der Unrichtigkeit der angefochtenen Schatzung ist nicht zu berücksichtigen.

Art. 24. Im Rekursverfahren sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Steuerbehörden über ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse genaue Auskunft zu geben.

Steuerpflichtige, welche hierbei absichtlich falsche Angaben machen, oder auf Befragen absichtlich wahre Thatsachen verschweigen, werden nach Art. 118 des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 25. Gegenüber Banken und andern Geldinstituten, Verwaltungsbureaux u. dgl. besteht im Falle von Steuerrekursen und Steuerstreitigkeiten hinsichtlich der Geldanlagen der betreffenden Steuerpflichtigen die gleiche Editionspflicht, wie sie in § 203 C. P. geregelt ist.

Art. 26. Die Ausmittlung und Bezahlung der Steuer hat für das unbewegliche Vermögen in der Gemeinde der gelegenen Sache, für das übrige Vermögen in der Gemeinde des Domizils des Steuerpflichtigen stattzufinden.

Behufs Festsetzung des Steueransatzes sind die Gemeinden verpflichtet, sich gegenseitig die nötigen Mitteilungen zu machen.

Art. 27. Der Erwerb aus einer Unternehmung oder aus einem Beruf oder einer Beamtung ist in derjenigen Gemeinde versteuerbar, in welcher der Steuerpflichtige den Sitz seiner Erwerbsthätigkeit hat.

Angestellte und Arbeiter, die ihren Erwerb nicht in der Gemeinde ihres Wohnorts haben, sind für diesen Erwerb am Wohnorte steuerpflichtig.

Alles übrige Einkommen ist in der Gemeinde des Domizils des Steuerpflichtigen zu versteuern.

Art. 28. Steuerpflichtige, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe oder ihren Beruf ausüben, haben die Gemeindesteuer nach Verhältnis der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.

Steuerpflichtige, welche während eines Steuerjahres ihren Wohnsitz wechseln, haben die Gemeindesteuer im Verhältnis zur Dauer ihres Wohnsitzes an die einzelnen Gemeinden zu bezahlen.

Die Kapitalien und das Einkommen der Bevormundeten sind in der Gemeinde ihres persönlichen Wohnsitzes zu versteuern.

Art. 29. Der Steuerbezug wird von den Einwohnergemeinderäten unter der Verantwortlichkeit der Gemeinden gegen eine durch Dekret festzusetzende Entschädigung besorgt.

Die Steuern werden in der Regel jährlich bezogen, jedoch ist den Gemeinden gestattet, den Bezug ihrer Steuern in kürzeren Terminen vorzunehmen.

Art. 30. Die Steuer vom unbeweglichen Vermögen für die letzten zwei Jahre haftet auf dem betreffenden Grundeigentum pfandweise und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend.

Art. 31. Banken und andern Geldinstituten ist die Entrichtung der Steuer am Platze ihrer Gläubiger untersagt.

Art. 32. Die Steuerbehörden sind ermächtigt, mit Fremden, die kein Gewerbe betreiben, besondere Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Steuerpflicht zu treffen.

V. Steuerbehörden.

Art. 33. Die Einwohnergemeinderäte oder deren Kommissionen besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinden die Anlage und Führung der Steuerregister.

Sie begutachten die Selbstschatzungen der Steuerpflichtigen zu Handen der Bezirkssteuerkommissionen und machen Vorschläge für die Einschatzung derjenigen, die keine Selbstschatzung eingereicht haben.

Mehrere Gemeinden können sich zur Besorgung der Steuerangelegenheiten vereinigen.

Art. 34. Für die Einschatzung der Steuerpflichtigen werden Bezirkssteuerkommissionen von fünf bis elf Mitgliedern aufgestellt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu.

Mehrere Amtsbezirke können zu einem Steuerbezirk vereinigt werden.

Die Einwohnergemeinderäte oder deren Steuerkommissionen sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen vor den Bezirkssteuerkommissionen vertreten zu lassen.

Art. 35. Das in Art. 40 der Staatsverfassung vorgesehene Verwaltungsgericht entscheidet endgültig über alle Steuerstreitigkeiten.

Art. 36. Bei allen Steuerverhandlungen soll der Staat durch die Organe der Steuerverwaltung vertreten sein.

Dieselben haben dafür zu sorgen, dass die Einschatzungen im ganzen Kantonsgebiet in gleichmässiger Weise erfolgen.

Art. 37. Durch Dekret des Grossen Rates werden geordnet: Die Organisation und Thätigkeit der Steuerverwaltung, die Ernennung, die Zusammensetzung und der Geschäftsgang der Kommissionen und das Verfahren und die Revision hinsichtlich der Katasterschatzung. Dabei ist auf die Erleichterung der Aenderungen in der Einschatzung einzelner Liegenschaften oder ganzer Gemeinden Bedacht zu nehmen.

VI. Die Steuerverschlagnisse.

Art. 38. Wer die Selbstschatzung hinsichtlich seines Vermögens nicht längstens innerhalb zehn Tagen, nach einer nochmaligen, an ihn zu richtenden besondern Aufforderung, welche auch nach stattgefundener Einschatzung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 % derselben zu zahlen, ausserdem die durch seine Unterlassung entzogene Steuer zu entrichten und verliert das Rekursrecht gegen seine Einschatzung.

Ist steuerbares Einkommen infolge Mangels einer Selbstschatzung der Versteurung entgangen, so ist die einfache entzogene Steuer gleichwohl zu entrichten.

Art. 39. Steuerausstände sind auf dem Betreibungswege einzukassieren.

Böswillige Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit Publikation des Fehlbaren und Wirtshausverbot bestraft. Letzteres dauert so lange fort, bis der Steuerpflicht Genüge geleistet ist.

Art. 40. Steuerpflichtige, welche im Falle der Selbstschatzung ihr steuerbares Vermögen und Einkommen gar nicht oder unvollständig angegeben, oder welche hinsichtlich desselben oder des Schuldenabzuges falsche Erklärungen abgegeben haben, haben im Entdeckungsfalle die entzogenen Steuern bis zum dreifachen Betrage zu entrichten.

Art. 41. Wenn die Entdeckung von Steuerverschlagnissen nach dem Tode des Steuerpflichtigen erfolgt, so haften die Erben bis zum Belaufe der Verlassenschaft für den nachzuzahlenden Betrag.

Die Erben haben in derartigen Fällen hinsichtlich aller auf die Steuerverhältnisse sich beziehenden Urkunden die nämliche Editionspflicht, wie sie den Parteien nach § 203 C. P. obliegt, und es treten im Falle der Verweigerung der Edition die dort vorgesehenen Folgen ein.

Art. 42. Alle Steuerforderungen verjähren durch Ablauf von 10 Jahren. Dabei finden die Bestimmungen der Art. 146 ff. des Obligationenrechts entsprechende Anwendung.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 43. Bis zur Vornahme einer Katasterschatzungsrevision macht das bisherige Grundsteuerregister Regel.

Art. 44. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben; namentlich werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, soweit noch in Kraft bestehend, samt der Vollziehungsverordnung vom 20. August 1856.
2. Das Gesrtz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865, samt den Vollziehungsverordnungen vom 18. März 1865 und dem Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1878.
3. Der Grossratsbeschluss betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes vom 24. Mai 1869.
4. Das Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Vermögenssteuer vom 20. August 1893.
5. Das Dekret betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen vom 22. August 1893.
6. Das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867.

Art. 45. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Namens der Grossratskommission,

Der Präsident:

F. Heller-Bürgi.

Anträge der Kommissionsminderheiten.

A.

Art. 8. Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:

1. bei landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie bei den Waldungen Rp. 80 vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Rp. 90 vom Tausend;
3. bei dem Kapitalvermögen Rp. 100 vom Tausend.

Art. 9. Es bezahlen vom steuerpflichtigen Vermögen:

Von einem Vermögen	In Klasse 1 vom Tausend	2 vom Tausend	3 vom Tausend
bis auf Fr. 20,000 . .	0,70	0,80	0,90
» » 30,000 . .	0,80	0,90	1,00
» » 40,000 . .	0,90	1,00	1,10
» » 60,000 . .	1,10	1,20	1,30
» » 100,000 . .	1,20	1,30	1,40
» » 200,000 . .	1,30	1,40	1,50
über » 200,000 . .	1,40	1,50	1,60

Für die Festsetzung des Steueransatzes ist der Betrag des Totalvermögens massgebend.

Art. 14. Die Einkommenssteuer wird berechnet wie folgt:

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von Fr. 100

bis Fr. 1,000 . .	Fr. 1. —	vom	Hundert
» » 1,500 . .	» 1. 10	»	»
» » 2,000 . .	» 1. 20	»	»
» » 2,500 . .	» 1. 40	»	»
» » 3,000 . .	» 1. 60	»	»
» » 3,500 . .	» 1. 70	»	»
» » 4,000 . .	» 1. 80	»	»
» » 6,000 . .	» 1. 90	»	»
» » 8,000 . .	» 2. —	»	»
» » 10,000 . .	» 2. 10	»	»
» » 12,000 . .	» 2. 20	»	»
» » 14,000 . .	» 2. 30	»	»
» » 16,000 . .	» 2. 40	»	»
» » 20,000 . .	» 2. 50	»	»
» » 25,000 . .	» 2. 70	»	»
über » 25,000 . .	» 3. —	»	»

Art. 20. Streichung der Worte: « Deren Einreichung ihm freisteht ».

Art. 21. Streichung dieses Artikels.

Art. 22. Streichung der Worte: « oder wenn es sich um Festsetzung seines Einkommens handelt ».

Nach Art. 24 ist einzuschalten der Minderheitsantrag Art. 22 *a* im Entwurf vom 1. März 1898: Inventarisation beim Tod.

B.

Art. 24 *a*. Beim Todesfalle eines Steuerpflichtigen ist dessen Nachlass behufs Vergleichung mit den Steuerregistern zu inventarisieren. Diese Inventarisierung kommt nicht zur Anwendung, wenn:

a) auf Begehren der Erben des Verstorbenen ein amtliches Güterverzeichnis nach Vorschrift der Civilgesetze durchgeführt wird;
b) wenn ein vormundschaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen wird;
c) wenn der Verstorbene bevormundet war.

In diesen Fällen (*a*, *b* und *c*) sind die Erben verpflichtet, der Steuerbehörde das betreffende Inventar, beziehungsweise die vormundschaftliche Rechnung vorzulegen.

Art. 24 *b*. Der Nachlass ist innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich unter Siegel zu legen.

Das Inventar wird durch einen Notar unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates oder von zwei von demselben bezeichneten Delegierten aufgenommen.

Die Wahl des Notars steht den Erben zu. Unterlassen die Erben die rechtzeitige Wahl des Notars, so wird derselbe durch den Regierungsstatthalter bezeichnet.

Das Inventar soll innerhalb 40 Tagen nach dem Todesfall aufgenommen und den Steuerbehörden zur Kenntnisnahme eingesandt werden.

Art. 24 *c*. Die Inventarisation erfolgt auf Kosten des Staates.

Für die Durchführung eines amtlichen Güterverzeichnisses nach Vorschrift der Civilgesetze bezieht der Staat eine Gesamtgebühr von 1 ‰ des rohen Vermögens, im Minimum aber Fr. 10, nebst Vergütung der Barauslagen.

C.

Art. 9. Die Steuer für das so ermittelte Gesamtvermögen beträgt Fr. 2. — vom Tausend.

Art. 14. Der Satz der Einkommenssteuer richtet sich in der Weise nach dem Vermögenssteuersatz (Art. 9), dass bei einer Vermögenssteuer von 2 ‰ eine Einkommenssteuer von 2½ % erhoben und dass dieser Satz im Fall der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse gesteigert wird.

Der Steuerzuschlag.

Art. 14 *a*. Wenn die gesamte direkte Steuer eines Pflichtigen Fr. 50 bis und mit Fr. 75 im Jahr beträgt, so werden derselben 20 % zugeschlagen. Dieser Zuschlag erhöht sich für je ganze 25 Franken Mehrsteuer um 1 %, jedoch so, dass bei jährlichen Steuerbeträgen über Fr. 1075 nicht mehr als 60 % zugeschlagen werden.

Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften kommen diese Zuschläge nur für die Vermögenssteuer in Anwendung.

Art. 16. Eine Erhöhung der in den Art. 9 und 14 aufgeführten Sätze von 2 ‰ bezw. 2½ % kann nur im Wege der Gesetzgebung und bloss für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer erfolgen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verfassung in Art. 91, Lemma 3.

Anhang.

Tabellen

zum

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern

und

Vergleichung mit dem bestehenden Steuergesetz.

(10. April 1900.)

Skala für die Staatssteuer.

A. Vermögenssteuer.

Steuerbares Vermögen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer. I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1,000	1	75	2	—	2	25	2	—	2	50
2,000	3	50	4	—	4	50	4	—	5	—
3,000	5	25	6	—	6	75	6	—	7	50
4,000	7	—	8	—	9	—	8	—	10	—
5,000	8	75	10	—	11	25	10	—	12	50
6,000	10	50	12	—	13	50	12	—	15	—
7,000	12	25	14	—	15	75	14	—	17	50
8,000	14	—	16	—	18	—	16	—	20	—
9,000	15	75	18	—	20	25	18	—	22	50
10,000	17	50	20	—	22	50	20	—	25	—
11,000	19	25	22	—	24	75	22	—	27	50
12,000	21	—	24	—	27	—	24	—	30	—
13,000	22	75	26	—	29	25	26	—	32	50
14,000	24	50	28	—	31	50	28	—	35	—
15,000	26	25	30	—	33	75	30	—	37	50
16,000	28	—	32	—	36	—	32	—	40	—
17,000	29	75	34	—	38	25	34	—	42	50
18,000	31	50	36	—	40	50	36	—	45	—
19,000	33	25	38	—	42	75	38	—	47	50
20,000	35	—	40	—	45	—	40	—	50	—
21,000	42	—	47	25	52	50	42	—	52	50
22,000	44	—	49	50	55	—	44	—	55	—

B. Einkommenssteuer.

Steuerbares Einkommen.		Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
100		2	50	2	50	3	75
200		5	—	5	—	7	50
300		7	50	7	50	11	25
400		10	—	10	—	15	—
500		12	50	12	50	18	75
600		15	—	15	—	22	50
700		17	50	17	50	26	25
800		20	—	20	—	30	—
900		22	50	22	50	33	75
1,000		25	—	25	—	37	50
1,100		30	25	28	—	41	25
1,200		33	—	31	—	45	—
1,300		35	75	34	50	48	75
1,400		38	50	38	—	52	50
1,500		41	25	41	50	56	25
1,600		48	—	45	—	60	—
1,700		51	—	49	—	63	75
1,800		54	—	53	—	67	50
1,900		57	—	57	—	71	25

A. Vermögenssteuer.

Steuerbares Vermögen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer. I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
23,000	46	—	51	75	57	50	46	—	57	50
24,000	48	—	54	—	60	—	48	—	60	—
25,000	50	—	56	25	62	50	50	—	62	50
26,000	52	—	58	50	65	—	52	40	65	—
27,000	54	—	60	75	67	50	54	80	67	50
28,000	56	—	63	—	70	—	57	20	70	—
29,000	58	—	65	25	72	50	59	60	72	50
30,000	60	—	67	50	75	—	62	—	75	—
31,000	69	75	77	50	85	25	64	80	77	50
32,000	72	—	80	—	88	—	67	60	80	—
33,000	74	25	82	50	90	75	70	40	82	50
34,000	76	50	85	—	93	50	73	20	85	—
35,000	78	75	87	50	96	25	76	—	87	50
36,000	81	—	90	—	99	—	78	80	90	—
37,000	83	25	92	50	101	75	81	60	92	50
38,000	85	50	95	—	104	50	84	40	95	—
39,000	87	75	97	50	107	25	87	20	97	50
40,000	90	—	100	—	110	—	90	—	100	—
41,000	112	75	123	—	133	25	93	20	102	50
42,000	115	50	126	—	136	50	96	40	105	—
43,000	118	25	129	—	139	75	99	60	107	50
44,000	121	—	132	—	143	—	102	80	110	—
45,000	123	75	135	—	146	25	106	—	112	50
46,000	126	50	138	—	149	50	109	20	115	—
47,000	129	25	141	—	152	75	112	40	117	50
48,000	132	—	144	—	156	—	115	60	120	—
49,000	134	75	147	—	159	25	118	80	122	50
50,000	137	50	150	—	162	50	122	—	125	—
51,000	140	25	153	—	165	75	125	60	127	50
52,000	143	—	156	—	169	—	129	20	130	—
53,000	145	75	159	—	172	25	132	80	132	50
54,000	148	50	162	—	175	50	136	40	135	—
55,000	151	25	165	—	178	75	140	—	137	50
56,000	154	—	168	—	182	—	143	60	140	—
57,000	156	75	171	—	185	25	147	20	142	50
58,000	159	50	174	—	188	50	150	80	145	—
59,000	162	25	177	—	191	75	154	40	147	50
60,000	165	—	180	—	195	—	158	—	150	—
61,000	183	—	198	25	213	50	162	—	152	50
62,000	186	—	201	50	217	—	166	—	155	—
63,000	189	—	204	75	220	50	170	—	157	50
64,000	192	—	208	—	224	—	174	—	160	—
65,000	195	—	211	25	227	50	178	—	162	50
66,000	198	—	214	50	231	—	182	—	165	—
67,000	201	—	217	75	234	50	186	—	167	50
68,000	204	—	221	—	238	—	190	—	170	—
69,000	207	—	224	25	241	50	194	—	172	50
70,000	210	—	227	50	245	—	198	—	175	—
71,000	213	—	230	75	248	50	202	—	177	50

B. Einkommenssteuer.

Steuerbares Einkommen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer.				Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
2,000	60	—	61	—	75	—		
2,100	73	50	65	50	78	75		
2,200	77	—	70	—	82	50		
2,300	80	50	74	50	86	25		
2,400	84	—	79	—	90	—		
2,500	87	50	84	—	93	75		
2,600	104	—	89	—	97	50		
2,700	108	—	94	—	101	25		
2,800	112	—	99	—	105	—		
2,900	116	—	104	—	108	75		
3,000	120	—	109	—	112	50		
3,100	131	75	114	50	116	25		
3,200	136	—	120	—	120	—		
3,300	140	25	125	50	123	75		
3,400	144	50	131	—	127	50		
3,500	148	75	136	50	131	25		
3,600	162	—	142	—	135	—		
3,700	166	50	147	50	138	75		
3,800	171	—	153	—	142	50		
3,900	175	50	158	50	146	25		
4,000	180	—	164	—	150	—		
4,100	194	75	169	75	153	75		
4,200	199	50	175	50	157	50		
4,300	204	25	181	25	161	25		
4,400	209	—	187	—	165	—		
4,500	213	75	192	75	168	75		
4,600	218	50	198	50	172	50		
4,700	223	25	204	25	176	25		
4,800	228	—	210	—	180	—		
4,900	232	75	215	75	183	75		
5,000	237	50	221	50	187	50		
5,100	242	25	227	25	191	25		
5,200	247	—	233	—	195	—		
5,300	251	75	238	75	198	75		
5,400	256	50	244	50	202	50		
5,500	261	25	250	25	206	25		
5,600	266	—	256	—	210	—		
5,700	270	75	261	75	213	75		
5,800	275	50	267	50	217	50		
5,900	280	25	273	25	221	25		
6,000	285	—	279	—	225	—		
6,100	305	—	285	—	228	75		
6,200	310	—	291	—	232	50		
6,300	315	—	297	—	236	25		
6,400	320	—	303	—	240	—		
6,500	325	—	309	—	243	75		
6,600	330	—	315	—	247	50		
6,700	335	—	321	—	251	25		

A. Vermögenssteuer.

Steuerbares Vermögen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer. I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
72,000	216	—	234	—	252	—	206	—	180	—
73,000	219	—	237	25	255	50	210	—	182	50
74,000	222	—	240	50	259	—	214	—	185	—
75,000	225	—	243	75	262	50	218	—	187	50
76,000	228	—	247	—	266	—	222	40	190	—
77,000	231	—	250	25	269	50	226	80	192	50
78,000	234	—	253	50	273	—	231	20	195	—
79,000	237	—	256	75	276	50	235	60	197	50
80,000	240	—	260	—	280	—	240	—	200	—
81,000	243	—	263	25	283	50	244	40	202	50
82,000	246	—	266	50	287	—	248	80	205	—
83,000	249	—	269	75	290	50	253	20	207	50
84,000	252	—	273	—	294	—	257	60	210	—
85,000	255	—	276	25	297	50	262	—	212	50
86,000	258	—	279	50	301	—	266	40	215	—
87,000	261	—	282	75	304	50	270	80	217	50
88,000	264	—	286	—	308	—	275	20	220	—
89,000	267	—	289	25	311	50	279	60	222	50
90,000	270	—	292	50	315	—	284	—	225	—
91,000	273	—	295	75	318	50	288	40	227	50
92,000	276	—	299	—	322	—	292	80	230	—
93,000	279	—	302	25	325	50	297	20	232	50
94,000	282	—	305	50	329	—	301	60	235	—
95,000	285	—	308	75	332	50	306	—	237	50
96,000	288	—	312	—	336	—	310	40	240	—
97,000	291	—	315	25	339	50	314	80	242	50
98,000	294	—	318	50	343	—	319	20	245	—
99,000	297	—	321	75	346	50	323	60	247	50
100,000	300	—	325	—	350	—	328	—	250	—
110,000	357	50	385	—	412	50	374	—	275	—
120,000	390	—	420	—	450	—	420	—	300	—
125,000	406	25	437	50	468	75	443	—	312	50
130,000	422	50	455	—	487	50	466	—	325	—
140,000	455	—	490	—	525	—	512	—	350	—
150,000	487	50	525	—	562	50	558	—	375	—
160,000	520	—	560	—	600	—	606	—	400	—
170,000	552	50	595	—	637	50	654	—	425	—
175,000	568	75	612	50	656	25	678	—	437	50
180,000	585	—	630	—	675	—	702	—	450	—
190,000	617	50	665	—	712	50	750	—	475	—
200,000	650	—	700	—	750	—	798	—	500	—
über 200,000	je 3 v. Tausend	50	je 3 v. Tausend	75	je 4 v. Tausend	—	u. s. w. von je Fr. 1000 mehr 4	80		

B. Einkommenssteuer.

Steuerbares Einkommen.	Minderheit A der Kommission. Mit Zuschlag für Armensteuer.		Mehrheit		Gegenwärtige Steuer.	
Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
6,800	340	—	327	—	255	—
6,900	345	—	333	—	258	75
7,000	350	—	339	—	262	50
7,100	355	—	345	—	266	25
7,200	360	—	351	—	270	—
7,300	365	—	357	—	273	75
7,400	370	—	363	—	277	50
7,500	375	—	369	—	281	25
7,600	380	—	375	—	285	—
7,700	385	—	381	—	288	75
7,800	390	—	387	—	292	50
7,900	395	—	393	—	296	25
8,000	400	—	399	—	300	—
8,100	425	25	u. s. w. von je Fr. 100 mehr fr. 6. —		303	75
8,200	430	50			307	50
8,300	435	75			311	25
8,400	441	—			315	—
8,500	446	25			318	75
8,600	451	50			322	50
8,700	456	75			326	25
8,800	462	—			330	—
8,900	467	25			333	75
9,000	472	50			337	50
9,100	477	75			341	25
9,200	483	—			345	—
9,300	488	25			348	75
9,400	493	50			352	50
9,500	498	75			356	25
9,600	504	—			360	—
9,700	509	25			363	75
9,800	514	50			367	50
9,900	519	75			371	25
10,000	525	—			375	—
11,000	605	—			412	50
12,000	660	—			450	—
13,000	747	50			487	50
14,000	805	—			525	—
15,000	900	—			562	50
16,000	960	—			600	—
17,000	1,062	50			637	50
18,000	1,125	—			675	—
19,000	1,187	50			712	50
20,000	1,250	—			750	—
21,000	1,417	50			787	50
22,000	1,485	—			825	—
23,000	1,552	50			862	50
24,000	1,620	—			900	—
25,000	1,687	50			937	50

über Fr. 25,000 je Fr. 7. 50 vom Hundert.

Vergleichungen zum Minderheitsantrag Burkhardt.

Es bezahlen **Vermögenssteuer:**

Staatssteuer bis auf	gegenwärtig	nach Antrag Burkhardt in Klasse 1	2	3
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20,000	50	35	40	45
30,000	75	60	67. 50	75
40,000	100	90	100	110
60,000	150	160	180	195
100,000	250	300	325	350
200,000	500	650	700	750
1,000,000	2500	3500	3750	4000
2,000,000	5000	7000	7500	8000

von Kapital	gegenwärtige Staatssteuer	nach Kommissionsmehrheit Staatssteuer	Burkhardt Staatssteuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20,000	50	40	45
30,000	75	64	75
40,000	100	92	110
60,000	150	160	195
100,000	250	330	350
200,000	500	734	750
1,000,000	2500	4574	4000
2,000,000	5000	9374	8000

Bei der Vermögenssteuer ist es doch wohl die Kommissionsmehrheit, welche die schärfere Progression vorschlägt. Eine Million würde nach ihrem Antrag an Staatssteuer Fr. 574 mehr bezahlen als nach Antrag Burkhardt und Fr. 2074 mehr als nach bestehendem Gesetz. Zwei Millionen würden nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit Fr. 1374 mehr zahlen müssen als nach bestehendem Gesetz. Dennoch bleibt das Ergebnis der Staatssteuer nach Antrag der Kommissionsmehrheit um einige hunderttausend Franken hinter dem gegenwärtigen Ertrag zurück.

Vergleichungen betreffend Einkommenssteuer.

Fixbesoldete bezahlen an Staatssteuer:

nach bestehendem Gesetz		nach Antrag d. Kommissionsmehrheit, ohne Kinder	4 Kinder	nach Antrag Burkhardt, ohne Kinder	4 Kinder
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2000	45. —	30. —	20. —	30. —	20. —
3000	78. 75	65. 50	45. —	73. 50	48. —
4000	112. 50	109. —	79. —	112. —	84. —
5000	150. —	164. —	147. 50	180. —	147. 50
6000	180. —	221. 50	198. 50	237. 50	218. 50
8000	247. 50	333. —	291. —	345. —	310. —
Geschäftseinkommen:					
Fr. 26,000	952. —	1480. —		1950. —	

Hier muss ich noch beifügen, dass in der vergleichenden Tabelle, die von der Kommissionsmehrheit dem Gesetz beigefügt ist, die gegenwärtige Staatssteuer unrichtig angegeben wird.

Ein Beispiel mag das klarlegen.

Ein Familienvater mit 4 Kindern und einer fixen Besoldung von Fr. 4000 zahlt nach bestehendem Gesetz eine Steuer von Fr. 112. 50 an den Staat.

Nach Artikel 11 und 12 kann derselbe abziehen

1. das Existenzminimum von	Fr.	600
2. die 10 %	»	400
3. Staats- und Gemeindesteuer	»	160
4. für 4 Kinder	»	400
Abzüge	Fr.	1560

Bleibt somit ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 2400.

Nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit würde derselbe in Zukunft bezahlen Fr. 79, nach Antrag Burkhardt Fr. 84. In der betreffenden Rubrik steht als bisherige Staatssteuer Fr. 90 statt Fr. 112. 50. Die Abzüge für Kinder und Steuern werden nicht in Berechnung gezogen. Es ist klar, dass das Ergebnis der Einkommenssteuer nach Antrag der Kommissionsmehrheit einen bedeutenden Ausfall aufweisen muss. Nach Antrag Burkhardt werden die kleinen Einkommen in gleicher Weise entlastet wie nach Vorschlag der Kommission. Zum Beispiel: Ein Familienvater mit 6 Kindern und einer fixen Besoldung von Fr. 2500 zahlt gegenwärtig an Staatssteuer Fr. 63. Seine Abzüge bestehen nach Art. 11 und 12 des Entwurfes:

1. das Existenzminimum . .	Fr.	600
2. die 10 %	»	250
3. Staats- und Gemeindesteuer	»	50
4. 6 Kinder	»	600
Abzüge	Fr.	1500

Bleibt somit ein steuerpflichtiges Einkommen von Fr. 1000.

Nach Vorschlag der Kommissionsmehrheit würde derselbe bezahlen Fr. 25, nach Antrag Burkhardt Fr. 25, in der betreffenden Rubrik ist als bisherige Staatssteuer unrichtig eingetragen Fr. 37. 50 statt Fr. 63. Ist die Entlastung in den kleinen Einkommen die gleiche, so beginnt nach Antrag Burkhardt die Progression früher und dehnt dieselbe nach oben schärfer aus. Während die Kommissionsmehrheit bei Fr. 8000 Einkommen die höchste Stufe erreicht mit dem einfachen Ansatz von Fr. 2. 40 vom Hundert, steigt die Progression nach Antrag Burkhardt für Einkommen über Fr. 25,000 auf Fr. 3.

Nach den Anträgen der Kommissionsmehrheit würden circa 90 % sämtlicher Steuerzahler entlastet und die Staatskasse würde einen Ausfall von zirka Fr. 400,000 an Steuern erleiden.

Nach Antrag Burkhardt würden circa 70 % der Steuerzahler entlastet und der Staatskasse eine Mehreinnahme von circa Fr. 500,000 zugeführt, welche zum grössten Teil der Vermögenssteuer zufallen.

An der Kommissionssitzung vom 2. April wurde betont, man dürfe für die erste Beratung nicht ein Projekt vorlegen, dessen Ansätze man in der zweiten Beratung erhöhen müsste.

Etwas darf bei der Beratung eines neuen Steuergesetzes nicht vergessen werden. Im Kanton Bern wird weder Fahrhabe, Mobiliar, Maschinen, Material, Fabrikate, Handelswaren, die Geschäftsguthaben u. s. w. zur Besteuerung herangezogen, was in andern Kantonen der Fall ist, deshalb steigen unsere Steueransätze höher, ohne ein entsprechendes Resultat zu liefern.

Baselstadt bezieht vom Kapitalisten eine Vermögenssteuer von Fr. 1 vom Tausend bis Fr. 3 vom Tausend, je nach der Höhe des Vermögens, die Zinse von diesem Vermögen sind überdies der Einkommenssteuer unterworfen. Der Fabrikherr, der seine Fr. 500,000 bis 1 Million Franken als Geschäftsfond besitzt, welche im Kanton Bern nicht versteuert werden, zahlt von dieser Summe die Vermögenssteuer mit einem Ansatz von Fr. 3 vom Tausend. Den Geschäftsgewinn über Fr. 16,000 muss er mit Fr. 4 vom Hundert dem Staat versteuern.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Staatssteuer.

Vergleichung des Antrags der Kommissionsminderheit *C* mit den Anträgen der Kommissionsminderheit *A*, der Kommissionsmehrheit und der bestehenden Steuer.

Steuerbares		Einfache Steuer inklusive Armensteuer.	Steuerzuschlag.		Totalbetrag nach Antrag der Minderheit *C*.	Minderheit *A*. Steuer auf		Mehrheit.		Gegenwärtige Steuer auf	
Einkommen.	Vermögen.		%			Einkommen.	Vermögen III. Klasse.	Einkommens-Steuer.	Vermögens-Steuer.	Einkommen.	Vermögen.
Fr.	Fr.	Fr. Ct.		Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
600	7,500	18. 75	—	—	18. 75	15. —	16. 90	15. —	15. —	22. 50	18. 75
800	10,000	25. —	—	—	25. —	20. —	22. 50	20. —	20. —	30 —	25. —
1,000	12,500	31. 25	—	—	31. 25	25. —	28. 10	25. —	25. —	37. 50	31. 25
1,200	15,000	37. 50	—	—	37. 50	33. —	33. 75	31. —	30. —	45. —	37. 50
1,600	20,000	50. —	20	10. —	60. —	48. —	45. —	45. —	40. —	60. —	50. —
2,000	25,000	62. 50	20	12. 50	75. —	60. —	62. 50	61. —	50. —	75. —	62. 50
2,400	30,000	75. —	20	15. —	90. —	84. —	75. —	79. —	62. —	90. —	75. —
3,000	37,500	93. 75	20	18. 75	112. 50	120. —	103. 10	109. —	83. —	112. 50	93. 75
3,600	45,000	112. 50	21	23. 60	136. 10	162. —	146. 25	142. —	106. —	135. —	112. 50
4,000	50,000	125. —	22	27. 50	152. 50	180. —	162. 50	164. —	122. —	150. —	125. —
5,000	62,500	156. 25	23	35. 95	192. 20	237. 50	218. 75	221. 50	168. —	187. 50	156. 25
6,000	75,000	187. 50	24	45. —	232. 50	285. —	262. 50	279. —	218. —	225. —	187. 50
7,000	87,500	218. 75	25	54. 70	273. 45	350. —	306. 25	339. —	273. —	262. 50	218. 75
8,000	100,000	250. —	27	67. 50	317. 50	400. —	350. —	399. —	328. —	300. —	250. —
9,000	112,500	281. 25	28	78. 75	360. —	472. 50	421. 85	459. —	385. 50	337. 50	281. 25
10,000	125,000	312. 50	29	90. 60	403. 10	525. —	468. 75	519. —	443. —	375. —	312. 50
15,000	187,500	468. 75	35	164. 05	632. 80	900. —	703. 10	819. —	738. —	562. 50	468. 75
20,000	250,000	625. —	42	262. 50	887. 50	1,250. —	1,000. —	1,119. —	1,038. —	750. —	625. —
30,000	375,000	937. 50	54	506. 25	1,443. 75	2,250. —	1,500. —	1,719. —	1,638. —	1,125. —	937. 50
40,000	500,000	1,250. —	60	750. —	2,000. —	3,000. —	2,000. —	2,319. —	2,238. —	1,500. —	1,250. —
50,000	625,000	1,562. 50	60	937. 50	2,500. —	3,750. —	2,500. —	2,919. —	2,838. —	1,875. —	1,562. 50
80,000	1,000,000	2,500. —	60	1,500. —	4,000. —	6,000. —	4,000. —	4,719. —	4,638. —	3,000. —	2,500. —
100,000	1,250,000	3,125. —	60	1,875. —	5,000. —	7,500. —	5,000. —	5,919. —	5,838. —	3,750. —	3,125. —

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

betreffend

den Gesetzesentwurf über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

(April 1900.)

Wie es sich aus dem Bericht der grossrätlichen Kommission ergiebt, welche zur Vorberatung des von uns im Jahre 1895 dem Grossen Rat vorgelegten Gesetzesentwurfes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ernannt worden ist, hat dieselbe sich entschlossen, nicht diesen Entwurf zur Grundlage ihrer Verhandlungen zu nehmen, sondern einen selbständigen Entwurf auszuarbeiten. Nachdem dieser letztere fertiggestellt war, entstand für uns die Frage, ob wir auf unserm eigenen Entwurf beharren oder aber uns dem Kommissionsentwurf anschliessen sollen. Wir entschlossen uns für das letztere, von der Ansicht ausgehend, dass es der Sache nicht förderlich sein könnte, wenn die vorberatenden Behörden getrennt vor den Grossen Rat treten würden, sondern dass die grossen Schwierigkeiten, mit denen jede Steuerreform zu kämpfen hat, durch gemeinsame Arbeit leichter überwunden werden können. An unsern bezüglichen Beschluss mussten wir aber zwei Vorbehalte knüpfen, nämlich:

1. dass in das neue Gesetz Bestimmungen über die amtliche Inventarisation im Todesfalle aufgenommen werden;
2. dass, zur Vermeidung eines grossen Ausfalles im Steuerertrag, die Progression in anderer Weise geordnet werde.

Dieser letztere Vorbehalt kann heute fallen gelassen werden, nachdem die Kommission in einer letzten und definitiven Bereinigung des Entwurfes demselben Rechnung getragen hat.

Was aber die amtliche Inventarisation anbetrifft, deren Aufnahme ins Gesetz die Mehrheit der Kommission abgelehnt hat, so müssen wir an derselben festhalten. Denn nach unserer Ansicht sind die Gründe, die den Gesetzgeber veranlasst haben, in den Steuergesetzentwurf von 1890 die amtliche Inventarisation im Todesfalle eines Steuerpflichtigen aufzunehmen und im Jahr 1894 ein daheriges besonderes Gesetz auszuarbeiten, noch jetzt vorhanden und ist noch jetzt richtig, was die Grossratskommission in ihrem Berichte an den Grossen Rat zum Steuergesetzentwurf von 1888 von dem dort vorgeschlagenen amtlichen Güterverzeichnis sagte, dass es der «Grundpfeiler» eines jeden Steuergesetzes sei oder, wie sich die Botschaft des Grossen Rates zur Volksabstimmung vom 4. Mai 1890 ausdrückt, dass die Inventarisation auf den Todesfall einen notwendigen Bestandteil eines jeden ernstlich gemeinten Steuergesetzes bilde. Es fällt ferner in Betracht, dass wenn die Steuerreform, wie sie durch den Entwurf der Kommission angebahnt wird, nicht auf einen Mehrertrag der direkten Steuern, sondern mehr auf eine gerechtere Verteilung derselben hinzielt, durch die Inventarisation im Todesfall und die dadurch ohne Zweifel eintretende erhebliche Vermehrung des Steuerkapitals auch der Steuerfiskus zu seinem Rechte gelangen würde und zwar ohne Eingriff in das Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit, sondern eher unter Förderung desselben durch Heranziehung solcher Steuerobjekte, die sich unter den gegenwärtigen mangelhaften Gesetzesvorschriften ungerechter Weise der Besteuerung entziehen können.

Was die Form der Inventarisation anbetrifft, so halten wir die Vorschriften des Gesetzesentwurfes vom 29. Mai 1895, die seiner Zeit im Grossen Rate eine zweimalige gründliche Beratung erfahren haben, auch heute noch den Verhältnissen angemessen, und schlagen wir deshalb vor, den Kommissionsentwurf zu ergänzen wie folgt:

Art. 24*a*. Beim Todesfalle eines Steuerpflichtigen ist dessen Nachlass behufs Vergleichung mit den Steuerregistern zu inventarisieren. Diese Inventarisierung kommt nicht zur Anwendung, wenn:

a) auf Begehren der Erben des Verstorbenen ein amtliches Güterverzeichnis nach Vorschrift der Civilgesetze durchgeführt wird;

b) wenn ein vormundschaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen wird;

c) wenn der Verstorbene bevormundet war.

In diesen Fällen (*a*, *b* und *c*) sind die Erben verpflichtet, der Steuerbehörde das betreffende Inventar, beziehungsweise die vormundschaftliche Rechnung vorzulegen.

Art. 24*b*. Der Nachlass ist innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich unter Siegel zu legen.

Das Inventar wird durch einen Notar unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates oder von zwei von demselben bezeichneten Delegierten aufgenommen.

Die Wahl des Notars steht den Erben zu. Unterlassen die Erben die rechtzeitige Wahl des Notars, so wird derselbe durch den Regierungsstatthalter bezeichnet.

Das Inventar soll innerhalb 40 Tagen nach dem Todesfall aufgenommen und den Steuerbehörden zur Kenntnisnahme eingesandt werden.

Art. 24*c*. Die Inventarisation erfolgt auf Kosten des Staates.

Für die Durchführung eines amtlichen Güterverzeichnisses nach Vorschrift der Civilgesetze bezieht der Staat eine Gesamtgebühr von 1 ‰ des rohen Vermögens, im Minimum aber Fr. 10, nebst Vergütung der Barauslagen.

Bern, den 23. April 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(April 1900.)

1. **Röthlisberger**, Jakob, von Langnau, Taglöhner, wohnhaft in Pruntrut, vorher in Damphreux, geboren 1837, wurde am 4. Mai 1899 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen öffentlichem Aergernis erregendem Benehmen zu 6 Tagen Gefangenschaft, Fr. 30 Busse und Fr. 29. 80 Kosten, und ferner am 31. August 1899 vom dortigen korrektionellen Richter wegen Uebertretung des wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer gegen ihn richterlich verhängten Wirtshausverbots zu 5 Tagen Gefangenschaft und zugleich wegen unentschuldigter Schulversäumnis seiner Kinder zu Fr. 15 Busse nebst Fr. 18. 60 Kosten verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Röthlisberger um Erlass der beiden Gefangenschaftsstrafen und Bussen nach, wobei er die Sache so darstellt, als wäre er nur wegen Schulversäumnis der Kinder und zwar ungerechtfertigter Weise bestraft worden, während durch die vorliegenden Akten konstatiert ist, dass Röthlisberger hauptsächlich für eigene, von ihm selber begangene Handlungen bestraft wurde. Nach dem Bericht des Regierungsstatthalters, welcher das vorliegende Gesuch nicht empfiehlt, ist der Gesuchsteller ein dem Trunk ergebener, liederlicher Familienvater, der seine Pflichten gegenüber seinen Kindern in so arger Weise vernachlässigt, dass ihm auf den Antrag des Gemeinderates von Damphreux die elterliche Gewalt entzogen wurde. Mit Rücksicht hierauf findet der Regierungsrat, dass kein Grund vorliege, gegenüber dem Gesuchsteller, der, um seiner Trunksucht zu fröhnen, seine kleinen Kinder bitteren Mangel an Nahrung und Kleidern leiden liess, irgendwie Nachsicht walten zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

2. **Schertenleib**, Lina, von Heimiswyl, geboren 1876, wurde am 15. Juli 1899 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Kindsmord zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt, wovon 4 Monate ausgestandene Untersuchungshaft in Abrechnung zu bringen sind, so dass sie vom Urteilstage hinweg noch 20 Monate Zuchthaus auszuhalten hat. Nach den Akten hatte die Schertenleib, nachdem sie ihre Schwangerschaft während der ganzen Dauer verheimlicht, das von ihr in der Nacht vom 6./7. Dezember 1898 lebensfähig geborne uneheliche Kind vorsätzlich dadurch um's Leben gebracht, dass sie dasselbe kurze Zeit nach der Geburt, die in ihrem Schlafzimmer vor sich ging, auf den Abtritt trug und dort in den Jauchebehälter warf. Nachdem das frühere, kurz nach der Verurteilung eingereichte Begnadigungsgesuch der Lina Schertenleib durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 21. September 1899 abgewiesen worden, hat die Schertenleib nun wieder ein solches Gesuch eingereicht, dahingehend, es möchte ihr der Rest der ausgesprochenen Zuchthausstrafe, eventuell ein Teil derselben, erlassen werden. Die Petentin macht dafür die nämlichen Gründe geltend, die sie schon im frühern Gesuch angeführt hat. Sie verweist ferner darauf, dass sie einschliesslich der Untersuchungshaft bereits 15 Monate in Haft sei und beruft sich auf ihr tadelloses Verhalten in der Strafanstalt und auf ihre aufrichtige Reue über die begangene That. Nach dem vorliegenden Bericht hat sich die Schertenleib in der Strafanstalt zur besten Zufriedenheit der Verwaltung betragen. Der Regierungsrat kann indes das vorliegende Strafnachlassgesuch dermal ebensowenig empfehlen, als das abgewiesene Gesuch. Er ist zwar nicht ungeneigt, mit Rücksicht auf die sehr gute Aufführung der Schertenleib in der Strafanstalt den Nachlass eines Teiles ihrer Strafe zu beantragen. Da sie aber dermal noch nicht einmal die Hälfte der Strafzeit überschritten hat, so erscheint es jetzt noch verfrüht, einen bezüglichen Antrag zu stellen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

3. **Rufer**, Jakob, Taglöhner, von und wohnhaft zu Münchenbuchsee, geboren 1852, hat sich im Dezember 1898 in einer Waldung des Diebstahls an geschlagenem Holz im Werte von Fr. 2 schuldig gemacht. Trotz dieses geringen Wertes des entwendeten Holzes wurde Rufer am 7. Dezember 1899 vom korrektionellen Gericht von Aarberg in Anwendung des Art. 211, Ziffer 2, litt. *b*, des Strafgesetzbuches mit zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft,

bestraft, weil Rufer in den Jahren 1879 bis 1886 bereits drei Mal wegen Diebstahl bestraft worden war. Das Gericht beschloss indessen mit Rücksicht auf die im Verhältnis zum Delikt allzustreng erscheinende Strafe ein von Rufer einzureichendes Begnadigungsgesuch insoweit zu empfehlen, dass die ausgesprochene Haftstrafe von 30 Tagen auf drei Tage reduziert werde. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Rufer um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe, eventuell um Herabsetzung derselben auf drei Tage Haft nach, wobei er zur Unterstützung seines Gesuches sich auf die Empfehlung des Gerichtes beruft und auf die Notlage seiner Familie und seine, durch körperliche Uebel beschränkte Erwerbsfähigkeit hinweist. Indem der Regierungsrat dafürhält, dass nach den thatsächlichen Verhältnissen des Falles kein Grund besteht, den Rufer, dessen Leumund nicht ungetrübt ist, für den begangenen, von ihm zugestandenen Diebstahl ganz straflos zu lassen, kann er dagegen der Empfehlung des Gerichtes beitreten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der 30tägigen Einzelhaft auf 3 Tage.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

4. **Krebs**, Eduard, von Noflen, wohnhaft in der untern Kiefern, Gemeinde Belpberg, geboren 1881, wurde am 5. Januar abhin vom Polizeirichter von Seftigen wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz zu einer Busse von Fr. 40 und zu den Kosten von Fr. 7. 05 verurteilt. Krebs war angezeigt worden und hat vor dem Richter zugestanden, im Laufe des letzten Herbstes unter verschiedenen Malen, darunter auch an Sonntagen, in den Waldungen des Belpberges mit einer Flinte auf Eichhörnchen Jagd gemacht zu haben. In der vorliegenden, vom Gemeinderat von Belpberg empfohlenen Bittschrift an den Grossen Rat sucht Krebs um Erlass der Busse nach, wobei er in der Begründung des Gesuches Unkenntnis des Jagdgesetzes vorschützt. Er sei vermögenslos, jedoch fleissig und arbeitsam und gut beleumundet. Da er die Busse nicht bezahlen könne, so drohe ihm Gefängnisstrafe, die im vorliegenden Falle zu hart sei. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da allgemein über zunehmenden Wildfrevel geklagt wird und durch die Schleichjägerei solcher junger Leute die Interessen der Patente bezahlenden Jäger erheblich geschädigt werden. Ueberdies hat der Richter, obschon Krebs den Jagdfrevel nach der zugestandenen Anzeige zu wiederholten Malen ausgeübt hat, nur mit dem Minimum der angedrohten Busse bestraft, so dass schon aus diesem Grunde sich eine Herabsetzung derselben nicht rechtfertigen würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

5. **Bigler**, Alfred, von Allmendingen, Landarbeiter beim Brodhäusi zu Wimmis, geboren 1882, und **Kunz**, Jakob, Fabrikarbeiter, von und zu Wimmis, geboren 1871, sind am 26. Dezember 1899 vom Polizeirichter von Nieder-Simmenthal jeder zu einer Busse von Fr. 40 und solidarisch zu den Kosten des Staates von Fr. 7. 95 verurteilt worden, wegen Jagdfrevel, begangen gemeinschaftlich an Sonntagen in Waldungen, wobei Bigler unter zwei Malen Eichhörnchen erlegte, während Kunz keine Jagdbeute machte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen die beiden Verurteilten um Erlass ihrer Strafe nach. Nach der Begründung des Gesuches haben die beiden an einigen freien Sonntagen auf Krähen Jagd gemacht, aber keine erlegen können. Im Unmut über diesen Misserfolg habe Bigler zwei Eichhörnchen geschossen. Kunz sei zwar auch dabei gewesen, habe aber nur ein einziges Mal selbst eine Flinte getragen. Beide halten dafür, sie seien für ihre Uebertretung zu hart bestraft worden, da sie vollständig mittellos seien und die Busse mit Gefängnis abverdienen müssten. Sie genössen einen unbescholtenen Ruf und jeder habe eine alte Mutter zu erhalten. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Wimmis, unter Bestätigung der Anbringen der Gesuchsteller, sowie vom Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann dagegen das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem die Petenten nur mit dem Minimum der Busse bestraft wurden, obschon sie sich zu wiederholten Malen der Uebertretung des Jagdverbots schuldig machten und anderseits durch nachsichtige Behandlung solcher Nachlassgesuche der Schleichjagd nur noch mehr Vorschub geleistet würde, die im Simmenthal sehr überhand nimmt, worüber von den patentierten Jägern schon wiederholt berechtigte Klagen der zuständigen Behörde eingereicht worden sind.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Herabsetzung der Busse auf Fr. 20.

---

6. **Schneider**, Arnold, von Seeberg, Schalenmacher in Mett, geboren 1864, welcher am 28. November 1899 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Verleumdung und mehrfacher Beschimpfung gegenüber einem ehrbaren Bürger zu vier Tagen Gefangenschaft, zu einer Busse von Fr. 20, ferner zu einer Entschädigung von Fr. 150 an den Kläger und Fr. 18. 70 Staatskosten verurteilt wurde, stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm mit Rücksicht auf seine grosse Familie die Gefangenschaftsstrafe erlassen werden, beifügend, er bereue die beleidigenden Aeusserungen, die er in der Aufregung gethan habe. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters kann das vorliegende Gesuch nicht empfohlen werden. Schneider hat weder Busse noch Kosten bezahlt. Er ist als Skandalmacher mit äusserst böser Zunge bekannt und er ist, kurz nachdem die obenerwähnte Bestrafung gegen ihn ergangen war, am 7. Dezember vom Polizeirichter wegen Nachtlärm neuerdings mit einer Busse von Fr. 15 nebst Fr. 6. 50

Kosten bestraft worden, die wohl auch unerhältlich sein werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

7. Witwe Bertha **Schmidt**, geb. Hackland, von Elberfeld, geboren 1849, und der Steindrucker Gustav Adolf **Dühring** von Neu-Ruppin, geboren 1858, beide wohnhaft in Bern, wurden am 1. August 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen Konkubinats korrektionell zu je 2 Tagen Gefangenschaft und solidarisch zu Fr. 8 Kosten verurteilt. Beide waren angezeigt worden, dass sie schon seit längerer Zeit die nämliche Wohnung bewohnen, gemeinschaftlich Haushaltung führen und ein gemeinsames Schlafzimmer benützen, trotzdem sie nicht miteinander verheiratet seien. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Witwe Schmidt um Erlass ihrer Gefangenschaftsstrafe nach. In der Begründung dieses Gesuches wird im wesentlichen ausgeführt, es seien im Verfahren die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden. Sie fügt bei, dass sie schon seit langer Zeit Schritte für ihre Verehelichung gethan habe. Im Vergleich zu andern, schwerern Sittlichkeitsdelikten, die bloss mit Busse abgewandelt werden könnten, führe im vorliegenden Falle die ausgesprochene Gefangenschaft zu einer ganz ungerechtfertigten Härte. Sie sei bis jetzt noch unbestraft gewesen. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter haben das Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat kann dasselbe ebenfalls nicht empfehlen. Die Angeschuldigten haben vor dem Richter den Thatbestand der Anzeige als richtig zugegeben und sich nicht veranlasst gesehen, das Urteil an die obere Instanz weiter zu ziehen. Ueber das Vorleben der Witwe Schmidt, die sich vorher im Ausland aufhielt, ist Näheres nicht bekannt. Nach einem bei den Akten befindlichen Bericht scheint sie beständig mit Dühring herumgezogen zu sein und führt, trotz der Bestrafung, auch jetzt noch gemeinschaftliche Haushaltung mit ihm, ohne dass inzwischen die Heirat ins Reine gekommen wäre. Es liegt kein Grund zur Begnadigung vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

8. **Bolz**, Johann, von Röthenbach, Metzger, wohnhaft in Sinneringen, geboren 1863, wurde am 27. November 1899 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Misshandlung des Johann Kunkler, geboren 1839, Wedelenmacher, begangen den 12. Juni 1899, welche Misshandlung eine totale Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hatte, wobei aber ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war. Demgemäss wurde Bolz vom Gerichte zu vier Tagen Gefängnis und und zu den Fr. 148. 90 betragenden Kosten des Staates verurteilt. Die Entschädigungsfrage war vorher zwischen den Parteien durch Vergleich erledigt worden. Nach den Akten hatte sich der fragliche Vorfall am genannten Tage bei der Einfahrt des Wohnhauses des Johann Lehmann in Sinneringen zugetragen. Kunkler war im Begriffe, seinen dort aufbewahrten Koffer auf einem Karren wegführen zu wollen, als der im gleichen Hause wohnende Bolz herzukam und, wie er behauptet, nach vorausgegangenem Wortwechsel, dem Kunkler, der nach der Aussage eines Zeugen ein böses Maul hat, einen Stoss versetzte, infolgedessen er umfiel und dabei einen Bruch des rechten Oberarmes erlitt. Kunkler musste sich im Inselspital behandeln lassen und war 90 Tage arbeitsunfähig. Er war indes, wie aus seiner Abhörung hervorgeht, schon vorher infolge einer im Jahre 1897 erlittenen schweren Verletzung in der völligen Gebrauchsfähigkeit seines rechten Armes beschränkt. Bolz sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der ihm auferlegten Gefängnisstrafe nach, wobei er ausführt, dass die Folgen des einzigen, bloss mit der Hand geführten Stosses gegen Kunkler einem unheilvollen Zufalle zuzuschreiben seien, dass er einen unbescholtenen Leumund geniesse und nicht vorbestraft sei und dass unter diesen Umständen seine That in keinem Verhältnis zu der harten Strafe stehe. Der Gemeinderat von Vechigen empfiehlt das Gesuch, während der Regierungsstatthalter dessen Abweisung beantragt, indem er findet, dass mit Rücksicht auf die von Bolz begangene rohe Misshandlung und die geringe Entschädigung von Fr. 50, die Kunkler für seine 90tägige Arbeitsunfähigkeit erhielt, die Begnadigung des Bolz nicht am Platze wäre. Der Regierungsrat glaubt sich der Empfehlung des Gemeinderats von Vechigen anschliessen zu sollen. Nach dem Urteil hat sich Bolz allerdings der Misshandlung schuldig gemacht, allein sein Verschulden ist, wie das Gericht feststellt, nicht nach dem eingetretenen Erfolg zu beurteilen, indem dieser Erfolg von Bolz weder vorausgesehen werden konnte, noch von ihm gewollt wurde. Was die Entschädigung betrifft, so war es Sache des Kunkler, sich mit einer solchen von Fr. 50 zu begnügen oder nicht. Bolz ist gut beleumdet und nicht vorbestraft und da er die Kosten der Untersuchung bezahlt hat, so geht er auch nicht ganz straflos aus.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

9. Marie **Zimmermann**, geb. Vivian, Abrahams Ehefrau, von St. Beatenberg, wohnhaft in Bern, geboren 1867, welche am 5. Februar abhin vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Pfändungsbetrug zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass ihrer Strafe nach. Aus den Akten und dem Urteil geht hervor, dass Frau Zimmermann sich des Pfändungsbetruges dadurch schuldig machte, dass sie in der gegen sie durchgeführten Betreibung eines Broderiegeschäftes in Heiden, betreffend eine Forderung von Fr. 195. 95, herührend für gelieferte Broderiewaren in der Zeit, als Frau Zimmermann in St. Beatenberg ein kleines Broderiewarengeschäft betrieb, dem Betreibungsgehülfen

bei der Abforderung von Geld oder Pfand ein ihr zustehendes Sparguthaben bei der Volksbank in Belaufe von Fr. 1200 verheimlicht hatte, in der Absicht, die gegen sie ergangene Schuldbetreibung fruchtlos zu machen, ungeachtet sie auf die Straffolgen betreffend Pfandverheimlichung aufmerksam gemacht worden war. Als Strafmilderungsgründe hat das Gericht laut seinem Urteile in Betracht gezogen, dass Frau Zimmermann sich inzwischen mit dem verlustigen Gläubiger abfand, so dass dieser, so viel an ihm, die Anzeige zurückzog. Frau Zimmermann hat eine zahlreiche Kinderschar; das verheimlichte Vermögen rührte von ihrem eigenen Weibergute her, von welchem sie im Konkurs ihres Ehemannes noch einen Teil retten konnte und es unter diesen Umständen erklärlich erscheint, dass sie den ihr verbliebenen Rest des kleinen Vermögens vor allem aus zum Lebensunterhalte ihrer Familienangehörigen zu verwenden gedachte und, dem Triebe der Selbsterhaltung folgend, das Sparguthaben als ein für die ganze Familie bestimmter Notpfennig betrachten mochte. Wesentlich auf diese nämlichen Gründe stützt sich das vorliegende, vom korrektionellen Gericht von Bern als urteilendes Gericht empfohlene Begnadigungsgesuch. Nach Lage der Akten schliesst sich der Regierungsrat der Empfehlung des Gerichtes an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

10. **Schwob**, Oskar, von Rüttenen, Kanton Solothurn, Wirt zum Pariserhof in Biel, hat laut polizeilicher Anzeige vom 8. August 1899 das ihm und seinem Bruder gehörende Hotel Pariserhof über die vom Regierungsstatthalter provisorisch erhaltene Bewilligung hinaus betrieben, ohne im Besitze des hiezu erforderlichen, auf seinen Namen lautenden Wirtschaftspatents zu sein. Ferner hat Schwob nach der gleichen Anzeige in der im nämlichen Hause befindlichen und damals auch von ihm betriebenen, nicht zum Hotelbetrieb gehörenden Volksküche zu den Mahlzeiten geistige Getränke verabfolgen lassen, ohne auch hier im Besitz des dazu erforderlichen Patents zu sein. Er wurde deshalb am 22. September 1899 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vom 19. April 1894 zu Fr. 100 Busse, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 37. 50 für die Speisehalle und Fr. 12. 50 Staatskosten verurteilt. In seiner Bittschrift an den Grossen Rat, mittelst welcher Schwob um Erlass der Busse und Patentgebühr, eventuell um verhältnismässige Herabsetzung beider Posten nachsucht, will er die begangenen Gesetzesübertretungen damit entschuldigen, dass er, um grossen Schaden abzuwenden, den Betrieb des Hotels selber habe übernehmen müssen, weil der bisherige Pächter flüchtig geworden sei. Nachdem er vergeblich Schritte gethan, das von demselben mitgenommene Wirtschaftspatent in seinen Besitz zu bekommen, habe er schon am 18. August 1899 dem Gemeinderat von Biel ein Patentgesuch eingereicht, dem sodann am 6. November 1899 von der Direktion des Innern entsprochen worden sei. Bezüglich des gesetzwidrigen Betriebes der Speisehalle, deren Mieterin ihm ebenfalls durchgebrannt war, beruft sich Schwob auf Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften, indem ihm nicht bekannt gewesen sei, dass zur Verabfolgung von Wein zu den Mahlzeiten ein spezielles Patent erforderlich sei. Die Speisehalle ist seither eingegangen, und die dazu benutzte Lokalität gehört nunmehr zum Hotelbetrieb. Schwob meint nun, dass er durch das am 6. November 1899 für das Hotel erhaltene Patent nachträglich legitimiert worden sei, im Laufe des Jahres 1899 in der als Speisehalle benutzten Lokalität wirten zu dürfen, und deshalb sei die Aufrechterhaltung der Patentgebühr von Fr. 37. 50 nicht mehr gerechtfertigt. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat kann dasselbe ebenfalls nicht empfehlen. Nach dem Bericht des Regierungsstatthalters war Schwob zur sofortigen Einreichung eines Patentübertragungsgesuches aufgefordert worden; er hat aber in Sachen nichts gethan bis nach Einreichung der Strafanzeige, also erst gegen Mitte August 1899. Das Nichtauffinden des Patents war kein Hindernis. Schwob hätte dessenungeachtet sein Patentübertragungsgesuch einreichen können. Seine Behauptung, dass er das Gesuch bereits am 18. August 1899 dem Gemeinderat von Biel eingereicht habe, ist übrigens kaum richtig, indem die vom Regierungsstatthalter gehaltene Nachfrage konstatiert hat, dass noch am 22. September 1899 kein solches Gesuch dort vorhanden war. Zum Weiterführen der Volksküche war Schwob ebenfalls nicht berechtigt, einerseits weil das Patent nicht auf ihn übertragen war und anderseits, weil die Patentgebühr nur bis und mit dem 30. Juni 1899 bezahlt war und mit diesem Tage das Patent für die Weiterführung der Volksküche auch mangels Zahlung erlosch. Viel weniger noch war Schwob berechtigt, die fragliche Lokalität zu Wirtschaftszwecken zu benutzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
« der Bittschriftenkommission: id.

---

11. **Deloseà**, Friedrich, von Murten, gewesener Wirt in Bern, geboren 1858, geriet im Dezember 1898 in Konkurs, wobei sich ein bedeutender Schuldenüberschuss ergab. Anlässlich einer Strafanzeige, die Deloseà gegen einen gewissen Heinrich August Frey wegen Unterschlagung eines Feldstechers im Werte von Fr. 30 einreichte, wurde bekannt, dass Deloseà diesen Feldstecher dem Frey zur vorübergehenden Aufbewahrung übergeben hatte in der Absicht, dieses Vermögensstück seiner Konkursmasse zu entziehen. Der fragliche Feldstecher war von Frey in einer Pfandleihanstalt für Fr. 3. 70 versetzt worden. Gestützt hierauf wurde gegen Deloseà ebenfalls eine Strafanzeige eingereicht und derselbe am 22. März abhin vom korrektionellen Gericht von Bern des betrügerischen Konkurses, begangen durch Beiseiteschaffung eines Feldstechers im Winter 1898/99, wobei der Schaden den Betrag von Fr. 300 nicht übersteigt, schuldig erklärt und zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, nebst Kosten verurteilt. Gleichzeitig beschloss das Gericht, von Amts wegen die Begnadigung des Deloseà nachzusuchen und die Reduktion der Strafe auf einen Tag Gefangenschaft oder Geldbusse zu beantragen. Nach der Ansicht des Gerichts steht die ausgesprochene Strafe, obschon sie das gesetzlich an-

gedrohte Minimum nicht übersteigt, in keinem Verhältnisse zu der Handlung des Deloseà. Mit Ueberweisung vom 28. März abhin hat das korrektionelle Gericht, in Folgegebung seines Beschlusses, die bezüglichen Strafakten zu Handen des Grossen Rates eingereicht. Wie aus den Akten hervorgeht, ist Deloseà gut beleumdet und, abgesehen von einer Polizeiwiderhandlung, noch nicht vorbestraft. Der Wert des der Konkursmasse entzogenen Feldstechers, den Deloseà wieder in seinen Besitz zu bringen gesucht hatte, ist ein geringer. Da Deloseà seinen Wohnsitz nach Freiburg verlegt hat, so werden von ihm weder die auf Fr. 81. 20 bestimmten Kosten des Staates, noch eine Busse erhältlich sein. Eine völlige Straflosigkeit würde sich aber nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf einen Tag Gefangenschaft.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

12. **Stampfli**, Johann, von Halten bei Kriegstetten, Metallhändler in Bern, geboren 1854, wurde am 11. Dezember 1899 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Begünstigung bei den vom Telegraphenarbeiter Karl Küenzi ausgeführten Diebstählen an Kupferdraht zum Nachteil der eidgenössischen Telegraphenverwaltung zu 30 Tagen Gefangenschaft, abzüglich 20 Tage Untersuchungshaft, bleiben 10 Tage Gefangenschaft, verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Stampfli um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach, wobei er in ausführlicher Begründung darzuthun sucht, dass er sich bei dem Ankauf des von Küenzi entwendeten Kupferdrahtes keiner strafbaren Handlung schuldig machte und er deshalb, gleich wie die in die Untersuchung einbezogenen Metallhändler Picard und Söhne in Biel, hätte freigesprochen werden sollen. Er sei ungerechterweise von den Mitangeklagten belastet worden. Er beruft sich auf seinen guten Leumund und seine bisherige Straflosigkeit. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion empfohlen, während der Regierungsstatthalter dasselbe mit Rücksicht auf das Ergebnis der Untersuchung nicht empfiehlt. Der Regierungsrat kann das Gesuch des Stampfli ebenfalls nicht empfehlen, indem ein Begnadigungsgrund nicht vorhanden ist. Die Straffälligkeit des Stampfli ist durch das Urteil festgestellt, und es kann nicht gesagt werden, dass dasselbe zu strenge sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

13. **Abt**, Martin, von Brezwyl, Baselland, wohnhaft in Grenchen, geboren 1847, früher in Bern, wo er Angestellter des Metallhändlers Johann Stampfli war, wurde am 11. Dezember 1899 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Begünstigung bei den vom Telegraphenarbeiter Karl Küenzi zum Nachteil der eidgenössischen Telegraphenverwaltung ausgeführten Diebstählen an Kupferdraht zu einem Tag Gefangenschaft verurteilt. In der zu Handen des Grossen Rates eingereichten Bittschrift ersucht Abt um Erlass der Strafe, indem er darauf hinweist, dass durch seine Veranlassung die Diebstähle des Küenzi zur Anzeige gebracht worden seien. Abt ist nicht vorbestraft und hat bis dahin keinen ungünstigen Leumund genossen. Sein Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nach den Akten hat Abt in dieser Strafsache allerdings nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt und ist mit der Wahrheit umgegangen, als er in Untersuchung gezogen wurde; allein er ist auch nur nach Massgabe seines Verschuldens bestraft worden, und dass die ihm dafür zuerkannte Strafe zu strenge wäre, kann nicht gesagt werden. Es liegt daher kein Grund zum Straferlass vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

14. **Lecoq**, Ernst, Kaufmann, von und in Cognac (Charente), Frankreich, wurde durch Urteil des korrektionellen Richters von Thun vom 25. September 1897 wegen Nachahmung resp. Fälschung von Cognac und Verkauf von solchem, in Anwendung des § 12, II, Art. 233, Ziffer 1 und 2, des Lebensmittelgesetzes, sowie des § 17 der Verordnung vom 19. März 1890 betreffend die Untersuchung geistiger Getränke, zu drei Tagen Gefängnis und zu Fr. 200 Geldbusse nebst Kosten verurteilt. Gegen dieses Urteil ergriff Lecoq die Appellation an die Polizeikammer, welche indes unterm 19. März 1898 das erstinstanzliche Urteil unverändert, unter Auflage der auf Fr. 146. 50 bestimmten Kosten, bestätigte. Ein gegen dieses Urteil eingereichtes Revisionsgesuch, das sich auf die differierenden Ergebnisse der amtlichen Proben stützte, die unter verschiedenen Malen mit dem beanstandeten Cognac vorgenommen worden waren, wurde durch Erkenntnis des Appellations- und Kassationshofes vom 15. Februar 1899 abgewiesen, und zwar wesentlich auf Grund der formalen Erwägung, dass ein «neues Indicium» im Sinne des Gesetzes, wie ein solches für die Eröffnung des Revisionsverfahrens nötig gewesen wäre, nicht vorlag. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Ernst Lecoq um Erlass der Gefängnisstrafe nach, indem er unter einlässlicher Darlegung des Sachverhalts ausführt, dass das gegen ihn ergangene Urteil eine unbillige Härte darin enthalte, dass ein Delikt, dem keinerlei Uebelwollen, keine verbrecherische Gesinnung, sondern lediglich Mangel an genügender Vorsicht zu Grunde liege, nicht mit einer blossen Geldstrafe, sondern überdies mit einer Freiheitsstrafe belegt worden sei, obschon es sich keineswegs um einen Rückfall gehandelt habe. In Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, die es wahrscheinlich machen, dass eine betrügerische Absicht des Lecoq nicht vorhanden war, und da es sich um eine erstmalige Bestrafung handelt und sowohl Busse als Kosten

vollständig bezahlt sind, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der 3tägigen Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

15. **Zangger**, Friedrich, von Brunnenthal, Bahnarbeiter in Bern, geboren 1874, wurde am 21. Juli 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen Misshandlung des Xaver Suter, begangen in Bern am Abend des 3. April 1899, korrektionell zu 3 Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 136. 10 Entschädigung und zu den Staatskosten von Fr. 45 verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Zangger um Erlass der Gefängnisstrafe nach. Er glaubt seine Stelle als Bahnarbeiter zu verlieren, wenn er die Strafe aushalten müsste. Er hat Entschädigung und Kosten bezahlt und war letztes Jahr längere Zeit krank. Nach dem amtlichen Bericht ist Zangger sonst gut beleumdet und noch nicht vorbestraft. Sein Gesuch ist sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter zum teilweisen Erlass der Strafe, beziehungsweise Herabsetzung derselben auf einen Tag Gefangenschaft, empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Aus dem dem Urteile zu Grunde liegenden Thatbestande geht hervor, dass Zangger den Suter, mit dem er in einer Wirtschaft Wortwechsel gehabt hatte, nach Verlass der Wirtschaft im Freien angefallen und mit dem Hausschlüssel wiederholt auf den Kopf geschlagen, infolgedessen Suter nach dem ärztlichen Zeugnis elf verschiedene schwere Verletzungen im Gesicht und in der behaarten Kopfhaut erlitten hatte. Suter musste von Passanten in seine Wohnung gebracht und in ärztliche Behandlung gegeben werden. Diese Misshandlung hatte eine Arbeitsunfähigkeit von 15 Tagen zur Folge. Bei dieser Sachlage hält der Regierungsrat dafür, dass Zangger für seine rohe Misshandlung, die weder durch einen von Suter ausgegangenen Angriff, noch durch eine schwere Beleidigung, durch die Zangger augenblicklich zur That hätte hingerissen werden können, provoziert worden war, eine milde Bestrafung erfahren habe, der gegenüber seine Befürchtung in betreff der Dienstentlassung nicht in Betracht fallen könne. Nachdem übrigens Zangger wegen des Grundes seiner Bestrafung nicht entlassen wurde, erscheint es nicht wahrscheinlich, dass er seine Stelle nun wegen des Strafvollzuges, der nur von kurzer Dauer ist, verlieren werde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

16. **Marti**, Karl Friedrich, von Mülchi, Handlanger in Bern, geboren 1867, welcher am 11. Dezember 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen Betrugs korrektionell zu zwei Tagen Gefangenschaft und Fr. 25 Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift um Erlass seiner Strafe nach. Er glaubt um seine Stelle zu kommen und dadurch für die Folge verdienstlos zu werden, wenn er die Strafe verbüssen müsste. Seine Frau sei unlängst gestorben, und er habe für drei Kinder zu sorgen. Die städtische Polizeidirektion hat mit Rücksicht auf den letztern Umstand das Gesuch empfohlen, während der Regierungsstatthalter dasselbe namentlich deswegen nicht empfiehlt, weil Marti, statt ein reumütiges Geständnis abzulegen, sich durch unwahre Angaben zu entlasten suchte und dadurch die Abhörung verschiedener Zeugen erforderlich machte, womit auch die Kosten unnötig vermehrt wurden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen. Marti ist nicht zu strenge bestraft worden. Nach eingezogenen Erkundigungen wird er wegen dieser Strafe seine gegenwärtige Anstellung nicht verlieren, und da er seine Kinder verkostgeldet haben soll, so wird auch in dieser Beziehung keine Verlegenheit für ihn entstehen, wenn er die zwei Tage verbüsst.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

17. **Walther**, Friedrich, von Wohlen, gewesener Knecht zu Jetzikofen, geboren 1871, wurde am 14. Juni 1899 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Totschlagversuchs, begangen an dem Taglöhner Johann Krebs, welchen er in der Nacht vom 29./30. Januar 1899 in der Nähe der Nüchtern zu Kirchlindach, nach vorausgegangener Provokation, vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht mittelst eines Revolverschusses zu töten versuchte, zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Die Fragen des Mordversuches, auf welchen die Anklage in erster Linie lautete, sowie der mildernden Umstände, waren von den Geschwornen verneint worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Walher um Erlass des Sechstels seiner Strafe nach. In der Begründung des Gesuches bestreitet er die Richtigkeit des der Verurteilung zu Grunde gelegten Thatbestandes; er meint, er hätte nur wegen Ueberschreitung der Notwehr bestraft und es hätte die Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht werden sollen. Seine Eltern hätten seine Hülfe nötig; er sei nicht vorbestraft und werde sich hüten, je wieder mit dem Strafgericht in Berührung zu geraten. Laut Bericht der Strafanstaltsverwaltung hat Walther sich bisher gut aufgeführt. Nach den Akten ist indes die Strafthat unter Umständen verübt worden, welche Milderungsgründe ausschliessen. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, dass es genüge, wenn dem Walther mit Rücksicht auf sein gutes Verhalten und bisherige Straflosigkeit in der Strafanstalt der Zwölftel der Strafe erlassen wird. Zu einem weitergehenden Nachlass ist ein zureichender Grund nicht vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

18. **Witschi**, Niklaus, Landwirt und Händler, von und wohnhaft zu Jegenstorf, geboren 1839, und dessen Sohn **Witschi**, Johann, wohnhaft daselbst, geboren 1876, sind durch Urteil des korrektionellen Richters von Fraubrunnen vom 28. Februar 1900 infolge einer Anzeige der eidgenössischen Alkokolverwaltung schuldig erklärt worden der Fälschung, begangen dadurch, dass sie die nachbezeichneten, von öffentlichen Beamten ausgestellten Zeugnisse, ohne Absicht jemanden zu benachteiligen, in widerrechtlicher Absicht durch Zusätze und Veränderungen verfälscht haben, nämlich: 1. Einen vom Gemeinderatspräsidenten Friedrich Büttikofer in Kernenried ausgestellten Ursprungsschein vom 23. Dezember 1898; 2. einen vom Gemeinderatspräsidenten Jakob Andreas Flükiger in Jegenstorf ausgestellten Ursprungsschein vom 17. Dezember 1898. Gestützt hierauf wurden die Angeschuldigten in Anwendung des Art. 111, Ziffer 6 und Art. 35 des bernischen Strafgesetzbuches jeder zu einem Tag Gefängnis und solidarisch zu den auf Fr. 59. 25 bestimmten Kosten verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass die beiden Angeschuldigten, welche den Handel mit Brennereirohmaterialien betreiben, zwei zum Zwecke des Nachweises des schweizerischen Erzeugungsortes des Rohmaterials ausgestellte Ursprungscheine, nachdem diese Scheine durch die Beglaubigung der beiden Gemeindepräsidenten abgeschlossen waren, noch durch weitere Produzenten unterzeichnen und teils von ihnen, teils im Bureau der Brennereigenossenschaft Büren die übrigen Angaben (Datum, Benennung des Rohmaterials, Gewicht und Preis) eintragen liessen, und sich durch diese Handlung einer fälschlichen Veränderung der beiden Ursprungsscheine schuldig machten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun die beiden Verurteilten um Erlass der gegen sie ausgesprochenen Gefängnisstrafe nach, wobei sie sich im wesentlichen darauf stützen, dass sie in keiner böswilligen Absicht, und auch nicht wegen eines materiellen Vorteiles die nachträglichen Eintragungen in die betreffenden Ursprungsscheine gemacht haben, sondern es sei dies einfach aus Bequemlichkeit und Sachunkenntnis geschehen. Sie berufen sich auf ihre Unbescholtenheit und Ehrenhaftigkeit und finden, für die begangenen Unregelmässigkeiten mit der Kostenauflage mehr als genug bestraft worden zu sein. Das Gesuch ist vom Richter und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nach der Ansicht des Richters, welcher die Auflage der nicht unbeträchtlicken Kosten als eine genügende Sühne erachtet, war das Motiv der That kein gewinnsüchtiges, und niemand kam dabei zu Schaden. Das Verhalten der Angeschuldigten war allerdings ein unkorrektes, aber kein schlechtes im eigentlichen Sinne des Wortes. Wenn der Richter in der Wahl der Strafe frei gewesen wäre, würde er auf Geldbusse anstatt auf Gefängnis, welches ihm für die sonst unbescholtenen Angeschuldigten eine zu harte Strafe zu sein scheint, erkannt haben. Mit Rücksicht hierauf kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch ebenfalls empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

19. Melina **Rollat** geb. Cattin, Emils Ehefrau, von Montfavergier, Taglöhnerin, wohnhaft aux Rouges Terres bei Bémont, geboren 1846, wurde am 30. Dezember 1899 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, zu einer Busse von Fr. 80, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten von Fr. 51. 80 verurteilt. Nach der Strafanzeige war Frau Rollat, welche eine Bewilligung zum Grosshandel mit Wein, das heisst zum Verkaufe in Quantitäten von nicht unter zwei Liter besitzt, angeschuldigt, unter verschiedenen Malen, namentlich auch am Sonntag den 7. Mai 1899, an Personen, welche den von ihr in Quantitäten von 2 Litern verkauften Wein auf der bei ihrem Wohnhause befindlichen Kegelbahn konsumierten, das nötige Glasgeschirr geliefert zu haben, wozu sie ohne Wirtschaftspatent nicht berechtigt war. In der zu Handen des Grossen Rates eingereichten Bittschrift sucht Frau Rollat um Erlass der Busse, Patentgebühr und Kosten nach, unter Hinweis darauf, dass sie kein Vermögen besitze und sich und ihre Kinder mit Taglohnarbeiten nur notdürftig durchbringe. Der Gemeinderat von Bémont bestätigt die dürftige Lage der im übrigen gut beleumdeten Petentin und empfiehlt das vorliegende Gesuch. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt dasselbe, indem er dafür hält, dass Frau Rollat aus Gesetzesunkenntnis gefehlt habe. Nach den Akten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Frau Rollat sich der Gesetzesübertretung schuldig gemacht hat und da auch Gesetzesunkenntnis nicht vor Bestrafung schützt, so kann der Regierungsrat einen völligen Erlass der Strafe nicht empfehlen. Einzig mit Rücksicht auf die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse der Petentin und ihren guten Leumund kann eine Ermässigung der Busse auf Fr. 5 befürwortet werden. In betreff der Patentgebühr und der Kosten werden die zuständigen Behörden entscheiden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 5.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

20. Margaritha **Stöckli** geb. Widmer, von Rüschegg, geboren 1848, wurde am 6. Juli 1897 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen zweier Diebstähle und zweier Diebstahlsversuche, begangen zu verschiedenen Zeiten an Markttagen, wobei der Gesamtwert den Betrag von Fr. 300 überstieg, peinlich zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Dieses Strafmass ist im Urteile damit motiviert, die Stöckli sei schon wiederholt vorbestraft, namentlich wegen Diebstahls, worunter schon einmal peinlich. Sie habe schon seit langer Zeit aufgehört sich auf ehrliche Weise durchs Leben zu bringen; es könne deshalb nur dann eine Besserung bei ihr eintreten, falls überhaupt eine solche noch möglich sei, wenn auf eine längere Zuchthausstrafe ihr gegenüber erkannt werde. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Margaretha Stöckli um Erlass eines Teiles ihrer Strafe nach. Sie glaubt, sie sei für mehr bestraft worden, als was sie verschuldet habe. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Nach den Akten ist die Stöckli schon achtzehn Mal vorbestraft, wegen

Diebstahls, Prostitution und andern Vergehen. Ihre Specialität bestand darin, auf den Märkten herumzuziehen, betrunkene Männer anzulocken, um denselben gelegentlich die Taschen zu leeren. Nach dem Bericht der Strafanstaltsverwaltung hat sie sich zwar während der Strafhaft klaglos betragen, allein ihre schlechte Vergangenheit lässt kaum ihre nachhaltige Besserung erwarten und es liegt daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sie für die Dauer der ausgesprochenen Strafe unschädlich zu machen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

21. **Hänni**, Johann, Landwirt, von und wohnhaft in Köniz, geboren 1877, wurde durch Urteil der Polizeikammer vom 2. Dezember 1899 von der Anschuldigung auf Eigentumsbeschädigung (Einwerfen von Scheiben am Schulhause), begangen in der Nacht vom 2./3. Oktober 1898 zum Nachteil der Einwohnergemeinde Köniz, mangels genügender Schuldbeweise ohne Entschädigung freigesprochen, dagegen schuldig erklärt: *a*) der Misshandlung des Johann Burren, Gutsbesitzer in Bindenhaus bei Köniz, begangen am Abend des 6. Mai 1899 zwischen Köniz und Bindenhaus, welche Misshandlung für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als fünf, aber weniger als zwanzig Tagen zur Folge hatte; *b*) des Nachtlärms, begangen in Köniz am 2./3. Oktober 1898, und verurteilt: korrektionell zu 20 Tagen Gefangenschaft und polizeilich zu einer Busse von Fr. 15 nebst Kosten. Der erstinstanzliche Richter hatte durch sein Urteil vom 13. September 1899 in betreff der von Hänni an Johann Burren begangenen Misshandlung auf eine 45tägige Gefangenschaftsstrafe erkannt. Ausserdem war Hänni durch das nämliche Urteil wegen Ehrverletzung, begangen am 6. Mai 1899 gegenüber Notar Winterfeld, zu einer Busse von Fr. 50, sowie wegen Wirtshausskandal, begangen am nämlichen Tage, zu einer Busse von Fr. 15 verurteilt worden. Bezüglich dieser beiden Verurteilungen hatte indes Hänni vor oberer Instanz die Appellation fallen lassen. Hänni hat nun in betreff der wegen der Misshandlung des Johann Burren ausgesprochenen zwanzigtägigen Gefangenschaftsstrafe das vorliegende Begnadigungsgesuch eingereicht, indem er davon ausgeht, dass diese Strafe im vorliegenden Falle zu hart und unbillig sei. Aus dem vom Gerichte bezüglich der eingeklagten Misshandlung festgestellten Thatbestande geht folgendes hervor: Nachdem Johann Hänni am 5. Mai 1899 vor dem Polizeirichter in Bern erschienen war, wegen der oben erwähnten von der Gemeinde Köniz eingeklagten Eigentumsbeschädigung, traf er am darauffolgenden Tage abends circa 5½ Uhr den Gemeindepräsidenten Burren in der Wirtschaft zum Bären in Köniz. Er ersuchte nun denselben, mit ihm in den Gang zu kommen, um ihn über die eingereichte Anzeige zu interpellieren. Nach der Darstellung Hännis soll Burren auf seine Reklamationen keine Antwort gegeben haben, während Burren sagt, er habe darauf erwidert, Hänni habe die Anzeige selbst verschuldet, und es sei hier nicht der Ort, um mit ihm über die Sache zu sprechen. Burren und Hänni begaben sich hierauf wieder in das Wirtschaftslokal. Bald darauf verliess Burren die Wirtschaft. Hänni, der sich nach seiner eigenen Darstellung in etwas angetrunkenem Zustand befand, eilte dem Burren nach und holte ihn in der sogenannten Kaisersmatt ausserhalb dem Dorfe Köniz ein. Er sagt, er habe mit Burren nochmals über die mehrerwähnte Angelegenheit sprechen wollen und giebt nun zu, in der Aufregung dem 64jährigen Burren mit der Hand Schläge an den Kopf versetzt zu haben, dass er ihm auch Fusstritte versetzt hat, will er sich nicht erinnern. Diese Thatsache ist jedoch durch Zeugen und durch ärztliche Gutachten nachgewiesen. Hänni hörte mit den Schlägen und Fusstritten nicht auf, bis der herbeigeeilte Verwalter Nyffeler den Burren befreite. Nach dem ärztlichen Befund hatten die erlittenen Verletzungen für Burren eine totale Arbeitsunfähigkeit von 14 Tagen und eine teilweise von einigen weitern Tagen zur Folge. In Würdigung dieses Thatbestandes fand das Gericht, der erstinstanzliche Richter sei im Strafmass zu weit gegangen und motiviert die Herabsetzung der von demselben ausgesprochenen 45tägigen Gefängnisstrafe auf 20 Tage Gefangenschaft mit folgendem: « In erster Linie ist nicht von vornherein anzunehmen, dass Hänni dem Burren nacheilte, in der festen Absicht, ihn zu misshandeln, denn dafür fehlen genügende Anhaltspunkte; im Gegenteil ist sehr wohl denkbar, dass er diese Absicht ursprünglich nicht hatte und dass er erst in der Folge dazu kam, die Misshandlung auszuführen. Ferner wird durch die Freisprechung bezüglich der Eigentumsbeschädigung das Urteil bezüglich der Misshandlung auch gemildert, indem es erklärlich erscheint, dass Hänni im berechtigten Bewusstsein seiner Unschuld und in seiner Aufgeregtheit vermöge übermässigen Alkoholgenusses über die eingereichte Anzeige Aufschluss verlangte. Allerdings ist es nicht entschuldbar, dass er sich zu Thätlichkeiten gegenüber dem 64 Jahre alten Mann hat hinreissen lassen und daher kann dem Antrage der Verteidigung um Tilgung der Strafe durch die ausgestandene Untersuchungshaft auch nicht beigepflichtet werden. Da sich Hänni bezüglich des Nachtlärms im Rückfall befindet, so ist gemäss Art. 257 St. G. bezüglich dieses Delikts neben der Busse auch auf Gefängnis zu erkennen, beziehungsweise kommt dieser Umstand als Erschwerungsgrund (Art. 59 St. G.) bei der Ausmessung der für die Misshandlung auszusprechenden Gefängnisstrafe in Betracht. »

In der ausführlichen Begründung seines Begnadigungsgesuches erklärt Johann Hänni, dass er die That tief bereue. Das Motiv derselben sei nicht aus einer Roheit der Gesinnung abzuleiten. Wie schon die Polizeikammer festgestellt, habe die That ihren Grund und ihre natürliche Erklärung im « berechtigten Bewusstsein seiner Unschuld und Aufgeregtheit ». Es sei somit verletztes Gerechtigkeitsgefühl gewesen, das ihn zur That bewogen habe. Sodann seien seine persönlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Er sei als der älteste Sohn die Hauptstütze einer alternden Mutter. Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe würde auch für seine militärische Stellung nachteilig sein. Er sei seit mehreren Monaten mit einer Tochter aus ehrbarer und angesehener Familie verheiratet. Der Einfluss eines glücklichen Ehelebens werde auf ihn veredelnder einwirken, als jede Freiheitsstrafe dies vermöchte. Er besorgt, dass die Verbüssung der Strafe auf die geistige Gesundheit seiner Frau, die zur Schwermut neige, nachteilig einwirken könnte. Endlich erhebt er den Vorwurf, die Sache sei von Anfang an in leidenschaftlicher und tendenziöser Weise gegen

ihn aufgebauscht und dabei, zwar nicht von Burren, sondern von andern Persönlichkeiten, aus Hass gegen ihn gehetzt worden. Schliesslich hält Hänni dafür, dass er durch die erlittene 14tägige Untersuchungshaft das von ihm begangene Unrecht schon schwer genug gebüsst habe. In eingehender Berichterstattung hat der Gemeinderat von Köniz das Begnadigungsgesuch des Johann Hänni nicht empfohlen und zum Schlusse die Bemerkung beigefügt, dass es mit den Besserungsversuchen des Hänni nicht weit herzusein scheine, da derselbe seit mehreren Wochen unter der Anklage des schweren Verbrechens des Raubes sich in Untersuchungshaft befindet. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch nicht. Er bestätigt, dass Hänni sich zur Zeit wegen Raubes in Untersuchungshaft befindet. Hänni sei ihm schon seit Jahren als ein roher, händelsüchtiger und im Weinrausche wirklich gefährlicher Mensch bekannt. Dank seiner Herkunft sei von den von ihm Misshandelten in den seltensten Fällen Strafklage erhoben worden; viele solche Händel seien durch Vergleich erledigt worden. Der Ueberfall des Gemeindepräsidenten Burren zeichne sich ganz besonders als ein Akt roher und gemeiner Rache aus. Der Regierungsstatthalter fände es daher nicht recht, wenn dem vorliegenden Begnadigungsgesuch Gehör geschenkt würde. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, ein Straferlass sei im vorliegenden Falle am unrechten Orte, indem keinerlei Begnadigungsgrund vorhanden ist. Wie aus dem eingangserwähnten Thatbestande zu entnehmen ist, wurde die Strafe nicht zu hoch bemessen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

Uebersichtliche Darstellung der vorgeschlagenen Systeme betreffend Art. 8, 9 und 14 des Steuergesetzes.

(7. Mai 1900.)

I.

Der Kommissionsmehrheit.

Art. 8. Das steuerpflichtige Vermögen zerfällt in folgende Klassen:
1. Klasse: landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen;
2. Klasse: das übrige unbewegliche Vermögen;
3. Klasse: das Kapitalvermögen.

Für die Steueranlage fallen in Berechnung:
Bei steuerpflichtigem Vermögen der 1. Klasse 80 % des Kapitalwertes;
» » » » 2. » 90 % » »
» » » » 3. » 100 % » »

Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 100,000, so fällt die Begünstigung in den beiden ersten Klassen weg.

Art. 9. Die Steuer für das so ermittelte Gesamtvermögen beträgt:

	bis und mit Fr.	25,000	Fr. 0.80 vom Tausend,
für den Mehrbetrag	» » » »	30,000	» 0.96 » »
» » »	» » » »	40,000	» 1.12 » »
» » »	» » » »	50,000	» 1.28 » »
» » »	» » » »	60,000	» 1.44 » »
» » »	» » » »	75,000	» 1.60 » »
» » »	» » » »	100,000	» 1.76 » »
» » »	» » » »	150,000	» 1.84 » »
» » »	über	150,000	» 1.92 » »

Art. 14. Die Steuer beträgt bei einem steuerpflichtigen Einkommen:

	bis und mit Fr.	1000	Fr. 1.— vom Hundert,
für den Mehrbetrag	» » » »	1200	» 1.20 » »
» » »	» » » »	1600	» 1.40 » »
» » »	» » » »	2000	» 1.60 » »
» » »	» » » »	2400	» 1.80 » »
» » »	» » » »	3000	» 2.00 » »
» » »	» » » »	4000	» 2.20 » »
» » »	» » » »	6000	» 2.30 » »
» » »	über	6000	» 2.40 » »

Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften finden jedoch diese Erhöhungen des Steueransatzes keine Anwendung.

Vermögenssteuer.

Gegenwärtige Steuer	Vermögen von	repräsentieren steuerbares Vermögen in Klasse I.				II.				III.			
				Differenz.				Differenz.				Differenz.	
		Vermögen.	Steuer.	Mehr.	Weniger.	Vermögen.	Steuer.	Mehr.	Weniger.	Vermögen.	Steuer.	Mehr.	Weniger.
Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
62. 50	25,000	20,000	40. —	—. —	22. 50	22,500	45. —	—. —	16. 50	25,000	50. —	—. —	12.50
75. —	30,000	24,000	48. —	—. —	27. —	27,000	54. 80	—. —	20. 20	30,000	62. —	—. —	13.—
100. —	40,000	32,000	67. 60	—. —	32. 40	36,000	78. 80	—. —	21. 20	40,000	90. —	—. —	10.—
125. —	50,000	40,000	90. —	—. —	35. —	45,000	106. —	—. —	19. —	50,000	122. —	—. —	3.—
150. —	60,000	48,000	115. 60	—. —	34. 40	54,000	136. 40	—. —	13. 60	60,000	158. —	8. —	—.—
187. 50	75,000	60,000	158. —	—. —	29. 50	67,500	188. —	—. 50	—. —	75,000	218. —	30. 50	—.—
250. —	100,000	80,000	240. —	—. —	10. —	90,000	284. —	34. —	—. —	100,000	328. —	78. —	—.—
252. 50	101,000	101,000	*332. 60*	80. 40	—. —	101,000	*332. 60*	88. 60	—. —	101,000	*332. 60*	80. 60	—.—
500. —	200,000	200,000	798. —	298. —	—. —	200,000	798. —	298. —	—. —	200,000	798. —	298. —	—.—
5000. —	2,000,000	2,000,000	9374. —	4374. —	—. —	2,000,000	9374. —	4374. —	—. —	2,000,000	9374 —	4374. —	—.—

II.

Nach Antrag Milliet.

Art. 8. Das steuerpflichtige Vermögen zerfällt in folgende Klassen:
1. Klasse: landwirtschaftliche Grundstücke und Waldungen.
2. Klasse: das übrige unbewegliche Vermögen.
3. Klasse: das Kapitalvermögen.

Für die Steueranlage fallen in Berechnung:
Bei steuerpflichtigem Vermögen der 1. Klasse 80 % des Kapitalwertes.
» » » » 2. » 90 % » »
» » » » 3. » 100 % » »

Uebersteigt jedoch das Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen den Betrag von Fr. 100,000, so fällt die Begünstigung in den beiden ersten Klassen weg.

Art. 9. Die Steuer für das so ermittelte Gesamtvermögen beträgt Fr. 2 vom Tausend.

Art. 14. Der Satz der Einkommenssteuer richtet sich in der Weise nach dem Vermögenssteuersatz (Art. 9), dass bei einer Vermögenssteuer von 2 ‰ eine Einkommenssteuer von 2⅓ % erhoben und dass dieser Satz im Falle der Erhöhung der Vermögenssteuer in gleichem Verhältnisse gesteigert wird.

Art. 14ª. Der **Steuerzuschlag.**

Wenn die gesamte, direkte Steuer eines Pflichtigen Fr. 50 bis und mit Fr. 75 im Jahr beträgt, so werden derselben 20 % zugeschlagen. Dieser Zuschlag erhöht sich für je ganze 25 Franken Mehrsteuer um 1 %, jedoch so, dass bei jährlichen Steuerbeträgen über Fr. 1075 nicht mehr als 60 % zugeschlagen werden.

Bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften kommen diese Zuschläge nur für die Vermögenssteuer in Anwendung.

Vermögenssteuer.

Gegenwärtige Steuer	Vermögen von	repräsentieren steuerbares Vermögen in Klasse I.				II.				III.			
				Differenz.				Differenz.				Differenz.	
		Vermögen.	Steuerbetrag.	Mehr.	Weniger.	Vermögen.	Steuerbetrag.	Mehr.	Weniger.	Vermögen.	Steuerbetrag.	Mehr.	Weniger.
Fr. Ct.	Fr.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
62. 50	25,000	20,000	60. —	—. —	2. 50	22,500	67. 55	5. 05	—. —	25,000	75. —	12. 40	—.—
75. —	30,000	24,000	72. —	—. —	3. —	27,000	81. —	6. —	—. —	30,000	90. —	15. —	—.—
100. —	40,000	32,000	96. —	—. —	4. —	36,000	108. —	8. —	—. —	40,000	120. —	20. —	—.—
125. —	50,000	40,000	120. —	—. —	5. —	45,000	136. 10	11. 10	—. —	50,000	152. 50	27. 50	—.—
150. —	60,000	50,000	152. 50	2. 50	—. —	54,000	164. 70	14. 70	—. —	60,000	184. 50	34. 50	—.—
187. 50	75,000	60,000	184. 50	—. —	4. 50	67,000	206. —	19. 50	—. —	75,000	232. 50	45. —	—.—
250. —	100,000	80,000	250. —	—. —	—. —	90,000	281. —	31. —	—. —	100,000	317. 50	67. 50	—.—
252. 50	101,000	101,000	*320. 67*	68. 17	—. —	101,000	*320. 67*	68. 17	—. —	101,000	320. 67	68. 67	—.—
500. —	200,000	200,000	675. —	175. —	—. —	200,000	675. —	175. —	—. —	200,000	675. —	175. —	—.—
5000. —	2,000,000	2,000,000	8000. —	3000. —	—. —	2,000,000	8000. —	3000. —	—. —	2,000,000	8000. —	3000. —	—.—

III.

Nach Antrag Burkhardt.

Art. 8. Für die Anlage der Vermögenssteuer wird der Massstab vom Tausend zu Grunde gelegt, in dem Sinne, dass die Vermögenssteuer beträgt:
1. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, sowie bei den Waldungen Rp. 70 vom Tausend;
2. bei dem übrigen unbeweglichen Vermögen Rp. 80 vom Tausend;
3. bei dem Kapitalvermögen Rp. 90 vom Tausend.

Art. 9. Es bezahlen vom steuerpflichtigen Vermögen in Klasse:

		1.	2.	3.
Von einem Vermögen		vom Tausend	vom Tausend	vom Tausend
bis auf Fr.	20,000	0,70	0,80	0,90
» » »	30,000	0,80	0,90	1,00
» » »	40,000	0,90	1,00	1,10
» » »	60,000	1,10	1,20	1,30
» » »	100,000	1,20	1,30	1,40
» » »	200,000	1,30	1,40	1,50
über	200,000	1,40	1,50	1,60

Für die Festsetzung des Steueransatzes ist der Betrag des Totalvermögens massgebend.

Art. 14. Die Einkommenssteuer wird berechnet wie folgt:

	Bei einem steuerpflichtigen Einkommen		
von Fr. 100 bis Fr.	1,000	Fr. 1. —	vom Hundert.
» » 100 » »	1,500	» 1. 10	» »
» » 100 » »	2,000	» 1. 20	» »
» » 100 » »	2,500	» 1. 40	» »
» » 100 » »	3,000	» 1. 60	» »
» » 100 » »	3,500	» 1. 70	» »
» » 100 » »	4,000	» 1. 80	» »
» » 100 » »	6,000	» 1. 90	» »
» » 100 » »	8,000	» 2. —	» »
» » 100 » »	10,000	» 2. 10	» »
» » 100 » »	12,000	» 2. 20	» »
» » 100 » »	14,000	» 2. 30	» »
» » 100 » »	16,000	» 2. 40	» »
» » 100 » »	20,000	» 2. 50	» »
» » 100 » »	25,000	» 2. 70	» »
über	25,000	» 3. —	» »

Vermögenssteuer.

Gegenwärtige Steuer.	Vermögen.	I. Klasse.			Vermögen.	II. Klasse.			Vermögen.	III. Klasse.		
		Steuer.	Differenz.			Steuer.	Differenz.			Steuer.	Differenz.	
			Mehr.	Weniger.			Mehr.	Weniger.			Mehr.	Weniger.
Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
50. —	20,000	35. —	—. —	15. —	20,000	40. —	—. —	10. —	20,000	45. —	—. —	5. —
75. —	30,000	60. —	—. —	15. —	30,000	67. 50	—. —	8. 50	30,000	75. —	—. —	—.—
100. —	40,000	90. —	—. —	10. —	40,000	100. —	—. —	—. —	40,000	110. —	10. —	—.—
150. —	60,000	160. —	10. —	—. —	60,000	180. —	30. —	—. —	60,000	195. —	45. —	—.—
250. —	100,000	300. —	50. —	—. —	100,000	325. —	75. —	—. —	100,000	350. —	150. —	—.—
500. —	200,000	650. —	150. —	—. —	200,000	700. —	200. —	—. —	200,000	750. —	250. —	—.—
5000. —	2,000,000	7000. —	2000. —	—. —	2,000,000	7500. —	2500. —	—. —	2,000,000	8000. —	3000. —	—.—

Einkommenssteuer.

Steuerbares Einkommen	Kommissionsmehrheit		Antrag Milliet			Antrag Burkhardt
	Mehrbetrag	Steuer	Steuer	Zuschlag	Total	Steuer
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1000	—	25. — —. —	31. 25	—. —	31. 25	25. —
1200	200	6. — 31. —	37. 50	—. —	37. 50	33. —
1600	400	14. — 35. —	50. —	10. —	60. —	48. —
2000	400	16. — 51. —	62. 50	12. 50	75. —	60. —
2400	400	18. — 69. —	75. —	15. —	90. —	84. —
3000	600	36. — 105. —	93. 75	18. 75	112. 50	120. —
4000	1000	55. — 160. —	125. —	27. 50	152. 50	180. —
6000	2000	115. — 275. —	187. 50	45. —	232. 50	285. —
8000	2000	120. — 395. —	250. —	67. 50	317. 50	400. —

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 14. März 1900.

Gesetz

betreffend

Ergänzung von § 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 18, Absatz 1, des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden erhält folgende Fassung:

« Desgleichen liegt den Gemeinden die Erlassung « von Vorschriften zum Schutze der bei den Bauten « beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle ob. »

« Für Gemeinden, welche von der ihnen durch « dieses Gesetz erteilten Befugnis, für ihr ganzes Ge- « biet Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbind- « lichkeit aufzustellen, keinen Gebrauch machen, wird « der Ortspolizeibehörde das Recht eingeräumt, in « dringenden Fällen Vorschriften zur Verhütung von « Unglücksfällen bei Bauten zu erlassen und dieselben « unverzüglich von der Gemeinde genehmigen zu « lassen und dem Regierungsrat zur Sanktion einzu- « reichen. »

§ 2. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 14. März 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 31. Januar 1900.

Gesetz

betreffend die

Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Frauenspersonen sind, unter den nämlichen Bedingungen wie die Männer, als Mitglieder der Schulkommissionen der Primar- und der Mittelstufe wählbar. Sie sind aber nicht verpflichtet, eine solche Wahl anzunehmen.

§ 2. In keiner Schulkommission dürfen zugleich sitzen:
Verwandte in gerader Linie,
Verschwägerte in gerader Linie,
Geschwister,
Ehemann und Ehefrau.
Die Bestimmungen der Gemeindereglemente, welche den Ausschluss noch auf weitere Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft ausdehnen, sind vorbehalten.

§ 3. Der § 3, letzter Absatz, des Gesetzes vom 27. Mai 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern u. s. w. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus wenigstens fünf Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte und die Gemeinde oder Genossenschaft die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 4. In diese Kommissionen darf der Regierungsrat nur dann Frauen wählen, wenn ihm solche von den Schulgemeinden oder Korporationen vorgeschlagen werden.

§ 5. Die mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 31. Januar 1900.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Entwurf eines Tierschutz-Gesetzes.

(Februar 1900.)

Herr Präsident!

Meine Herren!

Jeder Kanton der Schweiz hat seine eigene Gesetzgebung betreffend den Tierschutz. Einzig die Beförderung lebender Tiere auf Eisenbahnen ist einheitlich geregelt, und zwar durch einen Bundesratsbeschluss vom 12. März 1888 und ein vom Bundesrat genehmigtes Transportreglement vom 1. August 1891. Da aber dem Bundesrate eine Strafkompetenz nicht zusteht, so können Uebertretungen dieser Polizeivorschriften nur auf Grund bestehender kantonaler Strafbestimmungen geahndet werden.

Die fortschrittlichsten Kantone in Bezug auf die Bestrafung der Tierquälerei sind: Aargau, beide Appenzell, beide Basel, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri und Waadt, da diese Kantone jede Tierquälerei an sich für strafbar erklären. Die Gesetzgebung dieser sämtlichen Kantone, mit Ausnahme von Thurgau, zählt eine Reihe von Handlungen auf, welche insbesondere als Tierquälerei angesehen werden sollen.

Auf demselben Standpunkt wie *Bern*, das die Tierquälerei nur dann bestraft, *wenn dieselbe Aergernis erregte,* stehen Glarus, Graubünden, Zürich und Zug. Wie es unsere bisherige Gesetzgebung auch thut, lässt es Glarus bei einer Definition der Tierquälerei nicht bewenden, sondern führt mehrere Fälle an, welche als Tierquälerei strafbar sind.

Genf untersagt im allgemeinen nur die Quälerei von Haustieren. Seit 1878 wird die Oeffentlichkeit der Begehung nicht mehr erfordert. Auch schon in jenem Jahre wurden Bestimmungen in betreff der Vivisektion erlassen, wonach wissenschaftliche Tierexperimente in anderen Unterrichtsräumen als denjenigen der medizinischen Fakultät nur nach vorheriger Anzeige beim Justiz- und Polizeidepartement vorgenommen werden dürfen. Letzteres hat darüber zu wachen, dass thunlichst Betäubungsmittel gebraucht werden.

Hinter der bisherigen bernischen Gesetzgebung bleibt, nur noch diejenige der Kantone Freiburg, Neuenburg Tessin und Wallis zurück, welche die *Oeffentlichkeit* der Misshandlung verlangen.

Seit längerer Zeit wird die Unzulänglichkeit unserer gesetzlichen Bestimmungen (Dekrete vom 2. Dezember 1844 und vom 26. Juni 1857) in weiten Kreisen anerkannt. Schon am 30. November 1885 reichten Ihnen die bernischen Tierschutzvereine eine Petition ein um Erlass eines neuen Tierschutzgesetzes, zu welchem die Petenten einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegten, ein Vorgehen, welches bisher ohne praktische Ergebnisse geblieben ist. Ferner stellten am 30. Januar 1894 Herr Grossrat Müller-Jäggi und mehrere Mitunterzeichner im Grossen Rate eine Motion auf Revision der bestehenden Tierschutzgesetzgebung. Diese Motion wurde am 28. April gleichen Jahres vom Grossen Rat ohne Widerspruch erheblich erklärt und an den Regierungsrat gewiesen; dessenungeachtet ist dieselbe noch heute unerledigt. Es ist daher gewiss an der Zeit, derselben nun endlich Folge zu geben. Unter Bezugnahme auf diese Vorgänge hat denn auch der Kantonalvorstand der bernischen Tierschutzvereine unterm 10. August 1899 an den Regierungsrat das Gesuch gestellt, derselbe möchte die Angelegenheit an die Hand nehmen und den der Eingabe beigelegten Gesetzesentwurf seiner bezüglichen Beratung zu Grunde legen. Dieser Entwurf sei die Frucht eingehender und sorgfältiger Arbeiten und Beratungen im Schosse der bernischen Tierschutzvereine und ihrer Organe und sei unter Beiziehung von Professoren der Tierarzneischule und von Juristen ausgearbeitet und festgestellt worden.

Die Polizeidirektion hat sich überzeugt, dass der Entwurf geeignet ist, der Beratung eines neuen Tierschutzgesetzes als Grundlage zu dienen. Vor allem enthält er

die Begriffsbestimmung, welche wir entschieden zu der unserigen machen wollen, dass jede unnötige Tierquälerei ohne Beschränkung auf Haustiere, ohne Rücksicht ferner auf die Oeffentlichkeit der That oder die Erregung von Aergernis verboten und strafbar erklärt werden soll. Von den Specialfällen der Tierquälerei aber, welche in weitläufiger Weise im Entwurfe des Kantonalvorstandes der bernischen Tierschutzvereine aufgezählt sind, haben wir nur wenige, ganz prägnante hervorgehoben, und diese letztern hauptsächlich deshalb, weil sie bereits in den bisherigen Dekreten erwähnt waren. Im übrigen sind wir der Ansicht, dass die Specialakte der Tierquälerei sich von selbst als solche darstellen und ohne besondere Benennung unter der allgemeinen Fassung subsumiert werden können, so dass kasuistische Aufzählungen überflüssig erscheinen.

Was die Benutzung der Hunde als Zugtiere anbetrifft, so schlagen wir vor, dieselbe durch eine besondere Verordnung des Regierungsrates zu regeln, wie es auch der Kanton Thurgau gethan hat. Ebenso finden wir es für angemessener, dass Vorschriften betreffend den Transport von Tieren auf dem Verordnungswege statt im Gesetze selbst aufgestellt werden.

Neu sind die Bestimmungen betreffend die *Vivisektion.* Nach dem Vorbild der Genfervorschriften und des Zürcher Gesetzes von 1895 wollen wir die Vivisektionen einschränken, damit jedes überflüssige Experimentieren und jede unnötige Quälerei dabei vermieden werde. Es soll die Anwendung dieses Forschungsmittels nur wissenschaftlich gebildeten Männern gestattet und auf die Unterrichtsräume beschränkt werden.

Die Polizeidirektion beehrt sich nun, den Entwurf in vorliegender Fassung dem Regierungsrate zu Handen des Grossen Rates bestens zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, 11. Februar 1900.

Der Polizeidirektor:

Joliat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 9. März 1900.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Morgenthaler,

der Staatsschreiber

Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 9. März 1900.

Gesetz

betreffend

den Tierschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wer Tiere vernachlässigt, misshandelt, übermässig anstrengt, oder dazu anstiftet, macht sich der Tierquälerei schuldig und wird mit Gefangenschaft bis auf 30 Tage und einer Geldbusse von Fr. 5 bis Fr. 300, welch' letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft.

Bei Rückfällen ist die Strafe angemessen zu erhöhen.

Durchreisende, gegen welche eine Anzeige auf Tierquälerei vorliegt, können von den Polizeiorganen zur Leistung einer entsprechenden Kaution angehalten werden.

§ 2. Bei Bestimmung der Strafen soll die Grösse des gegebenen Aergernisses, sowie der dem Tier zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zu Tage getretenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit des Schuldigen zum Massstabe dienen.

§ 3. Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten:

a) Vorenthaltung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft;

b) jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte;

c) das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken, oder das Zufügen von Schmerzen oder Qualen selbst bei erlaubten Zwecken, wenn es auf unnötige Weise geschieht;

d) die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhafte Weise;

e) das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung mittelst Kopfschlag, Stift- oder Schussmaske vor dem Blutentzug;

f) das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen.

§ 4. Ueber die Benutzung der Hunde als Zugtiere wird eine Verordnung des Regierungsrates das Nähere bestimmen.

Auf dem Verordnungswege ist ebenfalls festzustellen, welche Handlungen und Unterlassungen beim Transport lebender Tiere unter den Begriff der Tierquälerei fallen.

Widerhandlungen gegen die hier vorgesehenen Verordnungen sind gemäss § 1 dieses Gesetzes zu bestrafen.

§ 5. Versuche an lebenden Tieren sind einzig zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet und dürfen nur an den staatlichen medizinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren spezieller Aufsicht vorgenommen werden.

Die Experimente sollen auf das unumgänglich nötige Mass beschränkt und für die Tiere so schmerzlos als möglich gemacht werden.

Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden als Tierquälerei bezeichnet und bestraft.

§ 6. Nicht als Experimente im Sinne von § 5 dieses Gesetzes werden betrachtet und bleiben daher durch das Verbot unberührt:

a) Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung und bei der Tierheilkunde notwendig sind.

b) Einspritzungen an lebenden Tieren zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Menschen und Tiere.

§ 7. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am . . . . . in Kraft. Es ist in üblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe werden die Dekrete vom 2. Dezember 1844 und vom 26. Juni 1857, sowie der regierungsrätliche Beschluss vom 13. Januar 1894 aufgehoben.

Die einschlägigen Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Bern, den 9. März 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

an den

Grossen Rat des Kantons Bern

betreffend

die Wahl der Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.

Februar 1900.

In der Session des Grossen Rates vom November 1899 reichte Herr Grossrat Bühlmann folgende Motion ein:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag darüber zu erstatten, in welcher Weise die Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der künftigen Bundesbahnen zu wählen seien. »

Diese Motion wurde in der Sitzung des Grossen Rates vom 29. Januar 1900 begründet und ohne Opposition erheblich erklärt.

Wir beehren uns, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

1. Vertretung des Kantons Bern in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen.

Im « Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen » vom 15. Oktober 1897 werden in Art. 15 als *Organe der Verwaltung der Bundesbahnen* bezeichnet:

a. der Verwaltungsrat,
b. die Generaldirektion,
c. die Kreiseisenbahnräte,
d. die Kreisdirektionen.

Art. 16 des nämlichen Gesetzes bestimmt, dass der Verwaltungsrat aus 55 Mitgliedern bestehen soll, von welchen

25 durch den Bundesrat,
25 durch die Kantone und Halbkantone und
5 durch die Kreiseisenbahnräte

aus ihrer Mitte gewählt werden. Danach wird der Kanton Bern im Verwaltungsrat der Bundesbahnen durch *ein* Mitglied vertreten sein, gleich wie jeder andere Kanton und Halbkanton. Es ist einleuchtend, dass dieser Vertretung im obersten Verwaltungsorgan der Bundesbahnen für den Kanton Bern, welcher bei einem grossen Teil der einstweilen nicht an den Bund übergehenden Bahnen finanziell und volkswirtschaftlich stark interessiert ist, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat.

Eine weitere Vertretung in der Verwaltung der Bundesbahnen wird den Kantonen durch Art. 29 des Rückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897 eingeräumt, wo bestimmt wird, dass die 5 Kreiseisenbahnräte aus je 15—20 Mitgliedern bestehen sollen, von denen der Bundesrat 4, die Kantone und Halbkantone 11 bis 16 zu wählen haben; die Verteilung der Mitglieder auf die Kantone habe auf dem Wege der Vollziehungsverordnung zu geschehen.

Aus dieser vom Bundesrat unterm 11. November 1899 erlassenen Vollziehungsverordnung erwähnen wir folgende den Kanton Bern berührende Bestimmungen:

Das Bundesbahnnetz wird bis zur Uebernahme der Gotthardbahn durch den Bund (spätestens 1909) in bloss 4 Kreise eingeteilt, welche ihren Sitz in Lausanne, Basel, Zürich und St. Gallen haben. (Später kommt

dann bekanntlich noch der Kreis Luzern hinzu). Dem *I. Kreis*, mit Sitz in Lausanne, sind u. a. folgende 3, zum Teil im Kanton Bern liegende Linien zugeteilt: Neuenburg-Biel, Freiburg-Bern und Payerne-Liss. Alle übrigen durch das Rückkaufsgesetz an den Bund übergehenden, im Kanton Bern liegenden Strecken, inkl. die Grenzbahnhöfe Bern, Liss und Biel gehören zum *Kreis II*, mit Sitz in Basel.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Kreiseisenbahnräte bestimmt Art. 32 der Vollziehungsverordnung, dass die Mitgliederzahl für den I. und II. Kreis je 20 betragen soll; die vom betreffenden Netz berührten Kantone haben daher zusammen je 16 Mitglieder zu wählen und zwar wählen die einzelnen Kantone die nachstehend bezeichnete Zahl von Vertretern:

I. Kreis: Genf 2, Waadt 4, Wallis 3, Freiburg 3, Neuenburg 2, *Bern 2*.

II. Kreis: *Bern 4*, Solothurn 2, Baselstadt 3, Baselland 1, Aargau 1, Luzern 3, Nidwalden 1, Obwalden 1.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, dass dem Kanton Bern in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen im ganzen die Besetzung von 7 Sitzen zusteht, nämlich

im Verwaltungsrat	: 1	(oder 1,81%	der Mitgliederzahl)
» Kreiseisenbahnrat I	: 2	(» 10%	» »)
» » II	: 4	(» 20%	» »)
Total	7		

(Beiläufig sei bemerkt, dass es möglich und gesetzlich zulässig wäre, die 7 Verwaltungsstellen durch im Minimum 4 Vertreter zu besetzen.)

In Art. 72 und 73 der Vollziehungsverordnung wird endlich bestimmt, dass die Wahlen in den Verwaltungsrat bis *Ende August 1900* und diejenigen in die Kreiseisenbahnräte bis *Ende Juli 1900* vorgenommen werden sollen. Diese Fristen wurden den Kantonen durch Kreisschreiben des eidg. Post- und Eisenbahndepartementes vom 11. Januar 1900 noch speziell zur Berücksichtigung empfohlen.

2. Wahlbehörde.

Wie unser Berichterstatter bereits bei Anlass der Behandlnng der Motion Bühlmann im Grossen Rat erklärt hat, sind wir der Ansicht, dass bei gänzlichem Mangel an diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften der Regierungsrat diejenige Behörde ist, welcher die Wahl der Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen zusteht. Diese Ansicht stützt sich auf die Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, welche in Art. 37 vorschreibt: « Er (der Regierungsrat) wählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamte, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht dem Volke oder einer andern Behörde übertragen ist. » Dies trifft hier zu, indem für die Wahl der in Frage stehenden Vertreter des Staates weder in der Verfassung Vorschriften enthalten sind, noch gesetzliche Erlasse bestehen. Fraglich könnte es höchstens erscheinen, ob diese Vertreter zu den dem Regierungsrat « untergeordneten Beamten » gezählt werden dürfen. Wir glauben diese Frage bejahen zu sollen. Mit Rücksicht vor allem auf Art. 36 der Staatsverfassung, welcher dem Regierungsrat « innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesamte Regierungsverwaltung » überträgt, erwächst ihm die Pflicht der Kontrolle über diese Funktionäre des Staates.

Thatsächlich hat denn auch bis jetzt die Wahl der Vertreter des Staates in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahngesellschaften immer durch den Regierungsrat stattgefunden. Die gegenwärtig im Amte stehenden Vertreter des Staates verteilen sich auf:

a. 17 Bahngesellschaften, bei welchen der Staat finanziell beteiligt ist und bei welchen er sich, gestützt auf die Subventionsbeschlüsse von 1875, 1891 und 1897, im ganzen 37 Vertreter vorbehalten hat;

b. 2 Bahngesellschaften (J. S. und S. C. B.) in welche der Staat, gestützt auf das « Bundesgesetz betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung » vom 28. Juni 1895, im ganzen *sechs* Vertreter wählt.

Bei mehreren der sub *a* erwähnten Gesellschaften ist in deren Statuten ausdrücklich vorgesehen, dass eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern « durch den Regierungsrat des Kantons Bern » gewählt werden, während in andern bloss dem « Staat » das Recht der Wahl von Mitgliedern in die respektiven Verwaltungsbehörden vorbehalten ist.

Zwischen den Vertretern des Staates in den Verwaltungsbehörden von Eisenbahngesellschaften und dem Regierungsrat haben sich bis jetzt Differenzen betreffend gegenseitige Kompetenzen nirgends gezeigt, trotzdem es nicht selten vorkommt, dass der Regierungsrat den Vertretern des Staates in wichtigeren Fällen Weisung bezüglich ihrer Stellungnahme zu gewissen Geschäften erteilt und zwar erfolgt dies meistens auf Begehren der Staatsvertreter selbst, welche durch Einholung dieser Weisungen bekunden, dass sie sich mit den Intentionen des Regierungsrates nicht in Widerspruch setzen wollen.

3. Wünschbarkeit von gesetzlichen Erlassen über die Wahl der Vertreter in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahngesellschaften.

Bei Begründung seiner Motion hat Herr Grossrat Bühlmann die Sorge für die Nebenbahnen als Veranlassung für dieselbe angegeben, indem er ausführte, dass es im kommenden Interessenkampf zwischen den Bundesbahnen und den übrigen mit diesen im direkten Verkehr stehenden Linien für den Kanton Bern ungemein wichtig sei, dass in die Verwaltungsbehörden der erstern Vertreter gewählt werden, welche auch die Interessen der letztern im Auge behalten. In der Diskussion wurde verlangt, dass mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der den Vertretern des Kantons in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen zufallenden Aufgaben die Frage geprüft werde, ob nicht die Wahl dieser Vertreter durch den Grossen Rat zu erfolgen habe. Ausserdem haben wir uns überzeugen müssen, dass — wenn in der Diskussion auch nicht hervorgehoben — doch an einigen Orten die Besorgnis besteht, der Regierungsrat werde, wenn man ihm die Wahlen überlasse, die vakanten Stellen ausschliesslich durch Mitglieder dieser Behörde selbst besetzen.

Was nun die Wünschbarkeit von gesetzlichen Erlassen über die in Frage stehende Materie betrifft, so

halten wir zunächst dafür, dass sich solche Erlasse, sofern sie für notwendig erachtet werden, nicht nur auf das Verhältnis des Kantons zu den Bundesbahnen, sondern auf das Verhältnis des Kantons zu den Eisenbahngesellschaften überhaupt beziehen sollen. Gerade wegen der Wichtigkeit der Beziehungen zwischen den künftigen Bundesbahnen und den meistens mit Staatsbeteiligung zu stande gekommenen Nebenbahnen erscheint uns eine einheitliche Oberaufsicht unerlässlich. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass die mit dieser Oberaufsicht betraute Behörde nur dann wesentlichen Einfluss auf die Vertreter des Staates in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahngesellschaften auszuüben im stande ist, wenn sie zugleich Wahlbehörde für diese Vertretungen ist. Damit ist unsere Stellungnahme zu der Frage, ob die Wahl der Vertreter des Staates in den Eisenbahngesellschaften dem Grossen Rat übertragen werden soll, bereits erörtert. Wenn der Grosse Rat das Wahlrecht dieser Vertreter in Anspruch nehmen will, so kann ihm dies laut Art. 26, Ziffer 13, der Staatsverfassung nur durch Verfassungsrevision, oder einfacher durch Erlass eines Gesetzes übertragen werden. Da der Grosse Rat keine Aufsichtsbehörde ist, so würde die Oberaufsicht über das Eisenbahnwesen gleichwohl dem Regierungsrat verbleiben, welchem dann, weil er nicht mehr Wahlbehörde wäre, nicht nur ein grosser Teil seiner Verantwortlichkeit für die richtige Vertretung des Staates in den Eisenbahngesellschaften und Bundesbahnen, sondern auch ein wesentlicher Teil seines Einflusses auf diese Vertretungen entzogen sein würde.

Wir halten daher die Uebertragung der in Frage stehenden Wahlen in die Kompetenz des Grossen Rates nicht für zweckmässig und bemerken noch, dass auch in andern Kantonen die Wahl der Vertreter in die Verwaltungsbehörden der Bahngesellschaften fast ausschliesslich durch den Regierungsrat geschieht und dass wenigstens bis jetzt keine Anzeichen vorhanden sind, dass in Bezug auf die Bundesbahnen irgendwo von dieser Praxis abgegangen werden will.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob bei Belassung der bestehenden Verhältnisse im allgemeinen es angezeigt erscheine, diese Verhältnisse durch einen Gesetzeserlass zu sanktionieren, wobei bestimmte Normen aufzustellen wären, an welche sich der Regierungsrat bei der Wahl der Vertreter in die Verwaltungsbehörden der Eisenbahnen zu halten hätte. Für ein solches Vorgehen hätten wir bereits einen Präzedenzfall im Bundesgesetz über den Eisenbahnrückkauf, wo in Art. 16 vorgeschrieben ist, dass von den 25 vom *Bundesrat* zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht mehr als neun zugleich Mitglieder eines eidgenössischen Rates sein dürfen und dass bei der Wahl darauf zu achten sei, dass Landwirtschaft, Handel und Gewerbe eine angemessene Vertretung erhalten. Erstere Bestimmung analog auf unsere gesetzgebende Behörde anzuwenden, hätte wohl keinen Sinn. Die letztere Bestimmung sodann scheint uns in ihrer allgemeinen Fassung und bei der beschränkten Anzahl der vom Staat zu wählenden Vertreter wenig praktischen Wert zu haben. Vollständig einverstanden sind wir mit dem Motionär, wenn er sagt, es sei dafür zu sorgen, dass die Vertreter des Staates in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen auch die Interessen der bernischen Nebenbahnen wahren. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass unter den obwaltenden Verhältnissen, d. h. bei der grossen finanziellen Beteiligung des Kantons bei den bernischen Nebenbahnen, diese Sorge bei den bezüglichen Wahlen ausser Acht gelassen würde, auch wenn sie nicht durch Gesetz dem Regierungsrat ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Was endlich das Bedenken betrifft, der Regierungsrat möchte die bei den Bundesbahnen zu besetzenden Verwaltungsstellen in der Hauptsache für seine Mitglieder beanspruchen, so teilen wir dasselbe nicht, sondern sind überzeugt, dass er in der angedeuteten Weise nur so weit gehen wird, als es im Interesse der Einheitlichkeit und einfachen Gestaltung der Oberaufsicht über das Eisenbahnwesen geboten erscheint. In diesem Sinne wird er durchaus im Interesse der Sache handeln, wenn er z. B. je eine Stelle in den drei Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen, in welchen der Kanton vertreten sein muss, durch Mitglieder des Regierungsrates besetzt, um so die für die richtige Wahrung der bernischen Interessen unbedingt notwendige Fühlung der Vertreter der drei Verwaltungen unter sich und mit der Oberaufsichtsbehörde auf einfache Weise herzustellen. Trotzdem gegenwärtig ungefähr ein Dritteil der Vertretungen des Staates in den Verwaltungsbehörden von Eisenbahngesellschaften aus Mitgliedern des Regierungsrates besteht, so kann daraus keineswegs auf grosse Ambitionen dieser letztern geschlossen werden. Diese Nominationen erfolgten im Gegenteil in den weitaus meisten Fällen auf ausdrückliches Verlangen der leitenden Persönlichkeiten in den betreffenden Verwaltungen, welche naturgemäss namentlich für die Periode des Baues ein Interesse darin erblickten, dass ein Mitglied der staatlichen Oberaufsichtsbehörde selbst bei ihren Verhandlungen mitwirke. Wir halten also auch in dieser Beziehung den Erlass eines Gesetzes nicht für notwendig.

Wir schliessen unsern Bericht, indem wir unsere Ansicht nochmals dahin aussprechen, dass bei dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung die Vertreter des Kantons in den Verwaltungsbehörden der künftigen Bundesbahnen, gleich wie die Vertreter des Staates in den Eisenbahngesellschaften durch den Regierungsrat zu wählen seien.

Bern, den 9. März 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf der Grossratskommission
vom 22. Mai 1900.

Dekret

betreffend

die Wahl der Vertreter des Kantons Bern in den Verwaltungsbehörden der Eisenbahnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Einsichtnahme eines Berichtes des Regierungsrates vom 9. März 1900, und

in Ausführung des Art. 10 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 und der Art. 15 und 29 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897,

beschliesst:

1. Die Wahl der Vertreter des Staates in den Verwaltungsbehörden der Bundesbahnen und der bernischen Eisenbahngesellschaften geschieht durch den Regierungsrat.
2. Bei diesen Wahlen sind die allgemeinen bernischen Eisenbahninteressen, sowie die Bedürfnisse der beteiligten Landesteile besonders zu berücksichtigen.
3. In die gleiche Verwaltungsbehörde darf nicht mehr als ein Mitglied des Regierungsrates gewählt werden.

Bern, 22. Mai 1900.

Namens der Kommission:
Bühlmann, Grossrat.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1900.)

1. **Rüefli**, Jules Niklaus, von Lengnau, geboren 1866, wurde am 10. März 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen tödlicher Misshandlung und wegen Unterschlagung zweier Uhren zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach den Akten ist Rüefli schon 18 mal vorbestraft und hat in St. Immer, wo er geboren und wohnhaft war, ein dem Trunke und dem Müssiggang ergebenes Leben geführt. Die eingeklagte Misshandlung hatte er am 22. Oktober 1896 in der Morgenfrühe in einer Wirtschaft in St. Immer verübt, indem er einem Arnold Kocher, mit dem er und andere Zechgenossen Händel angefangen, weil sie denselben im Verdachte hatten, dass er sie wegen Uebertretung des Wirtshausverbots der Polizei verzeigt habe, mit einem Knittel wuchtige Schläge auf den Kopf versetzte, infolgedessen Kocher einen Schädelbruch mit schwerer Gehirnverletzung erlitt, welche seinen Tod herbeiführte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Rüefli um Erlass des Restes seiner Strafe nach, damit er seiner Frau und seinen zwei Kindern nützlich werden könne. Er verspricht, fortan den rechten Weg gehen zu wollen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen Rüefli hat zwar in der Strafanstalt zu keinen Klagen Anlass gegeben, allein das von ihm begangene Verbrechen gegen das Leben ist so schwerer Natur und seine Vergangenheit ist nach Ausweis des Strafregisters und des Leumundsberichtes der Ortsbehörde von St. Immer eine so sehr schlechte, dass der Regierungsrat eine Herabsetzung der vom Gerichte ohne mildernde Umstände zuerkannten Strafe nicht für gerechtfertigt hält.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

2. **Hänni**, Emil, Landwirt, von und wohnhaft in Köniz, geboren 1869, wurde durch Urteil der Polizeikammer vom 2. Dezember 1899 der Misshandlung des Albert Burri, begangen im Raufhandel in Köniz mittelst eines gefährlichen Instruments, welche Misshandlung für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von nicht über fünf Tagen zur Folge hatte, schuldig erklärt und korrektionell zu vier Tagen Gefangenschaft nebst Kosten verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Hänni bei einem am Sonntag den 2. Oktober 1898 nach 12 Uhr nachts in einer Wirtschaft in Köniz stattgefundenen Raufhandel, wobei er sich zum Dreinschlagen eines Zündhölzchensteins bediente, dem angegriffenen Albert Burri am Kopfe, in der rechten Scheitelbeingegend, eine $2^1/_2$ Centimeter lange, bis auf den Knochen reichende Kopfhautverletzung beigebracht hatte. Der Civilpunkt ist zwischen den Beteiligten durch Vergleich erledigt worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt nun Hänni das Gesuch, es möchte die ihm auferlegte Gefängnisstrafe gänzlich oder teilweise erlassen oder solche in eine Geldbusse umgewandelt werden. Hänni begründet sein Gesuch im wesentlichen mit dem Hinweise darauf, dass er noch nie bestraft worden, dass der fragliche Raufhandel sich in vorgerückter Stunde zugetragen und die Beteiligten nicht mehr nüchtern waren, dass die Civilpartei entschädigt worden und ihren Strafantrag zurückgezogen habe und es, da infolgedessen die übrigen Beteiligten straffrei ausgegangen, nun unbillig erscheine, dass er einzig Strafe deswegen abbüssen solle, weil er an der Rauferei einen Zündhölzchenstein verwendet habe, der kaum unter den gesetzlichen Begriff eines gefährlichen Instruments fallen könne. Der Gemeinderat von Köniz empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Die Auslegung des Strafgesetzes ist Sache der richterlichen Rechtsprechung, und die im vorliegenden Falle ausgesprochene Strafe erscheint nach dem festgestellten Thatbestande nicht zu strenge. Ein Grund zur Begnadigung liegt nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

3. **Gilgen**, Rudolf, von Rüeggisberg, Schneider, geboren 1869, und Witwe Anna **Glaus** geb. Weber von Wahlern, geboren 1854, beide wohnhaft auf der Granegg, Gemeinde Wahlern, sind infolge der gegen sie wegen Konkubinats eingereichten Strafanzeige durch Urteil des korrektionellen Richters von Schwarzenburg vom 12. März abhin dieses Vergehens schuldig erklärt und

demgemäss Gilgen zu sechs Tagen Gefängnis und die Witwe Glaus zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt worden. Laut Bescheinigung des Civilstandsbeamten von Wahlern hat die Heirat der beiden Verurteilten bereits am 31. März abhin stattgefunden, und es suchen dieselben nun in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rate um Erlass der verwirkten Gefängnisstrafe nach, indem sie beifügen, die Abschliessung der Ehe sei durch Krankheit der Witwe Glaus verzögert worden. Das Gesuch ist sowohl vom Gemeinderat von Wahlern als vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und den geleisteten Ehenachweis hat der Regierungsrat beschlossen, gemäss der bisher in derartigen Fällen geübten Nachsicht, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der 6 bezw. 2 Tage Gefängnis.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

4. **Gerber**, Christian, Käser in Eriz, wurde durch Urteil des Polizeirichters von Thun vom 14. Februar 1900 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50 und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Mass und Gewicht zu einer Busse von Fr. 2 und zu den Kosten von Fr. 4. 20 verurteilt. Nach der Strafanzeige hat Gerber anlässlich der Schiessübungen, welche die Feldschützengesellschaft Eriz im letzten Sommer unter mehreren Malen in Inner-Eriz abhielt, jeweilen die Schützen und andere Gäste gegen Bezahlung mit Wein bewirtet, ohne im Besitze einer amtlichen Bewilligung zum Wirten gewesen zu sein. Dabei hatte sich Gerber zum Ausschank des Weines offener, ungeeichter Flaschen bedient. Gerber sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz verwirkten Busse von Fr. 50 und der nachträglichen Patentgebühr von Fr. 10 nach, indem er sich damit entschuldigen will, er sei von der Feldschützengesellschaft mit der jeweiligen Bewirtung beauftragt worden und habe sich nur für seine Auslagen decken lassen. Der Regierungsstatthalter beantragt Reduktion der Busse. Der Regierungsrat kann angesichts der wiederholten Uebertretung ein völliger Nachlass der Busse der Konsequenzen wegen nicht empfehlen. Der Gesuchsteller möge sich an die Feldschützengesellschaft Eriz halten, deren Mitglieder gewiss nicht alle so unwissend über die gesetzlichen Bestimmungen sind, dass sie nicht gewusst hätten, ein Wirten ohne Bewilligung sei unstatthaft. In betreff der Patentgebühr wird die zuständige Behörde entscheiden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz ausgesprochenen Busse auf Fr. 10.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

5. **Gschwind**, Wilhelm, von Rettersburg, Schreiner, geboren 1870, verhaftet gewesen vom 19. Juli bis 1. November 1893, wurde am 8. Mai 1894 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Teilnahme an dem Krawalle vom 19. Juni 1893 zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft und der Rest von neun Monaten umgewandelt in einfache Enthaltung, verurteilt. Gschwind war nach der Verurteilung auf freiem Fuss belassen worden und hat seither, ohne dass die hiesigen Behörden von seinem Aufenthalt Kenntnis erhielten, als Modellschreiner in Winterthur gearbeitet. Trotz ergangener polizeilicher Ausschreibung wurde Gschwind erst im März dieses Jahres in Winterthur verhaftet und nach Bern gebracht, dann aber nach einigen Tagen Verhaft auf ein Gesuch hin vorläufig wieder auf freien Fuss gesetzt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Gschwind um Begnadigung nach. Das Gesuch stützt sich zunächst auf die Gründe, welche den früheren Begnadigungsbeschluss des Grossen Rates vom 21. November 1894 veranlassten, hauptsächlich aber auf die durch seine Strafverbüssung entstehende trostlose Lage seiner in Winterthur wohnhaften, aus einer kranken Gattin, fünf unmündigen Kindern und einer 64jährigen Mutter bestehenden Familie, die nach dem vorliegenden zuverlässigen Bericht subsistenzlos und ins tiefste Elend gestürzt werden würde. Bekanntlich hat der Grosse Rat den in diesem Straffalle Verurteilten, mit Ausnahme der Flüchtigen und des Friedrich Aebi, durch den erwähnten Beschluss vom 21. November 1894 ein Drittel ihrer Strafe erlassen. Ferner ist durch Beschluss vom 8. September 1898 dem flüchtig gewesenen Ferdinand Franz Erismann von Bümpliz, nachdem er sich zur Strafvollziehung gestellt hatte, der mehr als die Hälfte betragende Rest seiner elfmonatlichen Enthaltungsstrafe erlassen worden. Nach diesen Vorgängen hält der Regierungsrat dafür, es dürfe nun dem vorliegenden Gesuche im ganzen Umfange entsprochen werden, und er findet die Gründe dazu insbesondere darin, dass jene Ereignisse, mit denen die Bestrafung des Gschwind im Zusammenhang steht, zeitlich jetzt schon so weit zurückliegen, dass sie fast der Vergessenheit anheimfallen. Ferner darin, dass Gschwind nicht straflos ausgeht, indem er eine Untersuchungshaft von 105 Tagen ausgehalten hat. Weitere Gründe, um in diesem Falle Gnade für strenges Recht walten zu lassen, liegen auch in der seitherigen tadellosen Aufführung des Gschwind, sowie ganz besonders in seinen schweren Familienverhältnissen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

6. **Beuchat**, Alphonse, von Courtételle, geboren 1867, welcher am 29. November 1898 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen zweier zur Nachtzeit begangener Diebstähle, ferner wegen zweier Diebstahlsversuche und wegen Gehülfenschaft bei vier Diebstählen zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat, unter Berufung auf sein gutes Verhalten in der Strafanstalt und mit dem Versprechen, dass er sich vor dem Rückfall hüten werde, um Erlass des Restes

oder wenigstens eines Teiles seiner Strafe nach, damit er wieder für seine hülfsbedürftige Familie sorgen könne. Der Regierungsrat sieht sich indes nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Beuchat ist nach dem Bericht seiner Ortsbehörde nicht gut beleumdet und schon wiederholt vorbestraft. Es ist kein Grund zur Abkürzung der Strafzeit vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

7. **Felber**, Jakob, von Niederbipp, geboren 1843, wurde am 28. März 1883 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mordes, begangen am Abend des 28. Oktober 1882 auf der Strasse in der Nähe von Roches an dem dort wohnhaften Müller Adolf Moser, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. In der Nacht des 28. Oktober 1882 war der Müller Moser in der Birs ertrunken gefunden worden. Die Untersuchung ergab, dass derselbe das Opfer eines Verbrechens geworden war. Der übelbeleumdete, wegen seiner Gewaltthätigkeiten allgemein gefürchtete Felber wurde als der That verdächtig eingezogen. Nach längerer Haft und Leugnen legte er ein beschränktes Geständnis ab. Nach seinen Angaben war er mit dem Müller, dem er Brod aus seinem Wagen stehlen wollte, handgemein geworden, wobei er ihm einen Stoss versetzt habe, durch den der Müller über das Strassenbord hinaus in die dort rasch vorbeifliessende Birs gestürzt sei. Die mündliche Hauptverhandlung vor den Geschwornen ergab jedoch ein anderes Resultat, indem Felber ohne mildernde Umstände des an Moser verübten Mordes schuldig erklärt wurde. Jakob Felber hat nun zu Handen des Grossen Rates das vorliegende Begnadigungsgesuch eingereicht. Er sagt darin, es seien am 2. April abhin 17 Jahre verflossen, seitdem er in das Zuchthaus gebracht worden; er habe die Ueberzeugung, dass die Strafe im allgemeinen zu hart ausgefallen sei und möchte deshalb die Bitte stellen, dass mit den verbüssten 17 Jahren die Strafe als getilgt erklärt werde. Er würde nach Amerika auswandern, wo sich seine Frau und Kinder in ziemlich guten Verhältnissen befinden und ihm eine sorgenfreie Zukunft in Aussicht stellen. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Felber in den letzten vier Jahren klaglos aufgeführt; früher sei er oft missstimmt gewesen, was der langen Kerkerhaft zugeschrieben werden könne. Der Gefängnisinspektor, dessen Bericht ebenfalls vorliegt, ist der Ansicht, dass die Frage, ob nach Verfluss von 17 Jahren eine Begnadigung einzutreten habe, bejahend beantwortet werden dürfte, wenn nur « Fleiss und Verhalten » während der Strafzeit in Berücksichtigung gezogen werden wollte. Felber habe circa Fr. 500 an Pekulium zu gut, so dass er die Reise nach Amerika selbst bestreiten könnte. Der Regierungsrat hält dafür, die Begnadigung des Petenten sei dermal noch verfrüht; es könne dieselbe jedenfalls erst in Erwägung gezogen werden, wenn Felber wenigstens die vor der lebenslänglichen Zuchthausstrafe kommende Stufe dieser Strafart, nämlich die zeitliche Zuchthausstrafe, die im Maximum 20 Jahre beträgt, zurückgelegt haben werde. An diesem Standpunkt muss der Regierungsrat im vorliegenden Falle noch um so mehr festhalten, als Felber die nötigen moralischen Qualitäten noch nicht aufweist, indem er die Grösse seiner schweren Schuld nicht einzusehen scheint und keine Reue zeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

8. **Zurbrügg**, Johann, von Frutigen, Landwirt in der Lischeren zu Wahlern, wurde durch Urteil des Polizeirichters von Schwarzenburg vom 29. März 1900 wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Artikel 17 und 28 des Gesetzes betreffend Förderung und Veredlung der Rindviehzucht vom 25. Oktober 1896 zu einer Busse von Fr. 170 nebst Kosten verurteilt, weil er seit längerer Zeit einen nicht prämierten oder gesetzlich anerkannten Stier in vierzehn Fällen zur öffentlichen Zucht verwendet hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Zurbrügg um Ermässigung der Busse nach. Er will sich damit entschuldigen, dass es nicht seine Absicht gewesen sei, den Stier zur öffentlichen Zucht zu verwenden, um damit ein Geldgeschäft zu machen. Er habe bloss seinen Nachbarn eine Gefälligkeit erweisen wollen. Gefordert habe er nichts, sondern angenommen, was sie ihm gegeben. Gewinn habe er so zu sagen keinen gemacht. Er sei ein wenig bemittelter Landwirt, die Bezahlung der Busse sei deshalb bei seiner ökonomischen Lage eine unverhältnismässig grosse Strafe, obschon sie dem Gesetze entspreche. Er sei gut beleumdet und nicht vorbestraft. In seinem Berichte bemerkt der Regierungsstatthalter, Zurbrügg sei bereits vor Jahresfrist wegen der nämlichen Widerhandlung verklagt worden, da jedoch der betreffende, hernach von Zurbrügg verkaufte Zuchtstier im Zeitpunkt der Anzeige bereits anerkannt gewesen sei und das Tier nachweisbar nur ein oder zwei Male zur öffentlichen Zucht verwendet worden, so habe eine Ueberweisung an den Strafrichter nicht stattgefunden. Dagegen sei damals dem Angeschuldigten ein amtlicher Verweis erteilt und es sei dabei nicht unterlassen worden, ihn auf die Folgen einer weitern Widerhandlung aufmerksam zu machen. In Anbetracht dieser Thatsache kann der Regierungsstatthalter das Gesuch des Zurbrügg, der übrigens die Busse nebst Kosten bereits bezahlt, nicht empfehlen. Der Regierungsrat kann dasselbe ebenfalls nicht empfehlen. Der Zweck des Gesetzes würde vereitelt und die Ausgaben des Staates für die Förderung der Rindviehzucht wären nutzlos, wenn derartige vorsätzliche Gesetzesübertretungen, wie sie im vorliegenden Falle konstatiert sind, nachsichtig behandelt würden. Durch die bereits erfolgte Bezahlung der Busse ist übrigens das Urteil schon vollzogen, so dass es sich dermal nicht mehr um Erlass einer Strafe, beziehungsweise einer Busse handeln kann, sondern nur noch um die Rückerstattung des bezahlten Betrages, wozu indessen kein Grund vorhanden ist und übrigens von der Vollziehungsbehörde zu erledigen sein würde.

Antrag des Regierungsrates: Nichteintreten auf das Gesuch des Zurbrügg.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

9. **Moine**, Alcide, von Montignez, geboren 1861, wurde am 12. Dezember 1889 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks des Mordes, begangen am Abend des 19. März 1889 an der Ehefrau Marie Jobin geb. Tallat, sowie des mit derselben begangenen Ehebruches, unter Annahme mildernder Umstände, schuldig erklärt und zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe nebst Fr. 100 Busse verurteilt. Nach den Akten war die Ehefrau Jobin am Abend des 19. März von ihrem nach Hause kehrenden Ehemann im Wohnzimmer tot vor dem Bette liegend gefunden worden; eine tiefe Schnittwunde am Halse hatte ihren Tod verursacht. Moine befand sich anscheinend bewusstlos im Bette, er hatte an den beiden Vorderarmen Schnittwunden. Es sollte damit der Glauben erweckt werden, dass die That auf einen gegenseitig verabredeten Selbstmord zurückzuführen sei. In seinem Schlussverhöre hat indes Moine eingestanden, dass eine solche Verabredung mit Frau Jobin nicht stattgefunden, sondern dass er dieselbe vorsätzlich und mit Vorbedacht umgebracht, indem er ihr mittelst eines zur Ausführung der That von Hause mitgenommenen Rasiermessers den Hals durchschnitten habe. Als Motiv seiner grauenvollen That gab er an, er sei des ehebrecherischen Verhältnisses, das er während acht Jahren mit der Frau Jobin unterhalten, überdrüssig geworden, weil er infolgedessen unter mehreren Malen erkrankt sei. Alle Versuche, das Verhältnis auf anderm Wege zu lösen, seien durch die Leidenschaftlichkeit, mit der Frau Jobin ihn verfolgt habe, verhindert worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun die Mutter des Alcide Moine um Erlass des Rests der Strafzeit ihres Sohnes nach. Sie stützt ihr Gesuch nicht nur auf das gute Verhalten ihres Sohnes während seiner Strafzeit und seinen unbescholtenen Leumund, den er nach dem Bericht der Ortsbehörde von Montignez bis zu seiner That genossen hat, sondern ganz besonders auf die aus der Gerichtsverhandlung hervorgegangene Thatsache, dass Frau Jobin die Hauptschuld an der That ihres Sohnes trage, indem sie sein Verderbnis gewesen sei. Sie glaubt, mit der bisherigen Strafzeit, die sich mit Einschluss der Untersuchungshaft auf mehr als elf Jahre belaufe, dürfe sowohl das von ihrem Sohne an der Frau Jobin begangene Verbrechen als auch die an sich selbst verübte That gesühnt erscheinen, indem es ein blosser Zufall sei, dass er den eigenen Verwundungen, die er in der Absicht Selbstmord zu verüben sich zufügte, nicht erlegen sei. In dem mit dem Gesuche eingereichten Zeugnisse bestätigt der Gemeindepräsident von Montignez die unbescholtene Vergangenheit des Alcide Moine, sowie die Schuldhaftigkeit der Frau Jobin. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem er im Hinblick auf die Natur und die Schwere des Verbrechens dafür hält, dass es zur Zeit noch verfrüht sei, eine Verkürzung der Strafzeit eintreten zu lassen. Den Verumständungen, die der That vorausgegangen und unter denen sie von Moine begangen wurde, ist sowohl bei der Schuldfrage als bei der Zumessung der Strafe Rechnung getragen worden, indem ohne die dem Moine von den Geschwornen zugebilligten mildernden Umstände die Strafe auf lebenslängliches Zuchthaus gelautet haben würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

10. **Bütikofer**, Rudolf, von Ersigen, Vergolder in Pruntrut, geboren 1846, wurde am 6. Februar 1900 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Gehülfenschaft bei dem von Eugène Villemin, Mechaniker in Pruntrut, zum Nachteil eines Fahrräderfabrikanten in Glay begangenen Betruges zu fünfzehn Tagen Gefangenschaft, Fr. 100 Entschädigung an die Civilpartei und Kosten verurteilt. Der Hauptschuldige Villemin wurde mit vier Monaten Korrektionshaus bestraft. Nach den Akten hatte Bütikofer den Villemin, der jenem Fabrikanten schon eine bedeutende Summe schuldig war, ermächtigt, neue Warenbestellungen auf seinen, Bütikofers Namen, zu machen. Bütikofer hatte jeweilen die an ihn adressierten Waren auf der Post abgeholt und dem Villemin überliefert. Als dann aber der Restbetrag der gelieferten Waren von Fr. 39. 50 von Bütikofer eingefordert wurde, bestritt dieser die Schuldpflicht, weil er nichts bestellt habe. Nachdem das erstinstanzliche Urteil durch Unterlassung der Appellation in Rechtskraft erwachsen, hat Bütikofer nun die vorliegende Bittschrift an den Grossen Rat eingereicht, worin er um Begnadigung nachsucht. Er sucht darzuthun, dass er nicht arglistig gehandelt habe, indem er keine Absicht gehabt habe, sich einen rechtswidrigen Vorteil zuzuwenden, oder jemanden zu schädigen. Er habe nur dem Villemin, im festen Glauben, dass derselbe die bestellten Waren bezahlen werde, eine Gefälligkeit dadurch erweisen wollen, dass er ihm erlaubt habe, sich für die fraglichen Bestellungen seines Namens zu bedienen. Bütikofer beruft sich schliesslich auf seinen guten Leumund und verweist darauf, dass er sich seit 35 Jahren klaglos in Pruntrut aufhalte und sich mit Ehren durchbringe. Der eingeholte Bericht des Regierungsstatthalters bestätigt allerdings die Unbescholtenheit und Rechtschaffenheit des Petenten, allein seine strafbare Handlung, die er sich im vorliegenden Falle zu Schulden kommen liess, ist durch den gerichtlich festgestellten Thatbestand dargethan und deshalb wäre ein völliger Strafnachlass nicht gerechtfertigt. In Berücksichtigung des guten Leumundes und der Straflosigkeit des Petenten glaubt der Regierungsrat, es dürfe demselben eine Abkürzung der Strafe bis auf fünf Tage gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage Gefangenschaft.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

11. Marie **Etienne** geb. Chevillat, von und zu Courtemaiche, geboren 1874, wurde am 13. November 1899 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Verleumdung, begangen gegenüber der Ehefrau Aline Jolidon, zu drei Tagen Gefangenschaft nebst Fr. 50 Entschädigung an die Klägerin und den Kosten des Staates verurteilt. Nach dem durch das richterliche Urteil festgestellten Thatbestand hat Frau Etienne die Klägerin unter wiederholten Malen vor andern Leuten beschimpft und verleumdet, indem sie ihr die gröbsten Schimpfwörter zurief und sie solcher Handlungen beschuldigte, die, wenn sie wahr wären, die Klägerin einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen oder ihren

guten Ruf schädigen würden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau Etienne um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach, die sie nicht verdient zu haben glaubt, weil sie von der Klägerin provoziert worden sei und gegen dieselbe ebenfalls eine Strafanzeige eingereicht habe, die aber noch nicht zur Beurteilung gelangt sei. Sie beruft sich auf ihren guten Leumund und verweist auf den Nachteil, den die Verbüssung der Gefängnisstrafe für ihre Kinder, die beständiger Pffege bedürfen, zur Folge haben würde. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Courtemaiche empfohlen, indem er den Thatsachen, welche die Bestrafung herbeiführten, keine grosse Bedeutung beimisst. Der Regierungsrat kann indes dieser Empfehlung und Ansicht nicht beitreten, um so weniger, da es sich, wie durch die beschworenen Zeugenaussagen konstatiert ist, um Ehrverletzungen der schwersten Art handelt, bezüglich welcher der Richter ausdrücklich festgestellt hat, dass sie durch nichts gerechtfertigt oder erklärlich gewesen seien. Die ausgesprochene Strafe erscheint keineswegs zu hoch.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.